

>> Der HGV im Internet

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

BAND III.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT

1881.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

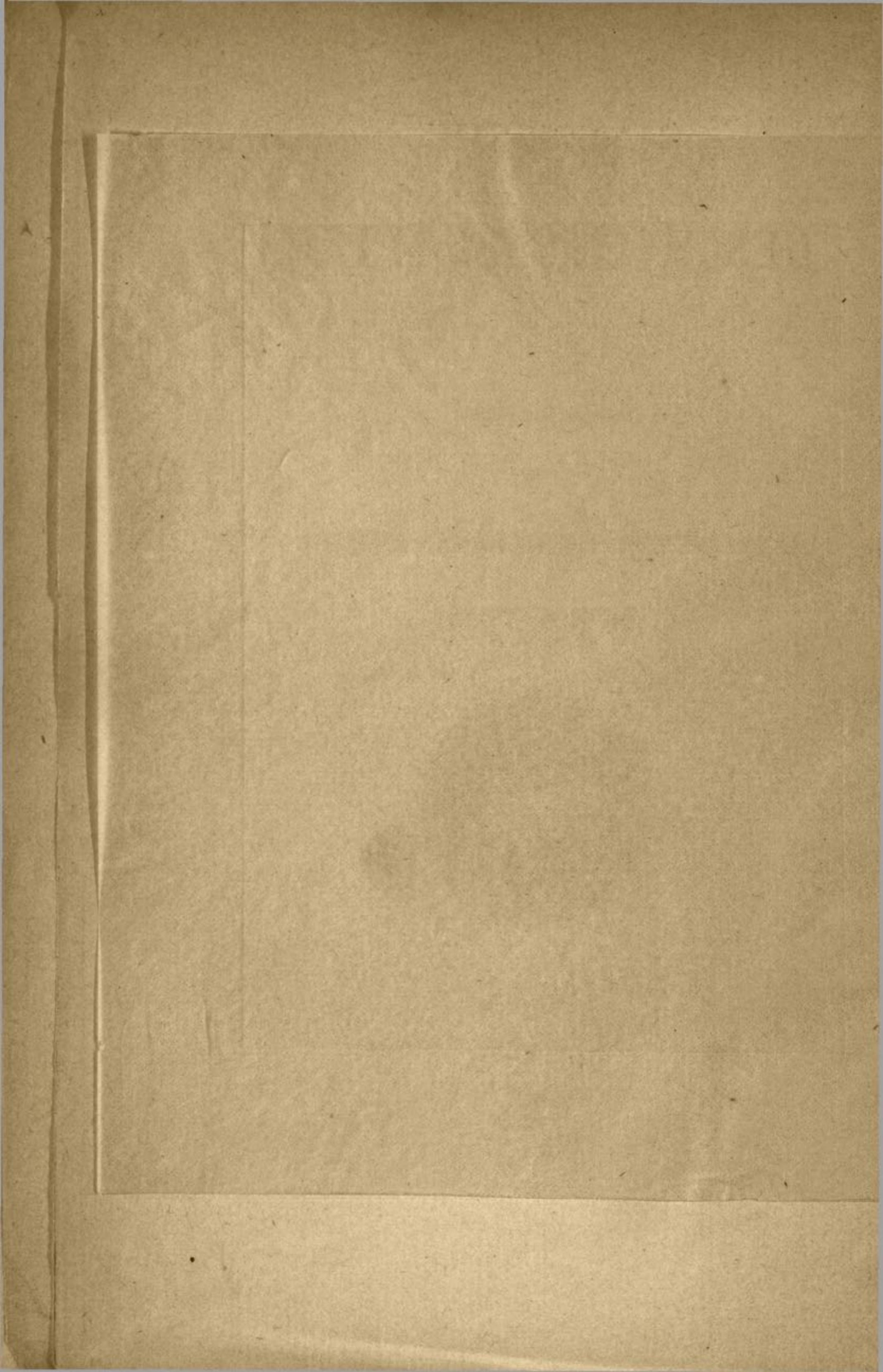
JAHRGANG 1879.

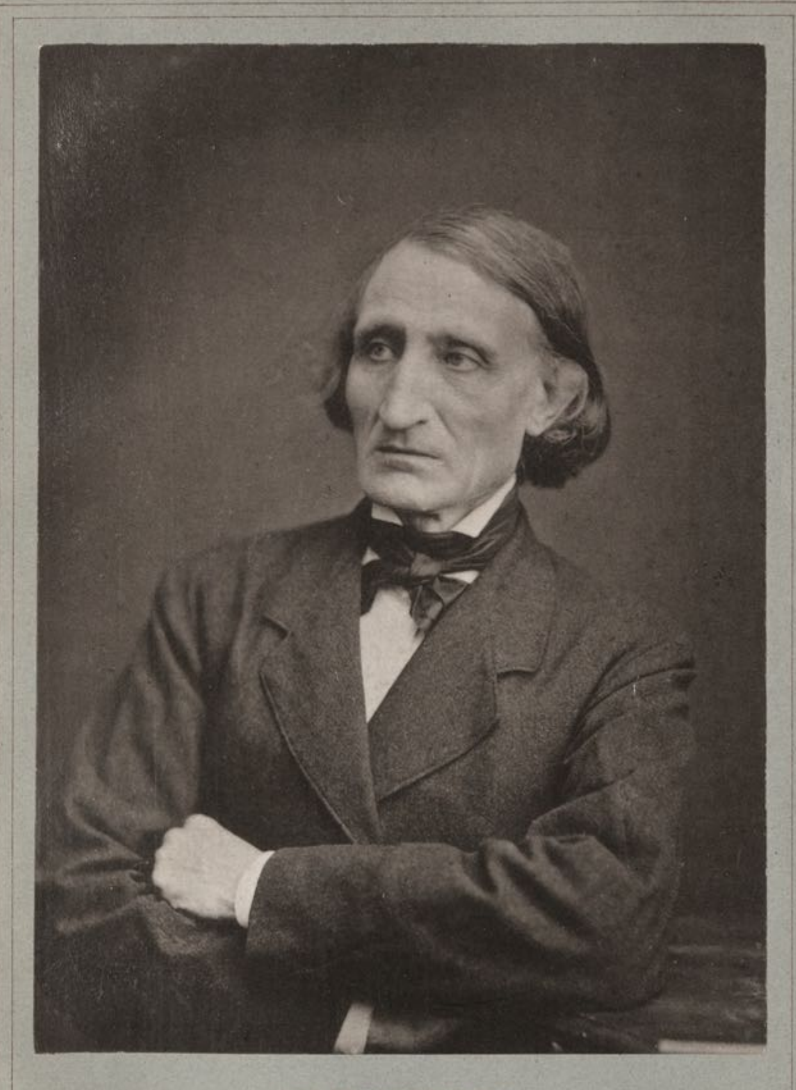


LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

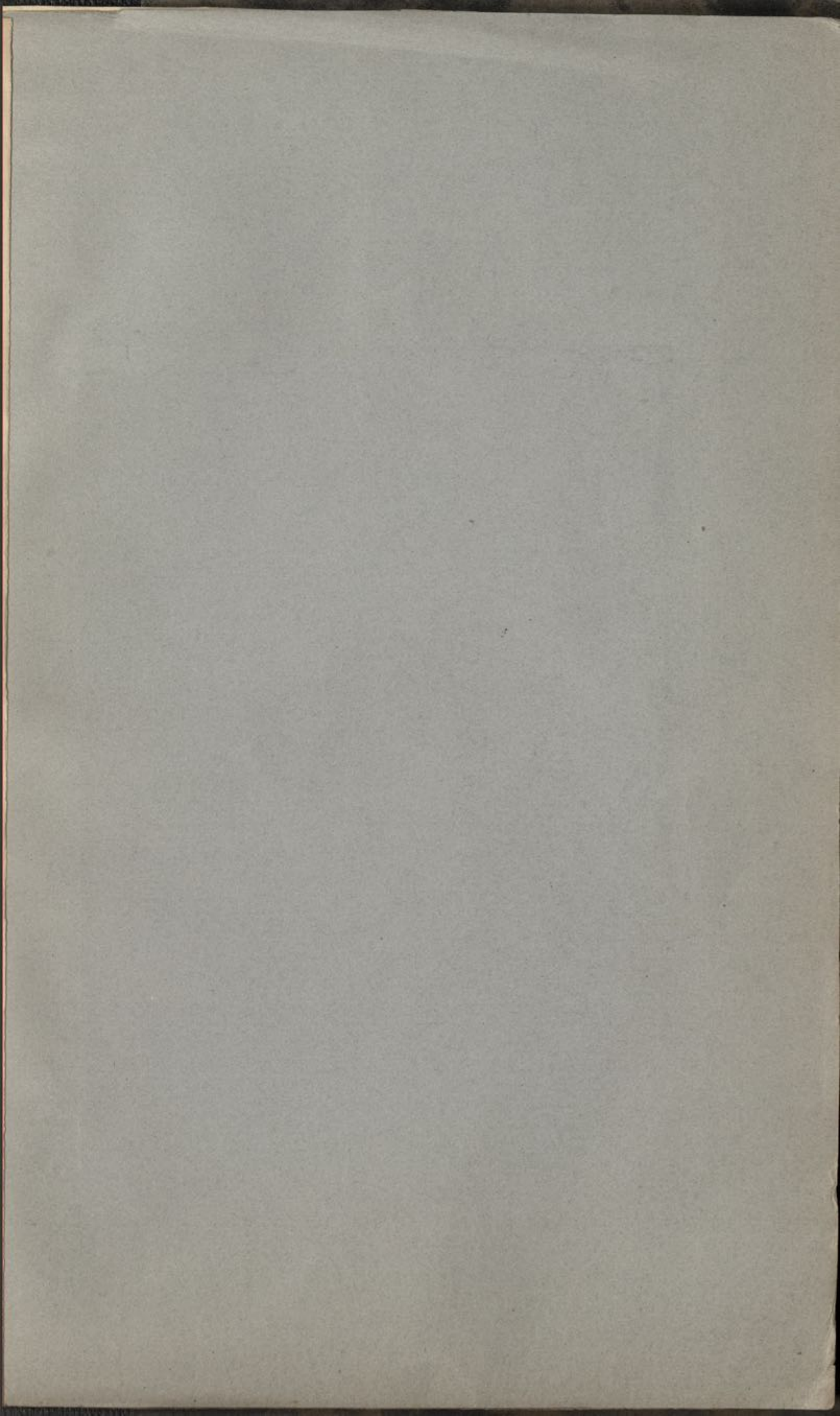
1881.





W. MANTELS.

LICHTDRUCK V. J. NÖHRING, LÜBECK.



I.

ZUR ERINNERUNG

AN

WILHELM MANTELS.

VON

REINHOLD PAULI.

Als der Hansische Geschichtsverein, wie alljährlich, in den letzten Pfingsten versammelt war, fehlte zum ersten Mal derjenige, der ihm seit seiner Begründung acht Jahre lang treu und in Ehren vorgesessen. Bange Sorge um sein Leben liess sich während der geräuschvollen Tage zu Münster und Soest schon nicht mehr unterdrücken. Und kaum waren die Festgenossen nach Hause zurückgekehrt, so erreichte sie auch die Trauerkunde, dass Wilhelm Mantels am 8. Juni zu Lübeck verschieden sei. Drei Tage später wurde ihm unter allgemeiner Theilnahme die letzte Ehre erwiesen, wobei auch die Vertreter unseres Vereins wieder zur Stelle waren. Die meisten unter uns hatten ihn in alter Frische und Liebenswürdigkeit ein Jahr zuvor die Verhandlungen in Göttingen leiten sehen, die letzten, die sich damals in einem lieblichen Waldthale des Harzes nach den vier Himmelsgegenden zerstreuten, ihm noch einmal mit dem Wunsche: Auf Wiedersehen in Münster! die Hand gedrückt.

Wie könnte unser Verein die diesjährige Versammlung halten, mit welcher derselbe das erste Jahrzehnt seines Bestehens abschliesst, ohne einen Nachruf an den Mann, der sich mit der vollen Liebe seines warmen Herzens den sehr bestimmten Aufgaben, die wir uns gestellt, hingegeben, und den sich diese neue Hansa von Städten, Gesellschaften, gleichstrebenden, wissenschaftlichen Männern wahrlich nicht ohne triftige Gründe zu ihrem Sprecher, Fürsprach, Aeltermann erkoren hatte!

Durch seine Doppelheimath zu Hamburg, dem Geburtsort, und zu Lübeck, seinem Wohnsitz, war er in unmittelbarer Anschauung der Denkmäler, unter den Ueberlieferungen hansischer Herrlichkeit, in den unwandelbaren Beziehungen zu Ost- und Westsee aufgewachsen, in deren enger Verschmelzung doch recht eigentlich das Geheimniss von der geschichtlichen Bedeutung des mächtigen Bun-

des zu suchen ist. Wohl hat ihn dann, als er die Universitäten Berlin und München besuchte, vorübergehend auch an Göttingen dachte, das ihm zu inniger Freude noch gegen Ausgang seines Lebens kennen zu lernen vergönnt war, philologisches und historisches Studium für die unvergänglichen Vorbilder des classischen Alterthums, für die Geschichte des deutschen Vaterlandes und die noch weitere Europa's und seiner Einwirkung auf fremde Erdtheile begeistert. Wohl hat er in Lübeck, wo Vater und Grossvater schon vorübergehend wohnhaft gewesen, wo er selber mit emporstrebenden Altersgenossen die gelehrte Schule besuchte und nach kurzer Lehrzeit in Hamburg sich in glücklicher Ehe sein Haus begründete, seine dauernde Heimath und im Lehrberuf seine Lebensaufgabe gefunden, als Lehrer am Catharineum, als Stadtbibliothekar, als Bürger in vieljähriger Thätigkeit mit reichem Segen gewirkt, so dass dankbare Schüler und Mitbürger, denen er in seltener Weise die geistigen Schätze des Lebens zu erschliessen verstand, in grosser Anzahl um ihn trauern. Die innerste Neigung, die lebendigsten Interessen jedoch wandte er, seitdem er vornehmlich Geschichte trieb und Geschichte lehrte, den nächsten vaterstädtischen Gebieten, der alten maritimen Grösse des norddeutschen Städtebundes und seines unvergleichlichen Vororts Lübeck zu. Das aufwachsende Geschlecht für eine solche Vergangenheit zu erwärmen, die grossartige Hinterlassenschaft derselben aus dem urkundlichen Material, aus den Kunst- und literarischen Schätzen des Staates, der Kirche, der Innungen und Privaten für Forschung und Leben wieder zugänglich zu machen, wurde ihm Herzenssache. Daneben hatte er, als feiner Sprachkenner und mit fremden Idiomen der Vergangenheit und Gegenwart vertraut, doch vorzüglich Geschichte und Literatur der Muttersprache lieb gewonnen. Ein Sohn des niederdeutschen Küstengebiets, veröffentlichte er eine Anzahl sprachlich und geschichtlich eigenthümlicher Dichtungen aus früheren Jahrhunderten. Mit Vorliebe und ohne Zwang bewegte er sich selber redend, schreibend, dichtend, wie es ihm mit schönem Geschick zu Gebot stand, oder mit Freunden Briefe wechselnd nach „laveliker Gewahnheit“ in der Mundart, welche ehedem die Geschäftssprache der Hansagenossen gewesen, die bis heute auch im vertraulichen Verkehr der niederdeutschen Tiefebene nicht ausstirbt und neuerdings unter der lebhaftesten Theilnahme von Man-

tels in dem uns verschwisterten Sprachverein die regste und erfolgreichste Pflege findet. Sein Wissen und sein feinsinniger Geschmack an Kunstschöpfungen des Mittelalters, die ihn in Lübeck umgaben, denen er mit stets neuem Entzücken auch in den Nachbarstädten nachging, verliehen ihm bald eine entscheidende Stimme, wenn es sich um Bewahrung und Verständniss eines geradezu unschätzbaren Erbtheils der kunstfrohen Altvordern handelte. Noch späte Geschlechter werden ihm danken, dass das Holstenthor, ein Baudenkmal einzig in seiner Art, trotz den gebieterischen Anforderungen einer immerhin nothwendig gewordenen Stadterweiterung verschont geblieben ist. Bauwerk und plastischer Zierath der Marienkirche, eines der wenigen Gotteshäuser, an welchem wir uns das ungetrübte Bild einer Kirche vor Eintritt der Reformation vergegenwärtigen können, der er Jahre lang als Pfarrkind und Pfleger mit gottesfürchtiger Hingebung gedient, die Erklärung des dort befindlichen Todtentanzes wie zahlloser grosser und kleiner Alterthümer, welche er hat sammeln und bewahren helfen, werden auch fernerhin seinen Namen verkünden. Selbst den Doppeladler, welcher unsere Vereinsschriften schmückt, verdanken wir Mantels, nachdem er dessen erstes Erscheinen auf lübischen Siegeln und seine Verwendung von Seiten der verbündeten Seestädte zur Zeit der ruhmreichen Erfolge des Jahres 1370 nachgewiesen hatte.

Wie er in diesen Stücken mit dem ihm in inniger Freundschaft verbundenen, um die Lübecker Kunstschätze hochverdienten Maler C. J. Milde Hand in Hand ging, so führte ihn ein günstiges Geschick mit unserem hochverehrten Freunde und Genossen Herrn Staatsarchivar Wehrmann zusammen, um demselben in langjähriger Arbeit bei Herausgabe der Bände 2 bis 5 des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck, wie es im Vorwort zum fünften Bande heisst, eine „von Anfang an zugesagte und ununterbrochen mit grosser Bereitwilligkeit gewährte Unterstützung“ zu leihen. Durch solches Zusammenwirken ist vorzüglich doch aus einem der grossartigsten Municipalarchive der deutschen Zunge ein Quellenwerk entstanden, das zumal nach der denkwürdigen Epoche von 1370 weit über die städtischen Mauern hinaus sich als eine zuverlässige Stütze für die Forscher in hansischer und nordeuropäischer Geschichte bewährt. Die für diese Arbeiten unerlässlichen Untersuchungen verwerthete Mantels besonders während der Jahre, als er dem Verein für

Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde vorsass, dessen Zeitschrift redigirte und auch Director der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit war, in einer Reihe gehaltvoller Aufsätze, welche einige der grossen Bürgermeister Lübecks, die ältesten Bürgermatrikeln, das Geheimbuch eines Lübecker Krämers behandeln. Geradezu mustergiltig für die hansische Geschichtsschreibung bleibt die Abhandlung: „Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll, Lübecker Schulprogramm 1862", in welcher aus den Quittungen der Jahre 1368 bis 1371 alle Umstände der Erhebung jenes Zolls erörtert werden, mittels dessen die verbündeten Städte den Sieg über den Dänenkönig Waldemar Atterdag davontrugen.

Als am 24. Mai 1870 die 500jährige Jubelfeier des Dänemark abgerungenen Friedens, wie sich gebührte, in Stralsund begangen und durch die localen Geschichtsvereine von Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald nicht nur die seither gelöste Preisaufgabe: „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" ausgeschrieben, sondern auch der Grundstein zu unserem alsbald ins Leben tretenden gemeinsamen Verein gelegt wurde, begrüsste Mantels die Versammlung mit der Festschrift zur Säcularfeier des Stralsunder Friedens über Brun Warendorp, den heldenhaften lübischen Bürgermeister, der als oberster Hauptmann der verbündeten Streitmacht siegend sein Leben liess. Und als zu Pfingsten 1871 in Lübeck, eine dauernde Frucht jener Jubelfeier, der Hansische Geschichtsverein zusammentrat, wurde von den Begründern Mantels, da er ausser dem Schatze seines Wissens Gabe und Erfahrung besass, Vereinigungen der Art zu leiten, wie in den Vorstand, so in den Vorsitz gewählt, Pflicht und Ehre, die ihm bis an sein Ende verblieben sind. So war er der Mitschöpfer der Statuten, durch welche mit dem ausgesprochenen Zweck: „die vereinzelten Quellen hansischer Localforschung in ein gemeinsames Bett zu leiten", unserer Gesellschaft mit Durchforschung aller in Betracht kommenden Archive, mit gewissenhafter Sammlung und Herausgabe sämmtlicher die weite Geschichte des Bundes betreffender Quellen höchst bedeutende Arbeitsziele gesteckt worden sind. So war er der unermüdliche Wächter über Pflege und Vermehrung der uns eröffneten Finanzmittel, der Berather und Vertraute der Gelehrten, welchen die wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins übertragen

wurden, einer der statutenmässig am Vorort ansässigen Mittler, an den oft aus weiter Ferne unsere literarischen Sendeboten berichten konnten, während sie in Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes beschäftigt waren, aus welchen in immer umfassenderer, immer mehr in die Tiefe dringender Untersuchung der urkundliche Stoff zusammengetragen werden muss, ohne welche Vorarbeit an eine des grossen Gegenstandes würdige Darstellung hansischer Geschichte in allen ihren Beziehungen nicht zu denken ist. In sein gastliches Haus kehrten, wie ehedem die fremden Schiffsherren in den Lübecker Hafen, besonders gern die ein, welche die Frucht ihres Fleisses aus Ost, Nord und West zurückbrachten, um sie in der unvergleichlichen Vorrathskammer des Lübecker Archivs reifen zu lassen. Nicht minder befähigte Mantels sein literarisches und redactionelles Geschick, ein Mitglied des Ausschusses zu sein, dem alsbald die Herausgabe der „Hansischen Geschichtsblätter" übertragen wurde, unseres eigenen Vereinsorgans, das sich einer von Jahr zu Jahr wachsenden Anerkennung zu erfreuen hat. Mit wehmüthiger Aufmerksamkeit durchblättern wir heute die einzelnen Jahrgänge und treffen dabei auf zahlreiche Beiträge von der Hand ihres verstorbenen Mitherausgebers. Ihm fiel es zu, dies literarische Unternehmen mit kurzen, bestimmten Worten über Ursprung und Zweck des Vereins einzuleiten, in denen wir recht eigentlich das von den Stiftern festgestellte Programm zu erblicken haben. Noch einmal handelte er in einem schönen Aufsatze des ersten Jahrgangs, wie schon bei der ersten Jahresversammlung mündlich, über drei hansische Schiffshauptleute während der beiden Kriege gegen Waldemar, von deren Persönlichkeit, einerlei ob sie glücklich oder unglücklich endeten, die lübische Geschichte in echt freistädtischer und echt niederdeutscher Enthaltsamkeit für unsere Wissbegier viel zu kurz angebunden schweigt. Auch die in den beiden folgenden Jahrgängen mitgetheilten Aufsätze, welche von dem Siegel unseres Vereins und dem lübischen Doppeladler, von den einst für Lübeck aus England und Venedig erworbenen Reliquien, von Kaiser Karls IV. elftägigem Hoflager in Lübeck handeln, beruhen meist auf Vorträgen, an denen sich Mantels ungeachtet der vielseitigen Geschäfte des Vorsitzenden bei den ersten Jahresversammlungen eifrig betheiligte. Eine ansehnliche Zahl von Anzeigen solcher Werke, welche städtische und hansische Geschichte betreffen,

namentlich auch der ersten grundlegenden Publicationen unseres Vereins selber, stammt aus seiner Feder und ziert wie die Jahresberichte, deren Zusammenstellung er mit nie ermüdender Gewissenhaftigkeit bis herab zu dem für Münster noch mit zitternder Hand entworfenen sich angelegen sein liess, die Nummern der Vereinsschrift. Sie zeichnen sich aus durch Vermeidung alles Scheins und Prunks, aller lehrhaften Aufdringlichkeit, durch freudige Wiedergabe des Thatsächlichen, durch einfache, schmucklose und doch lebendig natürliche Darstellung. Leise und fein klingen die Saiten eines reichen Gemüths an, dem auch die eng verbundene, erquickende Gabe des trocken niederdeutschen Humors nicht mangelte. Dürfen wir daher aus seinem schriftlichen Nachlass auf den grossen Erfolg schliessen, den er mit solchen Eigenschaften als Lehrer der aufwachsenden Jugend, zumal in den geschichtlichen Fächern erzielte, so werden alle, die ihn kannten und liebgewannen, mit ähnlicher Dankbarkeit wie seine Schüler vor Allem seine Erscheinung im persönlichen Verkehr festhalten, an die ich auch an dieser Stelle noch einmal in wenigen Worten erinnern will.

Der hansische Geschichtsverein hatte, da statutenmässig Lübeck der Vorort ist, wo zwei Mitglieder des Vorstandes ansässig sein müssen, bisher das Glück, zwei Lübecker an der Spitze zu haben, die sich sehen lassen konnten. Wie oft wurden am Vorabend einer Jahresversammlung am fremden Ort nähere Freunde von Einheimischen oder neu Hinzukommenden gefragt: „Wer sind die beiden langen Herren im Frack mit der Cigarre in der Hand, der eine mit dem rosigen Antlitz, der andere mit dem Dantekopf?“ Und wenn Mantels dann nicht weit von Wehrmann in der Mitte des Hochtisches Platz nahm, die Glocke rührte und selber das Wort ergriff, so hingen von vornherein die in einer der alten Küsten- und Binnenstädte des Sachsenlands Versammelten in sympathischer Stimmung an der etwas gemessenen und doch ungezwungenen Haltung und Rede, in der er sich erging. Solange er seine Jahresberichte mündlich vortrug, hat er durch die gewissenhafte Gründlichkeit und die umständliche Genauigkeit, mit der er in allen seinen Arbeiten sich selber nie genug thun konnte, freilich manchen Hörer zur Verzweiflung gebracht, der, ängstlich nach der Uhr schauend, mit noch einem oder zwei Vorträgen in Aussicht, die Frühstückspause ins Gedränge kommen sah. Wahrscheinlich

war es dieselbe geistige Eigenart, wahrscheinlich auch sein körperliches Befinden, die Mantels inmitten vielseitiger Ansprüche, unter denen auch Beiträge zur Allgemeinen Deutschen Biographie zu bemerken sind, über die vorbereitenden Arbeiten zur Herausgabe der Lübeckischen Chroniken nicht hinauskommen liessen, die er für die Historische Commission in München übernommen hatte und für die er mit seinem Wissen und Können doch vorzüglich geeignet gewesen wäre. Wie liebenswürdig ertrug er aber die Ungeduld derer, die ihn oft allzu stürmisch an die Flucht der Zeit erinnerten, wenn er selber mit heiterster Geduld das Jahresbudget erläuterte oder eine Debatte leitete, die über alte Strassennamen oder gar deutsche Rechtschreibung kein Ende finden wollte! Und wie kam er bei Tafel oder auf dem Bahnhof schliesslich doch immer noch zu rechter Zeit. Er hat die wahrlich nicht immer leichten Zumuthungen an seine Geduld, wie sie die Aufgaben des Vorsitzes mit sich bringen, mit unwandelbarem Gleichmuth ertragen. Und so wollen wir uns auch heute noch, nachdem er nicht mehr unter uns weilt, der freundlich wohlthuenden Stimmung, der rührenden Hingebung freuen, womit Mantels den Ernst wie den Frohsinn der wenigen, für ihn überaus geschäftigen und mannigfach anstrengenden Tage über sich ergehen liess, die uns jährlich einmal zusammenführen, die er aber Jahr aus Jahr ein recht eigentlich als seine Ehren- und Freudentage betrachtete. Gerade als Präsident, meine ich, ist ihm und uns die unendlich liebenswürdige Gemüthsart zu statten gekommen, die sein eigen war. Mit feinem Tact wusste er die Begrüssung zu erwidern, die alljährlich unserem Wanderzuge gemäss eine besondere Farbe trägt, an der Festtafel in dem ihm anvertrauten Trinkspruch den Ton zu treffen, der gerade an dem Versammlungsorte anklang. Mit rastloser Ausdauer und freundlichstem Zuspruch hat er zaghafte Redner und Arbeiter angespornt, damit sie das eben von ihnen Erwartete auch leisteten, mit sicherem Gefühl stets die Summe eines Vortrags, die Bedeutung einer für die Geschichtsblätter eingesandten Arbeit durchschaut und dafür Dank gesagt. Ihm lag das Gedeihen der Hanserecesse, des Urkundenbuchs, der Geschichtsquellen, der Zeitschrift, des gesammten wissenschaftlichen Schaffens, durch welches sich unser Verein in Kurzem eine angesehene Stelle unter den geschichtsforschenden Gesellschaften der Gegenwart erorbert hat, im wahren

Sinne des Worts am Herzen. Die ihm übertragene Pflicht erfüllte ihm in der That dermassen Sinne und Gedanken, dass er noch in den Traumbildern der letzten Nächte, als wir zum ersten Mal ohne ihn in Münster tagten, sich in die Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins und in die Leitung seiner Verhandlungen versetzt meinte. Er ist uns unvergesslich, wenn nach Beendigung der mit geschäftlichen und wissenschaftlichen Anliegen erfüllten Sitzungen die Besichtigung der baulichen und anderer Kunstalterthümer, wenn zum Schluss ein Ausflug in die freie Natur, in Wald und Gebirge, an die heimathlichen Ströme und Meere unternommen wurde, wenn Abends, zumal im Kreise der jüngeren Genossen, Lied und laute Lust erklangen. Ueberall war Mantels in verständnissvollen Zügen geniessend und mit poetischem Sinn belebend dabei. Gern durchwandelte man mit ihm mächtige Kirchenhallen, die Räume der Museen oder schwermuthsvolle Ruinen, allesammt Zeugen entschwundener geschichtlicher Grösse, da er in hohem Masse zum Austausche sinnreicher Beobachtung und edler Gedanken auch über Kunstwerke geschaffen war. Wahrlich kein Freudenstörer, sondern ein Freudenbringer, wurde er allemal von denen begrüsst, die sich, wenn das Tagewerk vorüber, der Erholung hingaben.

Wohl erhielt seine fein organisirte Natur bisweilen Mahnungen, dass sie wie schon in früher Jugend von zarter Gesundheit abhing. Die Freunde indess trauten der Elasticität seines Wesens, dem Ebenmass seines Lebens zu, dass er den Seinen noch lange erhalten bleiben werde, bis bald nach der Göttinger Versammlung ernstliche Zufälle eintraten, die, obwohl er in bisheriger Weise noch kurz vor seinem Ende für uns und andere thätig blieb, doch die Vorboten einer Auflösung waren, die ihn nach kaum vollendetem dreiundsechzigsten Lebensjahre hinraffte.

Möge die Persönlichkeit, deren gesammtes Leben ich hier nicht zu entwerfen habe, deren liebenswürdiger Menschlichkeit mein Nachruf gilt, deren Bild vielen, ja den meisten unter uns lebendig vor der Seele steht, in treuem Andenken hold und gut, wie sie war, nachwirken! Und mögen, auch wenn Geschlechter der hier Versammelten dahingegangen, der hansische Geschichtsverein aber ein grosses Stück der ihm zugedachten Arbeit hinter sich gebracht hat, die zukünftigen Mitglieder sich gern daran erinnern, dass der erste Vorsitzende des Vereins Wilhelm Mantels hiess.

II.

DIE

STADTVERFASSUNG HILDESHEIMS

IM MITTELALTER.

VON

RICHARD DOEBNER.

Wenn die Stadt Hildesheim den hansischen Geschichtsverein in ihren Mauern begrüsst, so richtet sich naturgemäss der Blick rückwärts nicht nach den Personen jener Kirchenfürsten, deren Wirksamkeit den Gegenstand der schönsten Blätter mittelalterlicher Historiographie bildet, nicht nach den Stiftern und Klöstern, deren Bauten noch jetzt der Stadt ihr ehrwürdiges Gepräge verleihen; vielmehr ist es die Vergangenheit des städtischen Gemeinwesens, die Thätigkeit der Bürgerschaft, was die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Den Antheil Hildesheims an der Hansa, seinen Eintritt in den Bund der Städte und seine Bewegung in ihm zu schildern, müsste vor Allem eine lohnende Aufgabe dieses Tages sein, wenn über diese Beziehungen ein reicheres urkundliches Material vorläge, als es der Fall ist; überdies nimmt Hildesheim bei seiner geographischen Lage, vor Allem in der Nähe Braunschweigs, und bei den Schranken, welche der Charakter der bischöflichen Territorialstadt ihm auferlegte, nur eine untergeordnete Stellung unter den norddeutschen Handelsstädten ein. Die Verfolgung gemeinsamer Interessen, deren Mittelpunkt die Wahrung des öffentlichen Friedens gebildet zu haben scheint, führte bereits gegen die Mitte des 13. Jahrh. zu einer Verbindung Hildesheims mit Braunschweig und Goslar; es ist die Zeit, in welche hier die Entstehung des Rathes und eine gewisse Emanzipation der Bürgerschaft von dem Landesherrn fällt; Braunschweig und Goslar wurden in den folgenden Zeiten zu Vermittlern in den Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft. Gemeinsam mit ihnen und den übrigen Städten Sachsens richtet Hildesheim um 1267 an Gent eine Beschwerde wegen Beschlagnahme ihrer Güter als Ersatz für die Beraubung Genter Kaufleute auf sächsischem Gebiete, die erste Spur

einer Theilnahme Hildesheims an einer der grösseren Städtegruppen, in deren Existenz die Vorgeschichte der Hansa beruht. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. werden die Zeugnisse über Hildesheims Stellung im Kreise der sächsischen Städte reicher.

Dass aber überhaupt eine selbständige Haltung der Stadt nach aussen, eine Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen im Bunde mit oder im Gegensatze zu anderen Städten und Territorien möglich war, hat zu Voraussetzung das Emporwachsen des Dorfes, welches der Sitz des Bischofs war, zur städtischen Ansiedlung, die Loslösung der Bewohner aus der Unfreiheit von dem Grundherrn und seinen Vögten, die Einrichtung einer Vertretung der Bürgerschaft, in deren Händen die Verwaltung der Geschäfte lag. Von diesem Gesichtspunkte aus sei es mir gestattet, auf die Entwicklung der Stadt Hildesheim und vor Allem ihrer Verfassung im früheren Mittelalter einen aus den Urkunden geschöpften Blick zu werfen [1]. In dem Abschluss der Kämpfe der Bürgerschaft mit dem Bischof dürfte sich ein natürlicher Ruhepunkt finden.

Von den hildesheimischen Bischöfen hat auf die Entwicklung des Reiches keiner einen so wirksamen Einfluss ausgeübt wie Bischof Conrad I. aus dem Hause Querfurt, der Erzieher und Kanzler Kaiser Heinrichs VI., keiner so geringe Spuren seiner Thätigkeit als Bischof hinterlassen wie er; von den wenigen Urkunden, welche er für sein Bisthum ausgestellt hat, bezeichnet eine einen wichtigen Punkt in der Genesis des Gemeinwesens der Stadt Hildesheim: die Bestätigung der Gründung der Pfarrkirche zu St. Andreas, welche wenige Jahre nachher in ein Collegiatstift umgewandelt wurde und fortan den Mittelpunkt der geistlichen Bedürfnisse der Bürgerschaft bildete. Gestiftet und dotirt von dem Angehörigen eines bürgerlichen Geschlechtes, ist ihre Verwaltung später vorzugsweise Sache des Rathes. Indem sie oft als die Marktkirche bezeichnet wird, ist ihre Gründung ein Beweis dafür, dass hier im Norden des Domes die Wohnsitze derjenigen Kreise der städtischen Bevölkerung lagen, welche den Kern der allmälig aufblühenden Bürgerschaft bildeten; in ihrem Interesse wandte sich die Seelsorge von den alten Pfarrkirchen des Altklosters zu Moritzberg und des

---

[1]) Zu Grunde liegt dem folgenden das im Druck befindliche und von dem Verfasser herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. I. Hildesheim 1880.

Dorfes Lotingessen ab. Kaufleute, oft aus anderen Städten hierher verpflanzt, erwarben Grund und Boden um Hildesheim und Hofstätten in der Stadt selbst; frühzeitig erscheinen sie in der Umgebung des Bischofs, freilich meist am Ende der Zeugenreihen, einzelne, wie Volcmar, der Reiche genannt, bisweilen inmitten der bischöflichen Ministerialen; Ministeriale und Bürger wird er wohl auch einmal urkundlich genannt; Angehörige von Ministerialenfamilien dagegen begegnen uns unter den Bürgern. Noch bewegt sich die Bürgerschaft, fern von städtischer Autonomie, in den Grenzen hofrechtlicher Abhängigkeit. Als Herrn des Grund und Bodens stehen dem Bischofe in dem Worthzinse erhebliche Einkünfte zu. An seiner Stelle handhabt der Vogt die Gerichtsbarkeit; von dem Sitze des Gerichtes vermuthlich, dem Alten Markte, nennt sich ein Ministerialengeschlecht, in dessen Händen wir zeitweise die Vogtei finden. Bauermeister dagegen erledigen mit der Gemeinde die Fälle niederer Gerichtsbarkeit.

Ueber die äussere Entwicklung Hildesheims zur Stadt stehen uns nur sehr spärliche Nachrichten zu Gebote; erst mit dem Auftreten eines Rathes kann von einer eigentlichen Stadtverfassung die Rede sein. Zwischen dem Vorkommen einzelner Bürger als Zeugen zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrh. und der ersten Erwähnung eines Rathes von 12 Mitgliedern im Jahre 1240 liegt eine Reihe urkundlicher Zeugnisse, welche doch vielleicht geeignet sind, auf den Ursprung dieser Gemeindevertretung einiges Licht zu werfen. Es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass das Aufkommen des Rathes, sei es, dass uns wirklich die ersten urkundlichen Aeusserungen seines Willens erhalten sind, oder dass diese eine Anzahl von Jahren vor unserer Ueberlieferung liegen, nicht identisch ist mit dem Eintritt der Stadt in einen höheren Grad der Autonomie. Zwanzig Jahre vor dem Erscheinen eines Rathes wird Bischof Conrad II. am kaiserlichen Hofe mit einer Klage gegen die Bürgerschaft wegen Auflehnung gegen sein Recht und die ihm schuldigen Dienste anhängig; es gibt die Anschauung einer fremden Kanzlei wieder, wenn in seinem Interesse der Bischof von Metz und Speier 1221 an Rath und Stadt Hildesheim schreibt. Vom Vogt und der ganzen Gemeinde zu Hildesheim in ihrem Gemeindehause ausgestellt und mit dem Stadtsiegel, welches den h. Godehard im Bilde trägt, besiegelt, ist die erste

städtische Urkunde vom Jahre 1217; 20 als Zeugen neben Anderen aufgezählte Bürger erscheinen als Vertreter der Bürgerschaft bei diesem Rechtsgeschäft für die Andreaskirche. Nicht den Rath, sondern die gesammte Bürgerschaft fordert Kaiser Heinrich VII. 1234 auf, die Ladung von Clerikern vor ihr Gericht vor erfolgter Degradation zu unterlassen.

Unter diesen Umständen gewinnt es an Bedeutung, die Reihen von Bürgern zu betrachten, welche in den Jahren vor dem Auftreten des Rathes als Zeugen genannt werden. In der Regel ist es eine Zahl von 5, 7, 9 oder 12 Bürgern, oft dieselben wiederkehrenden Namen und in derselben Reihenfolge aufgeführt. Wenn 1224 als Zeugen einer Schenkung von Hörigen durch die Grafen von Everstein an den Bischof ausser dem bischöflichen Vogte 12 Bürger, darunter ein zweiter Vogt an erster Stelle genannt werden, wenn ferner in zwei aufeinander folgenden Jahren je 9 Bürger zwei Rechtsgeschäfte bezeugen, so liegt die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einer Repräsentation der gesammten Bürgerschaft zu thun haben, deren Zeugniss den handelnden Personen erwünscht schien; gewählt wurden zu dieser Vertretung naturgemäss Bürger, deren Persönlichkeit und namentlich deren Grundbesitz ihrem Zeugnisse besonderes Gewicht verliehen, sodass der Kreis dieser Vertreter der Bürgerschaft ein engbegrenzter war und dieselben Namen uns wieder und wieder begegnen. Recht eigentlich aus der Mitte dieser Geschlechter erwächst in Hildesheim der Rath, kaum durch Einsetzung des Bischofs oder auf dem Wege statutarischer Bestimmungen, vielmehr aus dem Bedürfnisse heraus, welches an die Stelle wechselnder Vertreter der Bürgerschaft allmälig eine gewisse Regelmässigkeit setzte.

Denn auch nach dem ersten Auftreten der 12 consules im Jahre 1240 schwankt ihre Zahl noch und sind wir nicht im Stande, uns über die Art der Zusammensetzung des Rathes ein festes Urtheil zu bilden; recht bezeichnend für die Thatsache, dass nicht in dem Rathe, sondern in der gesammten Bürgerschaft das entscheidende Moment lag, dürfte der Umstand sein, dass in jener Urkunde von 1240, in welcher ein Rechtsakt durch Verlesung vor den burgenses und Besiegelung mit dem Stadtsiegel bekräftigt werden soll, neben Vogt und Rath noch andere Bürger genannt werden, an ihrer Spitze Volcmar der Reiche und seine Verwandten, angesehene Bürger,

die mit dem Rathe zusammen die Bürgerschaft repräsentiren. Die universitas burgensium ist die Trägerin der städtischen Autonomie. Eine wie geringe Stellung ihr gegenüber der kaum erstandene Rath einnimmt, kein besserer Beweis dafür als der Inhalt des ersten Stadtrechts — Vogteistatuten könnte man es nennen —, dessen in lateinischer Sprache geschriebenes Original das Stadtarchiv bewahrt. Für die gewöhnliche Annahme des Jahres 1249 als Zeitpunkt der Entstehung der Aufzeichnung mögen einige Gunstbezeugungen Bischof Heinrichs für die Stadt aus diesem Jahre massgebend gewesen sein, deren Echtheit indessen nicht über allem Zweifel erhaben ist. Schriftcharakter und Inhalt des Documentes, verbunden mit der Besiegelung durch jenen Bischof, gestatten die sichere Begrenzung der Entstehung desselben durch wenige Jahre um 1250. Den Sätzen, welche im Wesentlichen die Gerichtsbarkeit und die Einkünfte des Vogtes zum Gegenstand haben, liegt gewiss altes hergebrachtes Recht zu Grunde; für das Verhältniss des Vogtes zur Bürgerschaft erscheinen namentlich Bestimmungen bezeichnend, nach welchen die Verfügung über unbeerbtes Gut Zugezogener dem Vogte gemeinsam mit der Bürgerschaft zusteht und über das Gemeindegut der Vogt nicht ohne die Bürgerschaft, diese nicht ohne Jenen verfügen darf. Von der Existenz des Rathes enthält das Stadtrecht keine Erwähnung, man müsste denn den Rath für identisch mit den burgenses halten. Es entspricht der veränderten Sachlage, wenn das zweite Stadtrecht um 1300, indem es sonst jenen Paragraphen wörtlich aufnimmt, an Stelle der burgenses die Rathmannen setzt. Neben dem bischöflichen Vogte sind mehrere andere Vögte in Wirksamkeit, an der Spitze wie es scheint örtlicher Bezirke und mit richterlichen Competenzen ausgestattet, eine Erscheinung, mit welcher das Vorkommen einer grösseren Anzahl von Vögten aus bürgerlichen Familien in gleichzeitigen Urkunden übereinstimmt, während ein Grund nicht vorliegt, in ihnen Vögte geistlicher Stifter zu sehen. Die Frage nach der Originalität der vorliegenden Rechtssätze, ihrer Verwandtschaft mit anderen Quellen wäre noch zu untersuchen; für die Wahrscheinlichkeit, dass die Redaktion dem Kreise des Bischofs oder seines Vogtes entstammte, dürfte die Bezeichnung des Vogteigerichtes mit „unser Gericht“ sprechen. An Zeugnissen von einer Thätigkeit des Rathes in der kurzen und zuletzt von Kämpfen erfüllten Re-

gierungszeit Bischof Johann I. fehlt es nicht, wie wenn er von dem anwesenden Cardinallegaten Hugo für den Neubau des zerstörten Johannishospitals Ablass erwirkt. Bereits war die Bürgerschaft so weit erstarkt, dass sie in den Verwicklungen des Bischofs mit den Nachbarn eine Stellung einnehmen konnte, welche sie in offenen Krieg mit dem Landesherrn brachte. Das direkt gegen ihn gerichtete Bündniss des Rathes und der Bürgerschaft mit Herzog Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1256 erscheint als die erste selbständige politische Aktion der Stadt; im Verein mit Braunschweig und Goslar knüpft sie nicht lange nachher ein gegenseitiges Schutzverhältniss mit Gliedern der Ritterschaft, welches dadurch ein hervorragendes Interesse in Anspruch nimmt, dass es Anlass zu einem der ersten urkundlichen Schriftstücke in niederdeutscher Sprache wurde. Zur Zeit Bischof Siegfried II. nimmt mit dem Umfang der erhaltenen Urkunden das städtische Leben, wie es sich hier wiederspiegelt, eine überraschend vielseitige Gestalt an: zu dem Bestand eines aristokratisch abgeschlossenen und vielfach durch Verwandtschaft verbundenen Kreises bürgerlicher Geschlechter, welche im Rathe die Stadtverwaltung leiten, kommen Mitglieder der Ritterschaft und des Adels, zum Schoss der Stadtkasse verpflichtet wie jeder Bürger; bischöfliche Litonen ersitzen die Bürgerschaft, indem sie Jahr und Tag sich in ihr aufhalten; Klöster wie Marienrode und Riddagshausen erwerben Grundbesitz in der Stadt; von den Congregationen in Hildesheim selbst treten besonders Minoriten und Prediger mit dem städtischen Gemeinwesen in Berührung; ein Handwerk nach dem andern gewinnt vom Rath die Innung, an Alter allen weit voraus die Schuhmacher; neben ihnen besiegeln um die Mitte des 14. Jahrh. die Knochenhauer am kleinen und grossen Markte, die Bäcker, Kramer, Gewandschneider, Tuchmacher, Pelzer, Knochenhauer auf den Steinen, Schmiede und Weber eine Urkunde.

Bei Gelegenheit der Bestätigung ihres alten Rechtes durch den Bischof erlangt die Stadt das Zugeständniss, dass in Streitfällen mit dem Hochstifte das eidliche Zeugniss der 12 Rathmannen als verbindlich anerkannt wird; wiederholt führen Ausschreitungen auf der einen oder andern Seite Differenzen herbei, welche 1295 nach Verletzung der Immunität der Domcurien durch die Bürgerschaft die Verhängung des Interdiktes über die Stadt zur Folge hatten. In der Ansie-

delung der Venedig gewann der Bischof einen Stützpunkt, dessen Befestigung er sich vorbehielt. Die nächste Umgebung des Godehardiklosters dagegen bildete wie der Brühl ein besonderes Stadtviertel, dessen Gerichtsbarkeit dem Klostervogte zustand. In dem Masse als die städtische Selbständigkeit sich entwickelte, musste sich das Bedürfniss einer neuen Fixirung des geltenden Rechtes fühlbar machen: so kam es schon um das Jahr 1300 zur Abfassung eines neuen Stadtrechtes, welches die alten Statuten in sich aufnahm und im Wesentlichen durch einen Zolltarif und eine eingehende Darstellung des Geschäftskreises des Rathes, des Erb- und Familienrechtes erweiterte. Ueber die Art der Entstehung desselben giebt eine leider nur abschriftlich erhaltene und undatirte Urkunde des Rathes für die Gerber und Schuhmacher Aufschluss. Danach setzte man eine aus 4 Mitgliedern des Rathes und ebensoviel Angehörigen der Handwerksämter zusammengesetzte ständige Commission zur Entwerfung eines Stadtrechtes nieder, zu dessen Beobachtung die neu erwählten Rathmannen verpflichtet werden sollten; bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Rathes soll die Interpretation der 8 entscheidend sein. Die Ernennung dieser Commission erfolgt wie die des Rathes kurz nach Martini.

Der hervorragende Antheil, welchen wir hier den Innungen eingeräumt finden, würde Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erregen, ebenso wie der Umstand, dass weitere urkundliche Nachrichten über eine solche, dem Rathe auf dem Gebiete der Gesetzgebung vorgesetzte Behörde fehlen, wenn nicht aus dem Stadtrecht selbst mit Sicherheit sich ergäbe, dass von den zwei Finanzmännern, welche zu Martini gewählt wurden, dem Mitglied des Rathes ein aus den Aemtern Erwählter zur Seite trat.

Es kann nicht die Absicht sein, hier den umfangreichen Inhalt dieser Statuten zu recapituliren; nur die Bemerkung sei gestattet, dass die Competenzen des Rathes im Gegensatz zu den Funktionen des Vogtes weit überwiegen; in seine Kasse fliesst der grösste Theil der Brüche, z. B. für Uebertretung des Verbotes der Veräusserung von Erbgut an geistliche Personen; in seiner Hand ist die polizeiliche Gewalt; der gesammte Rath in möglichst zahlreicher Betheiligung nimmt die Werbung von Söldnern vor. Vergebens sucht man indessen nach detaillirten Angaben über die Zusammensetzung und Umsetzung des Rathes. Dagegen wird diesem

Mangel durch die Rathsliste der Urkunden in den wichtigsten Punkten abgeholfen. Sobald das Schwanken in der Zahl der Rathmannen etwa um 1280 aufhört und die Zahl der vom Rath ausgestellten Documente zunimmt, lässt sich Folgendes als das evidente Resultat einer Vergleichung der Besetzung der einzelnen Jahre aufstellen: Der gesammte Rath von Hildesheim, der Rath vor und nach, wie es bisweilen heisst, oder alle drei Räthe, besteht aus 36 Rathmannen und tritt nur selten und in wichtigen Fällen, vor Allem bei Aenderungen der Verfassung und Entscheidungen über auswärtige Angelegenheiten in Funktion; dagegen alternirt ein Drittel dieser Gesammtzahl auf je ein Jahr in der eigentlichen Leitung der Stadt, so dass in jedem vierten Jahre dieselben Namen von Rathmannen in derselben Folge begegnen, soweit nicht durch Tod oder aus anderweitigen Gründen ein Wechsel bedingt ist; anstatt des ausgeschiedenen Rathmannes tritt ein neuer, offenbar von dem gesammten Rathe Cooptirter an letzter Stelle ein und rückt im Laufe der Zeit in der Reihenfolge vor. Einzelne Abweichungen in den Rathslisten vermögen diese Regel nicht zu erschüttern. Danach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, dass, wie an anderen Orten, so auch in Hildesheim die Stellung des Rathmannes eine lebenslängliche war, behauptet von einer kleinen Anzahl von Geschlechtern, welchen Reichthum und Grundbesitz nachweislich als mächtige Stütze für ihre Position zur Seite standen, deren Söhne frühzeitig in dem Domcapitel und den Pfründen der Stifter Aufnahme fanden.

Gegenüber dem Bischof errang die Stadt in dem Kampfe von 1295 die Conzession, dass jährlich kurz nach Martini zwei Vertreter des Clerus und zwei Rathmannen zusammentraten, um Zwistigkeiten in Güte beizulegen und entweder selbst oder durch einen durch das Loos gewählten Richter zu entscheiden, dessen Urtheil zu vollstrecken Rath, Bischof und Domcapitel sich verpflichten. Auf die Verluste, welche das städtische Archiv erlitten hat, wirft es ein Licht, wenn es in dem Vergleiche heisst, er solle in den Annales burgensium aufgezeichnet werden, Stadtbücher, deren Mangel die lange Reihe der von 1379 ab erhaltenen Stadtrechnungen nicht zu ersetzen vermag.

Viel weniger deutlich als bei der Altstadt lässt sich die Besetzung des Rathes im Damme und in der Neustadt verfolgen, zu-

mal nur wenige Listen zur Vergleichung herangezogen werden können. In beiden wiederholen sich dieselben Namen im Rathe, ohne dass ein bestimmtes Prinzip in der Umsetzung zu erkennen wäre. Auch bei der bischöflichen Neustadt wie im Damme liegt eine Theilung des gesammten Rathes in drei alternirende Abtheilungen zu Grunde; es bedurfte eines gemeinsamen Beschlusses des gesammten Rathes, um die Wiederwahl zweier Bürger der Neustadt in den Rath auszuschliessen; nur die Verbindung der drei Räthe vermag eine Willkür über den Betrieb des Wollenweberhandwerks und des Gewandschnittes im Damme aufzuheben.

Mit dem Zunehmen des Materials treten diejenigen Kreise der Bürgerschaft, welche die Mitglieder des Rathes der Altstadt liefern, in ein helleres Licht: einzelne Familien, allen voran die zahlreichen Frese, wagen es, trotzend auf ihre Machtstellung, dem Bischof entgegenzutreten, bis der Rath vermittelnd einschreitet; mit bewaffneter Hand bekämpfen sich einzelne hervorragende Geschlechter, wie die vom Damme, die vom Osterthor, die Frese und die Bocfelle in den Strassen der Stadt. Anlass zu einem interessanten Denkmal städtischer Gerichtsbarkeit bietet die Veruntreuung von 36 Mark durch Ludolf Pepersac als geschworenen Finanzmann und seine Flucht 1310: der gesammte Rath tritt zusammen, man läutet Sturm und verkündigt die That von der Laube des Rathhauses; unter Theilnahme der Gemeinde und des Rathes wird Jener vor dem Vogte verfestet. Der Vereinigung des Rathes mit einer grösseren Anzahl von Angehörigen der Bürgerschaft gesellen sich die Aemter der Schuhmacher, Bäcker und Fleischhauer bei, um sich gegenseitig zum Ausschluss des Verfolgten von der städtischen Bannmeile zu verpflichten.

Andauernde Differenzen des Rathes mit dem Bischof sind vorauszusetzen, wenn im Jahre 1317 28 Mitglieder des gesammten Rathes — in der fehlenden Minorität spricht sich die Spaltung im Schosse desselben aus — übereinkommen, Bevollmächtigte zu Verhandlungen mit einem auswärtigen Fürsten zu erwählen, in dessen Hand der Schutz der Rechte der Stadt zu legen sei. Vielleicht beseitigte man kurz nachher einen erheblichen Punkt der Gegensätze, indem Bischof und Domcapitel auf ihre Hörigen und die der Stifter Verzicht leisten, welche in die Bürgerschaft von Hildesheim aufgenommen seien; andererseits sollen künftig dem Eintritt

von Hörigen in die Bürgerschaft ein Eid über die Freiheit des Mannes, die Ausfertigung einer zugleich von dem Unterküster des Domes besiegelten Urkunde des Rathes und ein zweijähriger Aufenthalt in der städtischen Bauerschaft vorhergehen; im Falle der erfolgreichen Reclamation eines Hörigen durch seinen Herrn fällt der dritte Theil seiner Güter dem Rathe zu.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung Hildesheims und seine Stellung zu Bischof und Clerus war das Verhältniss zu der Nachbaransiedelung der Dammstadt. Auf beiden Seiten des Weges, welcher durch das Dammthor nach der Anhöhe führt, welche die Kirche des früheren Moritzstiftes krönt, dehnen sich Wiesenflächen aus. Die nördlich vom Wege gelegene Fläche war es, welche das Stift im Jahre 1196 einer Ansiedelung von Flamändern einräumte, jenen Colonisten, welche den schwungvollen Betrieb der Gewerbe der Tuchmacherei und Wollenweberei in ihrem Gefolge führten; Hofstätten von je 12 Ruthen Breite und 6 Ruthen Länge werden den Anbauern zugewiesen; sie dürfen nach dem Recht der Flandrer über ihr Erbe verfügen vorbehaltlich der Bestätigung im Gericht des Vogtes, welcher nur einmal jährlich dem Gerichte vorsitzen soll; seinem Schutze wird das erblose Gut auf Jahr und Tag unterstellt; ihm allein fällt es anheim, wenn kein Erbe sich meldet; dagegen wählt sich die Gemeinde einen Bauermeister (magistrum civilem); die Festsetzung der Strafen und anderer Punkte, heisst es in der interessanten Urkunde, nach dem Recht der Flandrer zu Braunschweig und an der Elbe erfolgt durch die Colonisten selbst mit Zustimmung des Vogtes; dem Moritzstifte wird zu Michaelis der Grundzins entrichtet. Spärliche Zeugnisse verrathen in der Folge zunächst das Sonderleben dieser Gründung des Dammes; überaus vereinzelt erinnern Namen wie die von Ypern und Gent an die Herkunft seiner Bewohner; immerhin zeugt es von dem raschen Fortschritt der Ansiedelung, dass schon vom Jahre 1232 eine Verleihung städtischer Rechte an dieselbe durch den Vogt des Moritzstiftes vorliegt, in welcher der Gemeinde ein höheres Mass der Autonomie eingeräumt wurde. Allerdings sind es jetzt die Südseite des Dammes und der eigene Grund und Boden des Locators, welchen das Recht verliehen wird und welche nach dem Wortlaut der Urkunde mit den Bewohnern der Nordseite des Dammes nur die Fürsorge für die Stadtbefestigung gemein haben sollen;

doch finden sich nachher von einem Nebeneinanderbestehen zweier Gemeinden zu beiden Seiten des Dammes so wenig Spuren wie die Art und Weise ihrer Vereinigung zu erkennen ist. Im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen wird jetzt ausgesprochen, dass der Worthzins weder erhöht noch verringert werden solle; ohne die Erlaubniss des Vogtes einzuholen, dürfen die Bürger ihre Häuser und Hofstätten veräussern; ihm fällt nur $^1/_3$ des unbeerbten Gutes zu, der Rest soll für die Zwecke der Stadtbefestigung verwandt werden; Sache des obersten Vogtes, des Grundherrn der Stadt, ist es, Streitigkeiten innerhalb der Bürgerschaft zu entscheiden, während ein von ihr selbst erwählter Bauermeister (magister civium) die freiwillige Gerichtsbarkeit innerhalb der Aemter handhabt und in zweifelhaften Fällen die Sache an den Vogt bringt. Die Verpflichtung zur Heeresfolge gegenüber dem Vogt beschränkt sich auf das allgemeine Landesaufgebot; zwei ohne Einwirkung des Vogtes gewählte Rathmannen sollen die allgemeinen Interessen der Stadt wahrnehmen. Es entspricht der Vereinigung der beiden Bestandtheile zu einer Stadt, welche der Altstadt selbständig gegenübertritt, wenn in den 80er Jahren des 13. Jahrh. der Rath des Dammes zuerst urkundlich erwähnt wird, anfangs aus 5, später regelmässig aus 6 Mitgliedern zusammengesetzt. Seine und der Bürgerschaft Stellung gegenüber dem Bischof, welchem unzweifelhaft der Worthzins zustand, entzieht sich zunächst unserer Kenntniss.

Den Charakter einer bischöflichen Gründung zu Anfang des 13. Jahrh., welche der unmittelbaren Verwaltung des Dompropstes unterstellt wurde, trägt die Neustadt im Osten des alten Hildesheim mit der Pfarrkirche zu St. Lamberti, auch sie später mit einem Rathe von 6 Personen ausgestattet.

Frühzeitig bildete der concurrirende Handel der Dammstadt ein Moment, welches die Eifersucht der Bürgerschaft erregte, polizeiliche Massregeln des Rathes hervorrief und schliesslich unter Steigerung der Handelsinteressen zu einem Akte roher Gewalt führte. Leider stehen gleichzeitige Nachrichten nicht zu Gebote, um den Umfang und die Intensität der Tuchbereitung im Damme zu beurtheilen; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass in der Bevölkerung des Dammes von flandrischer Abkunft eine traditionelle Gewandtheit für diese Industrie sich erhielt, dass mit der erhöhten Leistungsfähigkeit, unterstützt durch alte Handelsverbin-

dungen, ein reger Verkehr nach dem Auslande Hand in Hand ging, wohl geeignet, die Interessen der mächtigeren Nachbarin empfindlich zu schädigen. Bei dieser Lage bedeutete es einen bemerkenswerthen Sieg der Altstadt, dass 1298 Rath und Bürgerschaft des Dammes zum offenen Verbot des Gewandschnittes für den Verkauf sich verstanden; mit Geldstrafen, in welche sich die beiden Corporationen theilten, sollte jede Uebertretung geahndet werden. Gelang es in diesem Falle unter Vermeidung einer Intervention des Landesherrn, die gefährliche Concurrenz zu unterdrücken, so mussten die Streitfragen sich erneuern, sobald dieser die Sache der Unterlegenen in die Hand nahm: und in der That erklärt Bischof Heinrich II. 1317 jenes Verbot des Tuchhandels im Damme für ungültig, gestattet und beschützt den unbeschränkten Vertrieb in der Diöcese, und ruft offenbar eben durch diesen Akt jene Verhandlungen des Rathes der Altstadt mit einem auswärtigen Fürsten hervor, deren gedacht wurde. Es verknüpft sich damit die Verleihung von Privilegien an die Dammstadt und eine Regelung ihrer inneren Verhältnisse, welche die Bewohner in ein unmittelbares, dem Standpunkt der früheren Unfreiheit nahekommendes Verhältniss zu dem Bischof setzt: dahin gehört vor Allem die Bestimmung, dass die in ein Handwerksamt im Damme Eintretenden dem Bischof $^1/_2$ Mark, dem Rathe $1^1/_2$ Mark und den Handwerksmeistern 4 Schillinge zu entrichten haben, während gleichzeitig in der Altstadt eine Einwirkung des Bischofs auf die Gilden nirgends wahrzunehmen ist, obwohl hier mehrere Innungsbriefe vorliegen; als Recognitionszeichen soll der Rath im Damme dem Bischof jährlich einen halben Eimer Wein entrichten; zugleich wird die Ladung der Einwohner vor fremde Gerichte vor Anhörung des bischöflichen Vogtes untersagt; auf dem Galgenberge bei Himmelsthür bewilligt Otto II. wenige Jahre später nach Anhörung und mit Zustimmung des Landes, wie es in der Urkunde heisst, der Bürgerschaft der Dammstadt eine Dingstätte; nimmt man hierzu, dass der Bischof gleichzeitig mit jenem Schutzbriefe eine Bede von diesem Stadttheil erhebt, so scheint es nicht mehr zweifelhaft, dass die Folge jener tiefeinschneidenden Massregel der Altstadt hier ein enger Anschluss an den Landesherrn war: von ihm wurde der Schutz der Handelsinteressen mit Aufopferung eines Theiles der Autonomie erkauft.

Um allen Eventualitäten, welche die Entwicklung der Frage

mit sich bringen konnte, gewachsen zu sein, greifen in den Jahren um 1330 beide Parteien nach Mitteln zu ihrer Vertheidigung: die Instandsetzung der Stadtmauer wird Gegenstand der Fürsorge des Rathes des Dammes; fast scheint es ein Ausdruck militärischer Gesichtspunkte, wenn er sich verpflichtet, dem Bischof für den Fall der Anlage eines befestigten Fleckens neben dem Damme ein Stück Land abzutreten; in ähnlichem Sinne betraut der Rath der Altstadt vier seiner Mitglieder mit dem Abbruch und Neubau des Almesthores; doch er verfügt noch über ergiebigere Kräfte: streitbare Ritter und Knappen aus alten Geschlechtern, die Steinberg, Oberg, Bortfelde gewinnt er zu Bürgern, die sich zur Stellung von Mannschaften verpflichten; als Söldnerführer tritt Ritter Lippold von Roessing auf 5 Jahre in den Dienst der Stadt; für den gleichen Zeitraum endlich erkauft der Rath der Altstadt den Schutz Herzog Otto's von Braunschweig mit einer Geldzahlung, indem sich dieser ausdrücklich zur Unterstützung der Stadt in ihren nicht mehr verheimlichten Intentionen gegenüber dem Damme verpflichtet.

Inmitten dieser Vorbereitungen fiel nun eine streitige Bischofswahl, indem Heinrich Herzog von Braunschweig, dem von dem Domcapitel Erwählten, seitens des Papstes Graf Erich von Schauenburg entgegengestellt wurde; auf Erichs Seite kämpften in erster Reihe die Bürger von Hildesheim; sie hofften, von ihm die weitgehendsten Conzessionen gegenüber dem Damme zu erreichen. Noch kurz vor der Katastrophe übernimmt er der Stadt gegenüber die Verpflichtung, sobald der Damm in seine Gewalt komme, dessen Thürme und Mauern nach der Altstadt hin, deren Entwicklung sie hemmen, für immer niederlegen zu lassen und beide Städte zu einem Gemeinwesen zu vereinigen; auch die lästige Verbindlichkeit, dass der Rath jährlich dem Domcapitel die Beobachtung seiner Rechte beschwor, war Erich geneigt aufzuheben. Doch unbefriedigt von einer Lösung auf friedlichem Wege, steigerte sich die Leidenschaft der Menge zu einem Akte ungezähmter Selbsthülfe, der für die Zuchtlosigkeit des Zeitalters ein denkwürdiges Beispiel darbietet. In der Christnacht des Jahres 1332, während die Heiligkeit des Zeitpunktes die Wehrlosigkeit der Bewohner erhöhte, stürzen bewaffnete Massen auf die verhasste Nachbarstadt: verheerendes Feuer verwandelt in wenigen Stunden die blühende Ansiedelung in einen Schutthaufen; zum Gedächtniss für die Nach-

welt verzeichnete ein Priester zu St. Johannis den Besitzstand, welchen das der Krankenpflege gewidmete Stift in jener Schreckensnacht einbüsste.

Zu einem selbständigen Gemeinwesen mit einem Rathe hat die Ansiedelung, welche nachmals auf dem Boden der Dammstadt sich niederliess, sich nie wieder zu erheben vermocht: nach dem Frieden zwischen Bischof und Stadt bilden die richterliche Thätigkeit des bischöflichen Vogtes und die Entrichtung gewisser Worthzinsen an das Moritzstift als Grundherrn den wesentlichen Inhalt urkundlicher Aeusserungen über den Damm.

Nach Feindseligkeiten im offenen Felde, über deren Verlauf die Quellen sehr spärlich fliessen, kam es am 26. März 1333 unter Vermittelung von Abgesandten des Rathes von Braunschweig und Goslar und Theilnahme mehrerer Fürsten des welfischen Hauses zu einem Vergleich, der sog. Sona Dammonis: eine Errungenschaft von hoher Bedeutung bezeichnete die Abtretung des Dammes an die Stadt, indem sich der Bischof nur Gericht, Zoll und Frohnzins vorbehielt, und die Conzession der unbeschränkten Befestigung der Stadt mit Einschluss des Dammes; der neue Anbau sollte Sache des Rathes sein, die vermittelnden Städte Braunschweig und Goslar werden für den Fall künftiger Streitigkeiten als Schiedsrichter anerkannt, ihr Ausspruch wird in den folgenden Jahren nur allzu oft verlangt; in ihren Erkenntnissen auf Grund des Sühnevertrages ist ein werthvolles Material erhalten. Meist bedrohen aufs neue den Frieden Conflikte über die Grenzen der geistlichen und städtischen Gerichtsbarkeit, Fragen über kirchliche Lehen in den Händen der Bürgerschaft, bisweilen auch Differenzen über die Ausübung des Gottesdienstes im Zusammenhang mit dem Umstand, dass dem Bischof nach wie vor die Anerkennung des römischen Stuhles versagt war. Dazu kam, dass die städtische Verwaltung nach den Leistungen der letzten Jahre die Bedürfnisse mit den laufenden Einkünften zu bestreiten nicht mehr im Stande war. Man legte zur Erleichterung der Schuldenlast im Jahre 1342 der Bürgerschaft eine Steuer des zehnten Pfennigs von allem Gute auf, über deren Aufbringung ein werthvolles Document eingehende Rechenschaft ablegt. Die Verschlechterung der Münze, welche Hildesheim mit den Nachbarstädten theilte, obwohl das Schlagen der Pfennige 1300 und 1321 im Einverständniss mit Bischof und Domcapitel geregelt

worden war, liess es zu einer dauernden Ordnung der Stadtfinanzen nicht kommen. Gerade in den Jahren, wo der Wiederausbruch des offenen Krieges zwischen den beiden Bischöfen eine entschiedene Parteistellung der Stadt nöthig machte, spaltet ein Münzstreit die Bürgerschaft in zwei Lager, damit verknüpft Verfassungskämpfe, über deren Charakter wir vielfach auf Hypothesen angewiesen sind. Mitglieder der Rathsgeschlechter stellen Bischof Heinrich ihren Beistand gegen die Stadt zur Verfügung, während die Bürgerschaft aufs neue die Sache seines Gegners unterstützt. Unter der Gunst dieser Unruhen nach aussen und im Innern der Stadt errang sich jetzt die handwerktreibende Bevölkerung, vertreten durch die Corporationen der Gilden, eine massgebende Stellung zwischen dem Rath und der Bürgerschaft; in den Sechsen, deren Zustimmung für die Beschlüsse des Rathes jetzt erforderlich ist, darf man einen Ausschuss aus der Mitte der Innungen und der Gemeinde erblicken; wenigstens fehlt unter den 6 Namen jede Beziehung auf die alten Bestandtheile des Rathes; von zweien der 6 lässt sich nachweisen, dass sie den Aemtern der Schuhmacher und Kramer angehörten. Sie waren offenbar die mächtigen Führer einer demokratischen Bewegung, deren Resultat der Umsturz der alten Rathsverfassung, die Theilnahme der Aemter und der Gemeinde an dem Stadtregimente war; dass diese Bewegung nicht ohne revolutionäre Zuckungen sich vollzog, beweist der Umstand, dass beim Abschlusse des Streites den Sechsen ausdrücklich Amnestie für die Ereignisse der letzten Zeit zugesichert wurde. Sie legten ihre ausserordentlichen Befugnisse erst nieder in die Hände eines neu organisirten Rathes, über dessen Zusammensetzung ein Statut vom 11. December des Jahres 1345 Aufschluss gibt. Danach waren die Sechs — oder sollte man in ihnen eine von Jenen verschiedene Behörde erkennen? — zu der Einsetzung eines neuen Rathes von Hildesheim bevollmächtigt. Sie entledigen sich ihres Auftrages, indem sie 12 aus dem alten Rathe, 12 aus den Aemtern und 12 aus der Gemeinde zum Rathe berufen; der sitzende Rath soll jährlich am 7. Januar bestellt werden; stirbt ein Rathmann, so sollen die Bürgermeister, zwei an der Zahl, deren Amt jetzt zuerst ins Leben tritt, während der Kreis ihrer Befugnisse nicht festgestellt wird, zwei aus dem sitzenden Rathe und je einen Rathmann aus den beiden andern Abtheilungen des Gesammtrathes wählen, welche nun ihrerseits zu Neujahr die geeignetste Persön-

lichkeit in den Rath berufen; ausdrücklich heisst es da, es sei aus dem alten Rathe oder seines Gleichen oder aus den Aemtern oder aus der Gemeinde; man sieht, den Aemtern und der Gemeinde, eben jenen Elementen, deren Eintritt in den Rath die Errungenschaft der Umwälzung bedeutete, wird der alte Rath und seines Gleichen entgegengesetzt, d. h. der enge Kreis von Geschlechtern, deren ausschliesslicher Besitz bis jetzt die Besetzung des Rathes gewesen war, in diesem Sinne in der That das Patriziat von Hildesheim, welches sich jetzt genöthigt sah, den Vorzug seiner Position mit den aufstrebenden Massen zu theilen. In diesem Zusammenhang findet jene Thatsache ihre Erklärung, dass in dem Momente, in welchem 1343 der Kampf zwischen den beiden Kirchenfürsten sich erneut, die grosse Menge der städtischen Bevölkerung auf Seite Erichs steht, während die Hauptvertreter der Rathsgeschlechter, mit ihrem Anhang aus der Stadt vertrieben, im engsten Anschluss an Bischof Heinrich und einem Bündniss gegen die Stadt ihre Rettung suchen. Ueber ihre Köpfe hinweg, und indem sie in seinem Lager den Ausgang der Dinge erwarten, ringen in den Mauern der tieferregten Stadt die demokratischen Elemente mit Erfolg um die Herrschaft. Der Umsturz der Rathsverfassung war eine vollendete Thatsache, als Bischof Heinrich in offener Schlacht das Uebergewicht über seine Gegner und die Stadt errang und in dem Friedensschluss mit dem Rath und der Bürgerschaft im November 1346 nach einer Richtung hin einen Ersatz für die Verluste früherer Jahre fand. Von den zahlreichen Punkten der Urkunde, welche für die Entwicklung dieser Stadt einen denkwürdigen Abschluss bildet, genüge es, den einen hervorzuheben, dass alle der Stadt von Bischof Heinrich seit seiner Wahl ertheilten Briefe ungültig sein sollten; in erster Linie war damit der Damm dem bischöflichen Besitze zurückgegeben, wenn auch ein Nebenvertrag die Befestigung desselben ausschloss und zu Gunsten der Ausdehnung und Entwicklung der Stadt mildernde Vorschriften enthielt. Der gleichzeitigen Verfassungsänderungen gedenkt der Vertrag so wenig, wie die rückkehrenden Geschlechter auf eine Verfolgung ihrer Ansprüche an die Stadt Bedacht nehmen.

Völlig erschöpft und in unbezweifelter Abhängigkeit gegenüber dem Landesherrn trat Hildesheim in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ein; in hingebender Treue zogen die Bürger mit Bischof

Gerhard aus, um am Tage des h. Remaclus 1367 auf dem Felde von Dinklar den denkwürdigsten Sieg über Fürsten und Ritterschaft zu erfechten; untergeordnet ist der Antheil, welchen die Stadt an dem Bunde der Sachsenstädte nimmt; in dem Zeitalter der Schwäche des Reiches und der Zersplitterung der Territorien bietet die Entwicklung der inneren Zustände, die Ausbildung des Gildenwesens, die Gestaltung der städtischen Finanzen ein vorwiegendes Interesse dar. Während der Stiftsfehde wurde Hildesheim wiederholt der Schauplatz heftiger Kämpfe; von den Folgen der Zerstückelung des Hochstiftes wurde auch die Stadt aufs tiefste betroffen.

III.

TRISTES RELIQUIAE.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Vor mehreren Jahren erhielt ich von unserm verstorbenen Freunde, Professor Wilhelm Mantels, der so aufmerksam alle Richtungen der lübischen Geschichte verfolgte, einen der Lübecker Stadtbibliothek gehörigen Pergamentbogen zugesandt, der auf seinem vordern Blatte Statute in lateinischer, auf dem zweiten in deutscher Sprache enthielt und offenbar einst Bestandtheil eines Rechtscodex gewesen war. Arbeiten anderer Art schoben die längst beabsichtigte Untersuchung der Handschrift immer wieder in den Hintergrund, bis ich in den letzten Wochen gelegentlich eines Aufsatzes über Homeyer, den ich für die Allgemeine deutsche Biographie schrieb, dessen Ausgabe vom Richtsteig Landrechts wieder zur Hand nahm und dabei wiederholt (S. 468, 473) auf ein früher unbeachtet gelassenes Citat: „Fragment eines Rechtsbuches bei Dreyer, Beiträge" stiess. Als ich Dreyers Beiträge zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts (1783) nachschlug, fand ich als Anhang einer die Ausgaben des Sachsenspiegels besprechenden Abhandlung den grössten Theil der Sätze wieder, welche das Lübecker Manuscript enthielt. Allerdings fehlte es nicht an mannigfachen und recht befremdlichen Abweichungen. Dennoch — bei den langjährigen Beziehungen Dreyers zu Lübeck, dem Uebergang zahlreicher Dreyeriana in die Lübecker Bibliothek, der Ueberschrift, welche Dreyer seiner Publication gegeben: Reliquiae tristes oder Bruchstücke eines alten authentischen Gesetzbuches aus dem XIII. Jahrhundert, lag der Gedanke an eine enge Zusammengehörigkeit, selbst an eine Identität beider Statutenfragmente nahe genug, zumal ich an den Dortmunder Arbeiten die Art und Weise kennen gelernt hatte, in der Dreyer mit handschriftlichen Vorlagen umzugehen, besser umzuspringen pflegte. Der Zusammenhang, der Dreyer zu seiner Mittheilung führt, ist ein ziemlich loser. Die Angabe, dass ein ehedem auf der Insel Fehmarn befindlicher Codex

des Sachsenspiegels von 1315 zu Umschlägen von Zollregistern verwandt sei, veranlasst ihn, von dem „nicht seltenen Schicksal“ zu reden, „wodurch die Dummheit manches schöne Denkmal des Alterthums zu Grabe gebracht hat“, und eines geretteten traurigen Ueberbleibsels zu gedenken, das ihm selbst durch die Güte des gelehrten Dr. Oelrichs zugekommen sei. Hinter der Abhandlung giebt er dann den Wortlaut des Blattes wieder, damit gelehrte Leser, die etwa ein Apograph besitzen, eine Nachricht zu ertheilen geneigen möchten, „wo der Codex eigentlich zu Hause gehöre“. Handschriftenbeschreibungen waren damals und noch lange hin bei Juristen und Historikern nicht üblich, und so begnügt sich denn auch Dreyer, das Blatt als Rest eines der trefflichsten Codices juris statutarii zu bezeichnen, dem die strengste Kritik ein in das 13. Jahrhundert reichendes Alter nicht absprechen könne und unter den Händen des Buchbinders alle nur möglichen Grade der Tortur applicirt seien. Die Ueberschwänglichkeiten im Ausdruck abgerechnet, treffen die Angaben auf den Lübecker Pergamentbogen zu. Was die Sache vollends sicher macht, ist die Wiederkehr der von Dreyer für seine Publikation gebrauchten Bezeichnung auf dem Manuscript selbst. Von Dreyers eigener Hand steht auf dem Rande des Vorderblattes: Reliquiae tristes eines alten teutschen Codicis. Das Auffallende an der Arbeit Dreyers ist theils, wie er den Wortlaut jenes Fragments veröffentlicht, theils, dass er keinerlei Versuch gemacht hat, den Inhalt zu verificiren. Da zugleich niemand, soviel ich sehe, der Aufforderung des Herausgebers damals oder später entsprochen und die Herkunft der Rechtssätze untersucht hat, so wird bei dem historischen Werth derselben eine erneute Beschäftigung mit dem Lübecker Manuscript nach allen diesen Richtungen hin am Platze sein.

I.

Was zunächst die äussere Beschaffenheit des Fragments angeht, so ist der Pergamentbogen, der im Folgenden kurz mit A bezeichnet werden soll, 0,245 m. hoch; das erste Blatt, dessen Rand weggeschnitten ist, 0,17 bis 0,18, das zweite c. 0,24 m. breit. Vorder- und Rückseite des Bogens, also Bl. 1a und 2b, sind stark gebräunt und nur an den obern und untern Rändern hell geblieben; ebenso haben die Innenseiten (Bl. 1b und 2a) des Bogens

ihre weissgelbliche Farbe bewahrt, vermuthlich in Folge ihres Dienstes als Umschlag, von dem noch einzelne, den innern Blättern anklebende Papierreste zeugen. Das ganze Fragment rührt von einer Hand her, die schön, kräftig und regelmässig zu schreiben versteht und dem Ausgang des 13. Jahrhunderts angehört. Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt und zählen 28, fein mit Dinte gezogene Linien, von denen je 27 mit Schrift ausgefüllt sind. Inmitten der 28. Zeile sind die Blätter unten beschnitten und zwar schief, so dass die 28. Zeile, die auf Bl. 1 unlesbar ist, auf Bl. 2 der Hauptsache nach erkennbar hervortritt. Ebenso ist der Seitenrand des vordern Blattes stark beschnitten und damit die Lesbarkeit der zweiten Spalte auf Bl. 1a und der ersten auf Bl. 1b zum grossen Theil beeinträchtigt. Jeder Artikel hat eine rothe Ueberschrift; die Initialen der Textanfänge sind abwechselnd blau und roth ausgemalt.

Der Text des Fragments A, das mit den Schlussworten eines Artikels beginnt, ist folgender:

[Bl. 1a, Sp. 1.]
hereditatem equaliter.

(I) De posicione hereditatis.

Si aliquis poneret hereditatem suam propter debitas [in] obligacionem aliquibus burgencium coram media parte consulum vel non poneret in presencia omnium, talis posicio non esset firma, nisi ille[1]) quibus esset hereditas posita in reliquiis optineret[2]), quod ille in tantum solvere ipsis teneretur et quod nullam prelocutoriam secum habuissent.

(II) De hiis qui requirunt civitatis burschap.

Si aliquis hospes in civitatem veniret et secum pueros duxerit suos, si sint seniores duodecim annis, tunc acquirent civitatis burschap tamquam si essent hospites et sicut eorum pater; si autem infra duo[decim, cum patre cives fiunt][3]).

[1]) lies: illi.

[2]) lies: optinerent.

[3]) Da durch die Zeile eine Falte des Pergamentbogens gieng und man die Worte durch Anwendung von Reagentien deutlich zu machen versucht hat, so ist die Lesung des Eingeklammerten nicht ganz sicher.

(III) De dampno adulterii.

Si contingerit aliquem

. . . . , ... ‖ [1])

[Sp. 2.]

1. vulneraret s |
2. vulnera proba |
3. per testes ydon |
4. . . . . hereditates |
5. et alter excessu |
6. dasset nec de |
7. convincendus |
8. voluntate sua |

(IV) De porcis . . . | [2])

10. Si aliquis |
11. vel car |
12. . . . . |
13. o si non sunt |
14. . . . vynnych |
15. tenere debet |
16. . . . . |
17. dere suos . . . |

(V) pinquis est tal | [2])

19. Dominus |
20. carne |
21. ei de patre et |
22. et habet pue |
23. sue filie . . . . |
24. . . . |
25. . . |
26. . . |
27. . . |
28. . . (VI) [3])

[1]) Mit zwei Querstrichen ist das Ende der Spalte hier und nachher bezeichnet. Ein Querstrich zeigt an, dass der übrige Bestand der Zeile weggeschnitten ist. Punkte bedeuten die Unlesbarkeit vorhandener Worte.

[2]) Roth.

[3]) Auf dem unten weggeschnittenen Stücke muss ein neuer Artikel begonnen haben.

[Bl. 1b, Sp. 1.]

1. | uocunque trans mare
2. | rtudinis sue or
3. | mentum suum ad
4. | suorum burgen-
5. | bi potest habe-
6. | synt viri fidedig-
7. | amentum erit ra-
8. | sicut per eum
9. | liter ordinatum
10. | burgencibus
11. | si ille moria-
12. | nto ordinato
13. | quis in (VII) Idem[1])
14. | mento suo pro
15. | ecclesiis paupe-
16. | rentibus plus
17. | am haberet ux
18. | bus assignaret
19. | signacione plus
20. | m haberet omni
21. | secundum marktal
22. | . . tam uxori
23. | ecclesiis. (VIII) De debitis[2])
24. | de paupera
25. | . . . . .
26. | . . . .
27. | . . . quod
28. | . . . .

[Bl. 1b, Sp. 2.]

superiorem semper daret pro debitis.

(IX) De rebus conservatis.

Si aliquis profugus abiret de civitate et alicui civium vel cuicunque daret ad servandum pecuniam aut res ab illo accepisset

---

[1]) Dies Wort roth. [2]) Diese beiden Worte roth.

et post ea fateretur, si juramento in reliquiis expurgaret quod nesciret, quod profugus fuisset, nichil propter hoc emendaret; sin autem, 60 solidos emendaret pro vorweygherynghe.

(X) De sentencia consulum.

Si sentencia consulum arguta fuerit et ille succubuerit, quatuor solidos unicuique consulum tam novis quam antiquis qui vocati fuerunt ad hoc et qui tunc sunt presentes et de expensis fiat secundum conscienciam consulum et judicabunt, quis partium expensas solvere teneatur, sed magistris burgencium vadiabit cuilibet decem solidos denariorum [1]).

[Bl. 2a, Sp. 1.]

(1) || ghen mach, dat he unschuldich sy des dodes, he mach sik bet untsegghen mit guden luden, dan ene de andere over gan mach; hee schal ok to syner unschult hebben elven gude man, dat he de twelfte sy.

(2) Wor en wortyns wedder kopet.

So wor en man van deme anderen to tinse nemet ene word sunder vorwart, wil he den wortins wedder hebben tho kope, he schal eme vor de mark gheven io neghen mark sulvers.

(3) Wat gude en wedder gheven schal.

So wor en man deme anderen dot gud to makende umme lon, welker hande gud id sy, vorlust de iene dat gud de id maken schal mit syme gude na deme dat he dar lons af warende is, he schal deme manne syn gud wedder gheven; ne mach he ||

[Sp. 2.]

ghen, dar he syn recht dar to don, dat it beter nicht ne were, wan also he id eme ghelden wil, dar mede scholen se scheiden werden.

(4) Van underwyndinghe gudes unde rente.

So wor en man syn testament maket und vormunder settet, werd syner to kort, de vormunder scholen sik des gudes tho male

[1]) Danach in dem Rest der Zeile eine rothe Ueberschrift, von der nur die Spitzen sichtbar; alles übrige wie die darunter stehenden Zeilen weggeschnitten.

underwynden erve kopenschop und rente to der kyndere hant; dunket denne deme rade, dat dar so vele kopenschop sy, dat men dar de kindere af holden moghe, so scholen se de vormundere dar af holden und schal en de rente vort keren.

(5) Wan en borgher werden mot.

So welk man kumpt an unse stat mit synen wyve edder mit synen kynderen, de mach dar ynne wesen dre mand. blyft ||

[Bl. 2b, Sp. 1.]

willen oder nicht.

(6) Van ghesten to kopslaghende.

So wan en ghast kummet in unse stat mit syme gude, de mach syn gud vorkopen; werd he aver des to rade, dat he dat gud in unser stat vord beweren wil, de bewerynghe schal he in unser stat nicht vorkopen noch voranderen lik enen borghere; deit he dat, he schal dat beteren mit 10 mark sulvers.

(7) Van versenden raatmannen.

Sendet de ratmanne enen man edder mer ute deme rade ene reyse to lande edder to watere verne efte naa, de scholen, er se ene edder mer, don de reise; is erer denne en edder mer, de sodane suke hebben efte so dane echt . . . .[1]) dat se de reyse nicht don ne moghen, so licht dat an deme rade, dat men en des ||

[Sp. 2.]

dat se de reyse nicht don ne moghen, na deme ede licht dat echt an deme rade dat men en der reyse vordraghe, wenne se over de reyse ghedan hebben, er sy en edder mer, so licht id an deme rade wer se en wat gheven willen edder nicht.

(8) Wo langhe en denen schal.

Lovet ienich minsche deme anderen denst to ener beschedenen tyd, de tyd schal he eme al utdenen, id ne sy also dat sik de denre dar en bynnen an en ghestlik levent edder edder (!) an

---

[1]) Die Zeile ist durch Anwendung von Reagentien unlesbar geworden.

en echtschop gheve edder dat cruce over sik lesten wil; scheidet aver de denre van syme denste anders wan van dissen saken, so schal he ieme wedderkeren, deme he synen denst ghelovet heft, de helvede des gheldes, dat eme vor synen denst to der bescheidenen tyd ghelovet. (9) Liker ||

Vergleicht man mit dem Vorstehenden den Abdruck bei Dreyer, so fällt zunächst auf, dass er mit einem „Van hussokingen" überschriebenen Artikel beginnt, von dem die Hs. A auch nicht eine Spur enthält. Es entschuldigt den Herausgeber kaum, dass jenes Statut sich auf einem andern Pergamentfragment der Lübecker Bibliothek wiederfindet; denn dies Ms. — es soll im Folgenden als B bezeichnet werden — hat mit dem vorher besprochenen auch nicht einen einzigen charakteristischen Zug gemein. Es ist ein Pergamentblatt, 0,25 m. breit, 0,13 m. lang, ungespalten und nur auf der Vorderseite von einer unschönen und unregelmässigen Hand beschrieben, die etwa in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist. Das Blatt ist zwar Bruchstück eines grössern Ganzen; aber das Statut van hussokinge, welches es überliefert, ist völlig unverstümmelt von der Scheere des Buchbinders geblieben. Das Interesse, welches der Inhalt gewährt, wird es rechtfertigen, wenn hier zunächst der Wortlaut folgt:

Van hussokinge.

Dit recht blive al so it is. Mer en bederve man mag [1]) sich entseggen met sines selves hant; wert over vorstolen gut an enes besprokenen mannes were gevůnden [2]), de vor der tit en besproken man hevet gewesen unde men dat betugen mag, wil he dan der daet nicht bekennen, so mag ene de clegere silf derde winnen up den hilgen, of he wil. Mer de clegere scal sine lude al hebben, de mit eme al dus sweren solen. So scal men deme manne sin recht don. Wil oc ene de clegere aldus up den hilgen nich (!) gewinnen, so mag sic de besprokene man untseggen up den hilgen silf derde, dat he nicht en wet, wo dat gut in sine were si gekomen. Hevet he der lude nicht de mit eme sweren solen, so swere he to dem ersten: dat he neveder vrunde noch mage hebben

---

[1]) Die Handschrift liest zweimal mag.

[2]) Die Hs.: gewůnden.

mag to der tit, de eme helpen mogen to sime rechte, dat eme Got also helpe unde de hilgen. Darna swere he dat he der scult de men eme gevet unsculdich si, dat eme Got also helpe unde de hilgen. So wan he den ed gesworen hevet, so sal he seder[1]) sweren: de ed den he swor de is reyne unde nicht gemeine, dat eme Got also helpe unde de hilgen. Worde oc na der tit in des besprokenen mannes were vorstolen gut gevunden, de mag sic des nicht untseggen, mer men scal eme don sin recht.

Auf dies Statut lässt Dreyer ohne irgend eine Bemerkung von den oben abgedruckten Sätzen des Lübecker Pergamentbogens die Nummern 2, 4, 6, 7 (blos die Ueberschrift, da das Nigrum nicht herauszubringen sei) und 8, X, IX, II, I und die Ueberschrift von III folgen. Den Wortlaut ändert er nach Belieben, z. B. ab illo in: et ille, sin autem in: sive autem (IX), omnium in: eorum (I), oder verkürzt ihn, auch wo er völlig lesbar ist: so die ganze letzte Hälfte von I, den Ausgang von II u. a. m. Nicht genug der Willkürlichkeiten, hängt er dem Schlusse von Nr. 8 die Worte an: van dem andinge to dem bedde-rechte : so wor jennic man in sükheit, wahrscheinlich blos, um eine gelehrte Anmerkung über gerichtliche Handlungen, die vor dem Bette des siechen Mannes vorgenommen werden können, anzubringen; denn auf jenem Blatte ist auch nicht eine Spur dieser Worte zu entdecken, und sollten sie etwa seit Dreyers Zeiten, was nicht gerade wahrscheinlich, weggeschnitten sein, so folgten sie jedenfalls nicht dem Artikel 8, denn wie dessen Fortsetzung lautete, wird durch das eine erhaltene Wort: Liker sichergestellt. Vergleicht man die von Dreyer aus der Hs. A entnommenen Sätze mit dem obigen Abdruck, so erhellt, wie unvollständig er die Vorlage wiedergegeben hat, wie er die Reihenfolge ihrer Bestimmungen geradezu umkehrt, die deutschen den lateinischen voranstellt, und wie fehlerhaft er das, was er mitzutheilen für gut befindet, publicirt. Dass er einen Auszug giebt, bemerkt er dem Leser ebensowenig, als er ihn ahnen lässt, dass er zwei verschiedene Vorlagen willkürlich aneinander geschweisst hat. Das gewissenlose, eigenmächtige und unkritische Verfahren, das in alledem zu Tage tritt, hat den Benutzern die Herkunft der mitgetheilten Rechtssätze zu erkennen erschwert. Dass sie Dreyer selbst verborgen geblieben ist, ist weniger verzeihlich.

[1]) Mit blasserer Dinte nach seder übergeschrieben: eme.

II.

Die acht deutschen Statute, welche A theils vollständig, theils bruchstückweise überliefert, sind dem lübischen Recht entnommen. Die Vergleichung der verstümmelt erhaltenen Texte mit vollständigen, wie sie z. B. in Hachs Ausgabe vorliegen, zeigt, dass etwa fünf Zeilen Schrift durch das Beschneiden des Bogens verloren gegangen sind. — Zunächst verdient an den Artikeln des Fragments die Ordnung derselben eine Bemerkung. Ihre Reihenfolge ist sehr abweichend von dem Text des Albrecht von Bardewik von 1294, den Hach als Normalcodex der deutschen Statutenredaction in seiner Ausgabe veröffentlicht hat. Und auch darin liegt ein Grund dafür, dass den neuern Lesern die Provenienz der Statute unsers Fragments verborgen geblieben ist. Dreyer gereicht das nicht zur Entschuldigung. Er hatte bereits 1754 einen lateinischen Codex des lübischen Rechts, den jetzigen Göttinger, in seinen Vermischten Abhandlungen, allerdings schlecht genug veröffentlicht, hatte 1769 in der Einleitung zur Kenntniss der lübischen Verordnungen S. 227 u. ff. die gedruckten und ungedruckten Codices des lübischen Rechts verzeichnet und beschrieben, hatte in seinen zahlreichen Arbeiten das lübische Recht benutzt, wie es in der Ausgabe seines Onkels Westphalen vorlag. Kurz, er kannte nicht blos das lübische Recht, sondern kannte es auch in einer Gestalt, die sich nahe mit der in unserm Fragment erscheinenden berührt, und fragte trotzdem, als er 1783 die obige Abhandlung schrieb, andere Leute um Rath, „wo der Codex eigentlich zu Hause gehöre".

In der Untersuchung: das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen (Leipzig 1872) habe ich gezeigt, dass es eine ältere Form der deutschen Statute giebt, als man nach Hachs Ausgabe anzunehmen sich gewöhnt hat, eine Form, die sich von dem Bardewikschen Codex durch einen geringeren Umfang, durch charakteristische materielle Abweichungen und durch die Reihenfolge ihrer Artikel unterscheidet. Zu dieser Gattung originaler lübischer Rechtshandschriften gehören nach den bisherigen Ermittelungen:

1. der Elbinger Codex mit 161 Artikeln, entstanden c. 1260, beschrieben: Lüb. Recht S. 51, 64, 69; Steffenhagen, deutsche Rechtsquellen in Preussen S. 17 n. 47 und S. 232.

2. Der Revaler Codex in 168 Artikeln, gedruckt: Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts 1, S. 40—71.

3. Der Colberger Codex in 192 Artikeln, 1297 geschrieben, beschrieben: Riemann, Gesch. der Stadt Colberg (Colberg 1873) S. II, 87 und Beil. S. 100 ff.; Frensdorff, Hansische Gesch.-Bl. 1873 S. XXXVII.

4. Der Kopenhagener Codex in 216 Artt., beschrieben: Lüb. Recht S. 71 und Hans. Gesch.-Bl. S. XXXVI.

5. Der Kieler Codex in 252 Artt., gedruckt: Westphalen, Mon. ined. t. III (1743), S. 619 ff.

Da hier blos die in ihrer ursprünglichen Form erhaltenen Handschriften der ältesten deutschen Classe aufzuzählen waren, so bleiben die nur durch Abschriften des 15. Jahrhunderts überlieferten Manuscripte von Riga [1]), Danzig [2]) und die sg. Wallenrodtschen Bruchstücke zu Königsberg [3]), ebenso wie der in Brokes, Observationes forenses gedruckte Codex I, der nach einer späten Handschrift gemacht ist [4]), ausser Ansatz.

Dieser ältesten Gattung von deutschen Handschriften des lübischen Rechts schliesst sich nun auch unser Fragment an, denn die Ordnung der oben abgedruckten Artikel entspricht vollständig der in jenen beobachteten, während sie von der des Hach'schen Codex II ebenso vollständig abweicht:

Art.		W.	Ko.	Hach II
1	=	184	181	91
2		185	182	123
3		186	183	195
4		187	184	105
5		188	185	180
6		189	186	120
7		190	187	56
8		191	188	177
9 [5])		192	189	178

[1]) Lüb. Recht S. 67, 75.

[2]) Steffenhagen S. 6 n. 9 und S. 237.

[3]) Steffenhagen S. 23 n. 75a und S. 241.

[4]) Lüb. Recht S. 73.

[5]) Darunter ist das letzte erkennbare Wort des Fragments A „Liker“ verstanden, welches den Anfang eines neuen Artikels in den übrigen Handschriften bildet.

Den beiden ältesten Codices der ersten Classe, dem Elbinger und dem Revaler, sind die Artikel unsers Fragments noch unbekannt; die beiden reichhaltigsten Handschriften derselben Kategorie, die von Kopenhagen (Ko.) und Kiel (W.), dagegen weisen sämmtliche auf; der zwischen beiden Gruppen in der Mitte stehende Colberger Codex hat ein einziges Statut jener Reihe in seinem Bestande, nämlich n. 4 = Colberg 171.

Vergleicht man den Text unsers Fragments mit dem jener Handschriften, denen es sich nach Entstehungszeit und Ordnung seiner Bestimmungen anreiht, so ergeben sich zwar keine materiellen Verschiedenheiten, aber erhebliche formeller Art. Nicht nur dass die Ueberschriften der Artikel alle abweichen, auch im Wortlaut des Textes begegnen mannigfach neue Wendungen. Um nur die erheblichsten Differenzen hervorzuheben: Art. 4, der hier van underwyndinghe gudes unde rente betitelt ist, hat in allen andern Handschriften und ebenso in H. II die Ueberschrift: dhe sin testament maket. Statt kopschat hat A. consequent die Form kopenschop durchgeführt. Art. 2 überschreiben alle van worttinse dat recht, Art. 5 van der borgherschap oder v. d. burschap. Art. 7, den die andern Handschriften beginnen: bit de rat enen man ofte mer uth deme rade thu ener reise . . ., fängt hier an: sendet de ratmanne enen man edder mer ute deme rade ene reyse. Art. 8 liest statt medet ienech minsche den anderen dat he eme dhene: lovet ienich minsche deme anderen denst . . . . Diese für den Sinn unerheblichen Abweichungen fallen dadurch formell um so schwerer ins Gewicht, dass nicht nur die namhaft gemachten Codices der ersten Classe, sondern auch H. II in allen den hier vergleichbaren Artikeln durchgehends wörtlich untereinander übereinstimmen. Nach den von Hach gesammelten Varianten kehren mehrere der eigenthümlichen Lesarten des Fragments nur in dem sg. Uffenbach'schen Codex der Hamburger Stadtbibliothek[1]) und in dem Druck des Ludwig Dietz von 1509[2]) wieder: dies gilt insbesondere von den in A geänderten Anfängen der Artikel 7 und 8.

---

[1]) Hach S. 107.
[2]) Hach S. 102.

III.

Auf dem ersten Blatte des Fragments stehen von derselben Hand, die das zweite mit deutschen Statuten beschrieben, Rechtssätze in lateinischer Sprache. Woher stammen sie? Abgesehen davon, dass handschriftliche Verbindungen des lübischen Rechts bisher nur mit dem von Hamburg bekannt geworden sind, solche aber erst seit dem 15. Jahrhundert auftreten und stets nur deutsche Statute aneinander reihen, liegt es bei der Vereinigung auf demselben Pergamentbogen nahe genug, an den lübisch-rechtlichen Ursprung auch des lateinischen Bestandtheils zu denken, mag auch bis jetzt kein älterer Codex des lübischen Rechts aufgefunden sein, der auf die lateinische Statutenrecension die deutsche folgen liesse. Aber keine der auf uns gekommenen Sammlungen lübischer Statute in lateinischer Sprache enthält die Sätze oder auch nur einen Satz des Fragments. Weder der Kanon, wie er sich aus dem Zusammenstimmen der lateinischen Texte ergiebt, noch die Extravaganten, welche in einzelnen Handschriften hinzutreten, wissen etwas von ihnen. Dass sie gleichwohl dem lübischen Recht angehören, lässt sich mit Hülfe der deutschen Sammlungen erweisen, allerdings nicht der landläufigen, in den Ausgaben und Arbeiten besonders beachteten. Zu den seltensten alten Druckwerken zählt eine im Jahre 1509 zu Rostock von Ludwig Dietz veranstaltete Ausgabe des lübischen Rechts[1]). Dass er zur Herstellung seiner Edition eine gute alte Recension benutzt haben müsse, dass sie dem ächten alten Rechte von Lübeck angehörige Stücke enthält, haben bereits Hach und Pauli bemerkt[2]). Hach hat denn auch unter den Varianten seines Codex II und in der Abtheilung IV fleissig Mittheilungen aus dem Drucke von 1509 gemacht. Sie zeigen, dass der deutsche von Dietz benutzte Codex einen lateinischen Text zur Grundlage hatte, der mannigfach mit der Handschrift zusammentraf, deren Bestandtheil wir in dem ersten Blatte unsers Fragments vor uns haben; denn nicht nur im Inhalte, sondern auch in der Reihenfolge der Artikel ergeben sich sehr erhebliche Uebereinstimmungen.

---

[1]) Vgl. darüber Jahrb. des Vereins f. mecklenb. Geschichte 4, S. 81 ff.

[2]) Hach, d. alte lüb. Recht S. 102; Pauli, Abhdlgn. aus dem lüb. R. 2, S. 88; 3, S. 219.

I	= D. 252	vgl.	H. IV	85
II	D. 253		H. II	132
III	D. 254		H. IV	86
IV	?			
V	?			
VI	D. 255		H. IV	87
VII	D. 256		H. II	31
VIII	D. 257		H. IV	88
IX	?			
X	?			

Ob der Artikel IV mit Hach II 239: van svinen to besinde unde weder don, in Verbindung gebracht werden darf, lässt sich bei der Unerkennbarkeit seines Inhalts nicht ermitteln; für IX de rebus conservatis finde ich kein Analogon; X de sententia consulum stellt sich zu II 58: de der ratman ordel beschelt, als eine erhebliche Erweiterung und theilweise Abänderung.

Da mir kein Exemplar des Druckes von Dietz gegenwärtig zur Verfügung steht und ich mich auf die in Hachs Variantenapparat und seinen Concordanztafeln gemachten Angaben beschränken muss, so lässt sich hier der Zusammenhang zwischen unserm Fragment und dem Druck von 1509 nicht weiter verfolgen. Nur das eine sei noch hervorgehoben, dass auch die deutschen Statuten jenes Blattes, deren Lesarten, wie oben S. 44 bemerkt, häufig mit denen des Dietzschen Textes stimmen, in fast vollständig entsprechender Reihenfolge bei Dietz wiederkehren:

1	=	D. 218
2	=	219
3	=	220
4	=	221
5	=	222
6	=	223
7	=	92
8, 9	=	224

Sind im Vorstehenden für den grössten Theil der lateinischen wie für alle deutschen Sätze von A die parallelen Bestimmungen in anderen lübischen Rechtssammlungen nachgewiesen worden, so würde danach auch die Ergänzung der obigen Lücken nicht

schwer fallen. Sie ist absichtlich unterlassen, um das vollständige Bild des Fragments zu geben und weil es hier nicht darauf ankommen konnte, anderweit vorhandene Texte des lübischen Rechts zu wiederholen. Nach alledem erhellt aber zur Genüge, dass eine genauere Untersuchung des Dietzschen Textes zu den unerlässlichen Vorarbeiten für eine sichere Erkenntniss der Formen des lübischen Rechts gehört. So bewundernswerth auch der Fleiss ist, mit dem Hach die Variantensammlung zu dem Codex II seiner Ausgabe zusammengebracht hat, ich besorge, dass der Einblick in den Entwicklungsgang des lübischen Rechts dadurch gehemmt ist, dass hier zu einem Text aus dem Ende des 13. Jahrhunderts die Varianten aus Handschriften von mehr als zweihundert darauf folgenden Jahren gegeben sind, und zwar ununterschieden, falls sie sich nur der Verbindung mit hamburgischem Recht enthielten, die in den Codices der Abtheilung III zur Anschauung gebracht ist. Es ist auffallend, wie sehr Hach ein wichtiges Mittel, die Stellung der Rechtshandschriften zu einander zu bestimmen, vernachlässigt hat: die Reihenfolge der Artikel. Die Beachtung dieses Moments wird allerdings wenig oder nichts austragen, um die Geschicklichkeit der Urheber im Systematisiren zu erkennen, umsomehr zur Feststellung der Abhängigkeit der Statutenrecensionen von einander. Hat sich das schon für die Handschriften des 13. Jahrhunderts bewährt, so wird das auch für die spätern nicht ohne Ertrag bleiben.

Die vorstehende Untersuchung hat soviel ergeben, dass ausser den bereits bekannten lateinischen Texten des lübischen Rechts einer existirt hat, der Bestimmungen enthielt, die den übrigen fehlen; dass demselben in der Handschrift eine deutsche Recension folgte, welche der ältesten Classe deutscher Recensionen zuzuzählen ist. Darf man eine Vermuthung wagen, so ist in unserm Fragment vielleicht ein Stück eines Rostocker Codex des lübischen Rechts zu erblicken: die Benutzung durch Dietz, der in Diensten des gelehrten Rostocker Stadtsecretairs Hermann Barckhusen[1]) arbeitete, möchte darauf hinweisen, ausserdem allerdings nur das negative

[1]) Ueber Dietz und Barckhusen vgl. Allg. deutsche Biogr. 5, S. 211 u. 2, S. 67.

Moment, dass uns noch immer die Spur eines solchen, der ja unzweifelhaft existirt und ebenso sicher alter Zeit angehört hat, fehlt.

Wenn die Untersuchung daneben einen Beitrag zur richtigen Würdigung Dreyers und seiner Arbeiten geliefert hat, so halte ich das für keinen zu unterschätzenden Gewinn. Von der Bewunderung Dreyers ist man längst zurückgekommen. Es genügt, an die bekannte Stelle in der Vorrede zu den deutschen Rechtsalterthümern zu erinnern. Wenn aber Jacob Grimm dort noch in Dreyers Schriften neben durchgehender Geschmacklosigkeit peinliche Mühe fand, so haben schon C. W. Pauli wie die übrigen Mitarbeiter am Lübeckischen Urkundenbuche, die seine Editionen nachzuprüfen hatten, ihm Unzuverlässigkeit, Hast und Ungenauigkeit vorwerfen müssen, und sein Biograph Ratjen hat bei allem Wohlwollen nicht umhin gekonnt, dies Urtheil zu wiederholen[1]. Doch das ist alles zu glimpflich. Dreyer war unehrlich. Ich veröffentliche eben die Beweise dafür aus seiner auf Dortmund bezüglichen Arbeit[2]; aber auch die vorstehenden Mittheilungen bestätigen es, dass er die Quellen nicht blos nicht wiedergab, wie sie vor ihm lagen, sondern fälschte. Seine Editionen mit dem vollständigsten Misstrauen zu behandeln, ist die einzig berechtigte Art sie zu benutzen.

Aus seiner Arbeit, die den Anlass zu diesem Aufsatz gegeben, eigne ich mir nur das eine Wort an, dass ich den Leser bitte, mit mir nachzuforschen, wo der Artikel van hussokinghe (ob. S. 40) zu Hause gehöre.

---

[1]) Dreyer und Westphalen (Kiel 1861) S. 170 und Allg. deutsche Biogr. 5, S. 405.

[2]) Dortmunder Statuten und Urtheile (Hans. Geschichtsquellen 3) S. 13.

VI.

DIE ORGANISATION

DER

HANSA IN WESTFALEN

INSBESONDERE

IM MÜNSTERLANDE.

VON

BERNHARD NIEHUES.

Die Zugehörigkeit einzelner westfälischer Handelsfirmen zur Hansa datirt wohl aus deren ältester Zeit. Ich schliesse dieses aus der glänzenden Stellung, welche die westfälischen Kaufleute schon in frühen Jahrhunderten im deutschen Handel an der Ostsee einnahmen, und welche sie auch später innerhalb der Hansa bewahrt haben.

In dem bekannten Handelsvertrag, welchen der Fürst Mstislaw Dawidowitsch von Smolensk im Jahre 1229 mit der Stadt Riga und der deutschen Kaufmannsgenossenschaft auf Gothland abschloss, werden unter den 18 weisen Kaufleuten, welche den Vertrag vermittelten, zwei aus Soest, zwei aus Münster und zwei aus Dortmund genannt[1]).

Die älteste Skra des deutschen Hofes zu Nowgorod, in welcher bestimmt wurde, dass die überschüssigen Gelder des Hofes in der Peterskirche zu Wisby auf Gothland verwahrt werden sollten, enthielt zum Schlusse auch die Bestimmung, dass von den vier Schlüsseln dieser Generalkasse: dhen enen sal achterwaren dhe olderman van Gotlande, dhen anderen dhere van Lubike, dhen dherden dhere van Sosat, dhen verden dhere van Dhortmunde[2]).

Nicht minder geachtet, als im Osten, waren die westfälischen Kaufleute im Stalhof, dem Gildehause der Hansa in London. In dem Vertrag zwischen der Stadt London und der Hansa vom Jahre 1282, in welchem sich die Hansa verpflichtete, ein neben dem Stalhof gelegenes Thor der City zu repariren, erschienen als Vertreter der Hansa: ein Bürger aus Cöln, drei Bürger aus Dortmund, ein Bürger aus Münster und ein Bürger aus Hamburg[3]). Unter Eduard II. und Eduard III. waren westfälische Kaufleute die grossen Staatsbanquiers in England. Eduard III. sah sich einstens

[1]) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1, Nr. 232 § 37.
[2]) Sartorius-Lappenberg, Urk.-Gesch. 2, S. 27.
[3]) Höhlbaum 1, Nr. 902.

4*

genöthigt, denselben für empfangene Darlehn die besten Einkünfte des Landes und seine eigene Krone zu verpfänden.

Wann die Betheiligung einzelner, im Osten und Westen handelnder westfälischer Kaufleute am Hansabunde den Beitritt ganzer Städte zur Folge gehabt, in welcher Reihenfolge die einzelnen Städte beigetreten sind, wann das Beispiel der grösseren Städte auch die kleineren Städte Westfalens zum Eintritt in die Hansa veranlasst, darüber fehlen uns alle Nachrichten, da die bis jetzt gedruckten Urkunden und Recesse der Hansa sich mit diesem Gegenstande nicht beschäftigen, und die Nachrichten unserer städtischen Archive meistens nicht so weit reichen. Denn leider haben ja auch unsere westfälischen Städte nur zu lange der Anschauung gehuldigt, als seien ihre Archive nichts, als Rumpelkammern für zurückgelegte Acten, und nicht bedacht, dass in ihnen doch auch die werthvollsten Zeugen unsrer eigenen Vergangenheit ruhen.

Es ist daher als ein günstiger Zufall zu betrachten, dass sich in unserer Nachbarstadt Coesfeld lange Zeit hindurch ein ziemlich gutes hansisches Archiv erhalten hatte, welches in irgend einer Weise in den Besitz des bekannten Pfarrers Niesert gekommen sein muss. Niesert hat einen Theil davon im 3. Bde. seiner Urkundensammlung drucken lassen; die Originalien und die nicht gedruckten Acten befinden sich jetzt im Stadtarchiv zu Warendorf[1]. Sie geben uns ein ziemlich getreues Bild über die Organisation der Hansa im Münsterlande seit dem 15. Jahrhundert.

Das erste dahin gehörige Schreiben datirt vom Jahre 1405[2]. Es präsentirt sich äusserlich als Schreiben der Stadt Münster an Coesfeld, während es Koppmann in dem eben erschienenen fünften Bande der Hanserecesse als Schreiben Hamburgs an Münster auffasst, das nach der Ueberschrift: Copia presentanda proconsulibus et consulibus Coesfeldensibus abschriftlich von Münster an Coesfeld mitgetheilt wurde. Der Anfang dieses Schreibens lässt uns in denselben dunkeln Hintergrund blicken, der uns bei den Hanserecessen so häufig begegnet. Hansische Kauffahrteischiffe waren von englischen Piraten überfallen worden; die Kaufherren, die Besatzung, die Matrosen waren über Bord geworfen, Schiffe und Ladung als

---

[1]) Hanseatica, Packet 3.

[2]) Warendorfer Stadtarchiv, Hanseatica 3, 3. Niesert, Urkunden 3, S. 361; Hanserecesse 5, Nr. 289.

willkommene Prise nach England geschleppt. Das Ereigniss fällt, wie gesagt, in den Anfang des 15. Jahrhunderts, also in die Zeit, als nach der Entthronung Richards II. das Haus Lancaster so eben zur Regierung gekommen war. Heinrich IV., der erste Repräsentant dieses Hauses, durfte es bei den zahlreichen Feinden und Gegnern, die er im Innern des Landes wie nach Aussen zu bekämpfen hatte, nicht wagen, auch noch die Macht der Hansa und des mit der Hansa eng verbündeten Hochmeisters des deutschen Ordens gegen sich herauszufordern. Als die Hansastädte daher auf ihrer Tagfahrt zu Lübeck in den Fasten 1405 Repressalien gegen England beschlossen[1]), wandte er sich zur Beilegung des Streites an den Hochmeister, indem er demselben durch eine eigene Gesandtschaft Schadenersatz und Genugthuung anbieten liess. Der Hochmeister und die preussischen Städte wollten ihre Sache nicht von derjenigen ihrer Genossen im Hansabunde trennen, und da die englischen Gesandten Vollmacht hatten, auch mit diesen zu unterhandeln, so wandten sie sich schriftlich an den Rath und die Hansadeputirten zu Lübeck mit dem Ersuchen, die Hansastädte möchten den erlittenen Schaden verzeichnen und ihre Rechnungen durch Bevollmächtigte nach Dordrecht schicken, wo auch sie, die englischen Gesandten, sich Martini übers Jahr einfinden würden, um die Rechnungen entgegenzunehmen und sich weiterhin mit den Hansadeputirten auszugleichen.

Von diesem Anerbieten der englischen Gesandten geben nun der Bürgermeister und Rath von Hamburg der Stadt Münster in dem erwähnten Schreiben Kenntniss, mit der Aufforderung, auch Münster möge zur bezeichneten Zeit seine Rechnungen einschicken. Am Schlusse heisst es dann, Hamburg habe die bevorstehenden Verhandlungen zwischen England und den Hansastädten Münster mitgetheilt: uppe dat gy juwes ichtes dar na rychten moyghen unde wy bydden yw oek myt andacht, dat gy den hensesteden by yw beleghen dyt oek vortan kundigen willen, uppe dat sey oek dar ane mercken moygen, ofte en yeneghe nüttegheit eder bate hir van komen moyge. Der Bürgermeister und Rath von Münster beeilten sich, der Weisung Hamburgs zu folgen, und der Nachbarstadt Coesfeld abschriftlich von dem erhaltenen Schreiben Kenntniss zu geben.

---

[1]) Hanserecesse 5, Nr. 225 § 3.

Coesfeld war eine alte Handelsstadt. Stets eng mit Münster verbunden, hatte es schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts an dem Abschluss der grossen Städtebündnisse Westfalens Theil genommen[1]). Im Jahre 1285 wurde es von Wismar aufgefordert, sich an den Verhandlungen der Städte mit dem König Magnus von Schweden zu betheiligen[2]), ein Beweis für das hohe Ansehen, das die Stadt schon damals sowohl in Westfalen als in der Fremde genoss. Dennoch begegnet uns sein Name nicht vor dem 15. Jahrhundert in den Hansarecessen, und eben dieses Schreiben von 1405[2]) deutet uns den Grund dafür an. Coesfeld liess sich nämlich auf den grossen Hansatagfahrten nicht selbständig, durch einen eigenen Gesandten, sondern durch Münster vertreten, und wurde durch Münster von den dort gefassten Beschlüssen in Kenntniss gesetzt. So lag also kein Grund vor, seinen Namen in die Hansarecesse zu setzen.

Welche Städte des Münsterlandes neben Coesfeld zu den von Münster vertretenen Städten gehörten, ersieht man aus jenem Schreiben nicht, und eben so wenig vermögen wir daraus zu erkennen, ob diese Vertretung eine ständige, auf einer Organisation beruhende, oder nur eine zufällige war. Wir müssen also weitere Auskunft in anderen Urkunden suchen.

Da sind nun von Wichtigkeit zwei Hansarecesse, von denen der eine dem Jahre 1430, der andere dem Jahre 1450 angehört; beide wurden auf der Hansatagfahrt zu Lübeck 1469 recapitulirt. Der erste Recess, jener vom Jahre 1430, besagt, dass, wenn kleinere Städte zu Hansatagen entboten würden und die Kosten einer eigenen Tagfahrt scheuten, so sollten sie die nächstgelegene grosse Stadt mittels offenen Beglaubigungsschreibens ersuchen, sie mit zu vertreten. Wenn dieses aber geschehe, so seien sie auch an die gefassten Beschlüsse gebunden, und verfehlten sie sich dagegen, so sollten die Hansastädte sie für ungehorsam erklären und — wie es weiter heisst — das Peinigen nicht lassen nach Inhalt der alten Recesse.

Eine andere Seite dieses Verhältnisses hat der Recess vom Jahre 1450 im Auge. Da heisst es nämlich: Wenn sich eine kleine Stadt durch eine grössere vertreten lasse, so habe die kleine Stadt

[1]) Höhlbaum 1, S. 113 Anm. 1.
[2]) Das. 1, Nr. 996.

auch zu den Kosten beizutragen, welche der grösseren durch ihre Betheiligung an den Hansatagfahrten u. s. w. erwüchsen. Weigere sie sich dessen, so solle Niemand ihre Kaufleute zu den Hansamärkten zulassen, bis sie sich über diesen Punkt mit der grossen Stadt vertragen habe und einen Schein darüber vorzeige[1]).

Beide Recesse sind, wie man sieht, allgemein gehalten, ohne speciell Bezug auf das Münsterland zu nehmen, da sich ja ähnliche Beziehungen, wie sie im Münsterlande bestanden, in allen Quartieren der Hansa unter benachbarten Hansastädten wiederholen mochten. Dass aber die kleineren Städte des Münsterlandes den Inhalt beider Recesse doch auf sich bezogen, sieht man daran, dass sich die Stadt Coesfeld noch später aus einem „authentischen" Hansarecessbuche zu Campen einen beglaubigten Auszug verschaffte und denselben in ihre Hansaacten einheften liess.

Aber auch die Rathssendboten der gemeinen Hansa zu Lübeck liessen die Städte des Münsterlandes über den Sinn der erwähnten Recesse nicht im Zweifel, sondern richteten schon im folgenden Jahre 1470 ein Schreiben folgenden Inhalts an sie[2]): „Da in früheren Recessen beschlossen worden sei, dass die kleineren Städte, welche die Hansagerechtigkeiten gebrauchten und nicht zu Tagfahrten senden könnten, den anderen bei ihnen belegenen grösseren Städten, die zu Tagfahrten sendeten, redliche Hülfe thun sollten zu deren Kosten und Zehrung, so dieselben um der Tagfahrt willen hätten, und dass diejenigen kleineren Städte, welche sich der Beisteuer entzögen, der Hansagerechtigkeiten verlustig gehen sollten, so sei es ihr, der Rathssendboten, freundlicher Wunsch und Begehr, dass, wenn sie von wegen der erwähnten Beisteuer ermahnt und angegangen würden, sie dieselbe gutwillig und unweigerlich nach Laut der angezogenen Recesse geben sollten, sofern sie die Privilegien der gemeinen Hansa zu gebrauchen gedächten". Dieses Schreiben ist gerichtet an die ehrsamen Bürgermeister und Rathmannen der Städte Coesfeld, Dülmen, Haltern, Bocholt, Borcken, Werne, Beckum, Ahlen, Warendorf, Telgte, Rheine, Meppen, Haselünne, Frysoyte, Ahaus,

---

[1]) Warendorfer Stadtarchiv, Hanseatica 3, 3; Niesert 3, S. 365.

[2]) Warendorfer Stadtarchiv 3, 41; von Niesert 3, S. 434 fälschlich in das Jahr 1570 gesetzt.

Billerbeck, Vreden und Borghorst. Die zuerst- und zuletztgenannten Städte gehörten dem Hochstift Münster, Meppen, Lünne, Frysoyte dem Niederstifte an.

Wie wir von vornherein annehmen dürfen, dass die einzelnen Hansastädte des Münsterlandes unter sich wiederum kleinere und grössere Gruppen werden gebildet haben, so war es auch in der That. Eine solche Gruppe bildeten die Städte des Niederstiftes, Meppen, Haselünne, Frysoyte, eine zweite die um Coesfeld gelegenen Städte, Dülmen, Haltern, Borken, Bocholt, Vreden, Ahaus, Borghorst, Billerbeck nebst Coesfeld, eine dritte die Städte an der Ems, Rheine, Telgte, Warendorf, und die Städte Beckum, Ahlen, Werne. Von der ersteren Gruppe war Meppen, von der mittleren Coesfeld und von der letzten Warendorf Vorort, während Münster als Principalstadt des Ganzen alle drei Gruppen auf den Hansatagfahrten vertrat.

Die Gruppe des Niederstifts können wir für unsere Zwecke fallen lassen, weil wir es hier zunächst nur mit der Organisation der Hansa im Münsterlande, also mit den Städten des Hochstifts zu thun haben. Die Städtegruppe, welche Coesfeld zum Vorort hatte, nannte man das Quartier up'm Brahm, die Gruppe, in welcher Warendorf Vorort war, das Quartier up'm Drein.

So viel über die äussere Gestaltung der Hansa im Münsterlande. Es erübrigt uns also noch die Erörterung der Frage nach ihrer inneren Organisation, d. h. die Klarlegung der Beziehungen der einzelnen Quartierstädte unter sich und zum Vororte und ferner der Beziehungen der einzelnen Quartiere zur Prinzipalstadt. Bevor wir jedoch auf die Erörterung dieser Fragen eingehen, wird es gut sein, unseren Blick zu erweitern, und nachzusehen, ob sich ähnliche Gruppirungen der Hansastädte, wie im Münsterlande, auch in dem übrigen Westfalen wiederholten, und welche westfälischen Städte zur Hansa gehörten. Zu diesem Zwecke bitte ich, mich zu einem Quartiertag der westfälischen Hansastädte in Niederwesel am 12., 13., 14. und 15. Februar 1554 zu begleiten, wo eine ähnliche Arbeit auf der Tagesordnung stand, wie diejenige, der wir uns hier unterziehen wollen.

Schwere Tage waren über die Hansa hingegangen. In allen ihren Handelsgebieten, in denen nach Osten wie in denen nach Norden und Westen, in Russland wie in Scandinavien und Eng-

land, hatte sich der nationale Geist zum Schutze der heimischen Arbeit und der eigenen Industrie gegen die Monopole und Privilegien einer fremden Handelsgesellschaft erhoben und auf deren Beseitigung gedrungen. Gleichzeitig hatten die erweiterten Staatsbedürfnisse in allen diesen Staaten, insbesondere die Einführung stehender Heere, eine rationellere Vertheilung und Ausbeutung der Ein- und Ausfuhrzölle nothwendig gemacht. Beide Rücksichten liessen ein Fortblühen der Hansa in diesen Gegenden als unmöglich erscheinen. Im Jahre 1484 überfielen die Russen ihre Handelsfactoreien in Nowgorod und machten die anwesenden Hanseaten zu Gefangenen. Alle Versuche der spätern Zeit, den Handel nach dem Osten zu erneuern, blieben erfolglos. Seit Christian III. begannen die Könige von Dänemark, an ihren Privilegien zu mäkeln. In Schweden sah sich derselbe Gustav I., welcher den Lübeckern noch im Jahre 1523 jenen berühmten Freiheitsbrief ausgestellt hatte, in späteren Jahren veranlasst, alle der Hansa ertheilten Privilegien zurückzunehmen. Der schwerste Schlag traf sie aber von Westen, als Eduard VI. durch Decret vom 24. Februar 1552 ihre Privilegien für England aufhob[1]. Als aber Eduard kurz darauf starb (1553 im Juli), begaben sich sofort Hansa-Bevollmächtigte auf den Weg nach England. In Brügge machten sie Halt, um zu hören, ob die Nachfolgerin Eduards sie empfangen werde, und als sie dieses erfahren, setzten sie unverzüglich ihre Reise fort. In London angekommen, erhielten sie die freudige Zusage, dass Maria ihren Wünschen nicht abgeneigt sei. Sobald sich daher die Nachricht von dem Sturze der unglücklichen Johanna Gray in London verbreitete, öffnete der Stalhof seine Keller und liess zwei Fässer Wein vor das Schlossthor bringen, um das Volk damit zu bewirthen.

Auch Maria konnte im Interesse des eigenen Landes die Privilegien der Hansa nicht ohne weiteres bestätigen. Vor Allem musste sie, um sich vor Missbrauch mit denselben zu schützen, darauf dringen, dass ihr ein authentisches Verzeichniss der zur Hansa gehörenden Städte übergeben werde. Diese Angelegenheit kam auf dem Hansatage zu Lübeck 1553 zur Sprache, und es wurde beschlossen, dass die gewünschten Verzeichnisse in den vier Quartieren der Hansa aufgestellt werden sollten. In Ausführung dieses

---

[1]) Lappenberg, Stahlhof, Urkk. S. 177; Niesert 3, S. 373.

Beschlusses kamen die Städte des Cölner Quartiers am 12. Februar 1554 in Niederwesel zusammen — und das ist der Quartiertag, dem mit mir beizuwohnen ich eben gebeten habe.

Der Quartiertag[1]) war zahlreich besucht; handelte es sich doch darum, dem Hansabunde vielleicht auf einige Jahre wieder neues Leben zu geben, und besonders, die Zugehörigkeit zur Hansa für alle Zukunft festzustellen. Den Vorsitz führte der Bürgermeister der freien Reichsstadt Cöln als Vertreter der verordneten Hauptstadt des Cölner Drittheils. Zu seiner Rechten sassen die Vertreter der westfälischen Städte, zur Linken die Sendboten vom Niederrhein, aus Flandern und den übrigen Niederlanden.

Nach Beendigung der Formalien erklärte der Bürgermeister von Cöln, dass er von seiner Stadt Auftrag und Befehl habe, alles zu thun, was zur Beförderung der gemeinen Hansa dienen könne. Einen gleichen Auftrag setze er auch bei den übrigen Deputirten voraus; aber es sei doch seine Pflicht, sie einzeln darnach zu fragen. Und als nun Umfrage gehalten wurde, erklärten sich alle im gleichen Sinne und bevollmächtigten Cöln, dieses Namens des Cölnischen Drittheils in Lübeck mitzutheilen. Die von Cöln aber wünschten bestimmt formulirte Versprechen und entwarfen zu diesem Zwecke mit mehreren anderen Deputirten einen Revers, den sie den Versammelten am folgenden Tage vorlegen wollten. Derselbe ist, soviel ich weiss, noch nicht gedruckt, entspricht aber so sehr der damaligen Situation und gestattet ausserdem einen so tiefen Blick in das Wesen der damaligen Hansa, dass es von Interesse sein wird, wenn ich denselben hier inhaltlich mittheile.

Dem Revers gemäss sollten die hansischen Städte versprechen:

1) dass sie die Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien der Hansa und ihrer Contore vertheidigen und beschützen helfen wollten;

2) dass sie alle Tagfahrten, so wegen der gemeldeten gemeinen Freiheiten und betreffs der Contore oder sonstiger Kaufmannsangelegenheiten verschrieben würden, besuchen und das Beschlossene zu halten schuldig sein wollten;

3) dass sie die Feinde einer Hansastadt, wenn die Feindschaft wegen Festhaltung und Vertheidigung der Hansafreiheiten von Seiten der befeindeten Stadt entstanden sei, nicht in ihrer Mitte

---

[1]) Das Protokoll für Münster befindet sich im hiesigen Staatsarchive, Landesurkunden Nr. 3353.

dulden, ihnen nicht Wohnung und Nahrung geben und auch ihren Mitbürgern verbieten wollten, dieses zu thun, bei Strafe des Verlustes der Hansarechte und 1 Mark Goldes.

4) Wenn zwischen zweien oder mehreren Städten der Hansa Streit entstehe, so sollten die benachbarten Städte denselben zu schlichten suchen. Gelinge dieses nicht, so solle die Angelegenheit dem Urtheil der gemeinen Städte, so auf der Tagfahrt versammelt wären, unterworfen werden, und die streitenden Städte sollten sich dem Urtheile dieser fügen.

5) Um die Kosten der Hansa zu bestreiten, sollten dieselben zunächst auf die vier Quartiere vertheilt und dann die Städte innerhalb der Quartiere alljährlich eingeschätzt und die Taxe um Ostern eingereicht werden.

6) In der Hauptstadt eines jeden Quartiers, in Lübeck, Cöln, Braunschweig, Danzig, solle eine Kasse für die betreffenden Quartiere errichtet werden, welche die Beiträge sämmtlicher Mitglieder aufnehme. Den einen Schlüssel zu dieser Kasse solle die Hauptstadt, den andern die nächstgelegene Stadt verwahren, und wenn nun eine Stadt im Verlauf des Jahres zur Wahrung und Vertheidigung der Hansagerechtsame Auslagen gehabt habe, so sollten ihr diese auf der nächstfolgenden Tagfahrt zurückerstattet werden.

7) Wenn sich eine Stadt, welche mit einer anderen verwandten Stadt Feindschaft habe, dem Urtheil der gemeinen Tagfahrt nicht füge, so solle sie in eine Strafe von 3 Mark Gold verfallen und der Hansafreiheiten so lange entbehren, bis sie ihre Strafe erlegt und sich mit den anderen Städten verglichen habe.

8) Die Uebereinkunft solle mit dem Tage der Unterzeichnung beginnen und die nächstfolgenden 10 Jahre Gültigkeit haben. Bevor die zehn Jahre verflossen, sollten die Städte des Cölner Drittels wieder zusammenkommen und berathen, wie viele Jahre weiterhin sie die Uebereinkunft aufrecht erhalten wollten. Sollten sie aus irgend welcher Ursache an einer solchen Zusammenkunft verhindert sein, so solle die Uebereinkunft doch in Kraft bleiben, bis die Städte endgültig darüber beschlossen hätten. Von der Uebereinkunft sollten vier Abschriften genommen werden, und eine jede Hauptstadt in den vier Dritteln ein Exemplar erhalten und dasselbe mit ihrem eigenen wie mit den Siegeln der beigelegenen Städte versehen.

Dieser Revers wurde am folgenden Tage in der Versammlung verlesen; aber die Deputirten erklärten, dass sie nicht Vollmacht hätten, sich endgültig darüber auszusprechen. Es wurde daher beschlossen, jedem Gesandten eine Abschrift des Concepts nach Hause mitzugeben, und dass alle Städte über ihren Entschluss bis Quasimodogeniti schriftlichen Bescheid nach Cöln schicken sollten.

Damit war der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Es wurde daher der zweite Artikel des Ausschreibens verlesen, des Inhalts, dass die Versammlung bestimmen solle, welche Städte von Alters her zur Hansa gehört hätten und welche ihr auch künftighin angehören sollten. Dieser Theil der Thätigkeit ist also für uns hier, zur Klarlegung der Organisation der Hansa in Westfalen, von der grössten Bedeutung. Ich werde denselben daher auch nur in so weit berühren, als er auf unsern Zweck Bezug hat.

Auf die Frage, wer Mitglied der Hansa sei und wer nicht, gab der Bürgermeister von Cöln als Vorsitzender seine Stimme dahin ab: Cöln habe von Alters her alle diejenigen für hansisch gehalten und vertheidigt, welche innerhalb einer hansischen, zum Quartiertag versammelten Stadt geboren wären und sich nach den Statuten, den Satzungen, den Ordnungen und den Recessen der gemeinen Hansa hielten. Es gebe aber auch hansische Städte, welche sich auf den Hansafahrten durch benachbarte Städte vertreten liessen; auch diese möchten genannt werden.

Darauf erhob sich der Vertreter von Osnabrück, erklärte sich mit der Anschauung des Bürgermeisters von Cöln einverstanden und gab die Namen derjenigen Städte zu Protokoll, welche, innerhalb des Stiftes Osnabrück liegend, betreffs der „Hauftfahrten“ und sonstiger Angelegenheiten die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Osnabrück gebraucht hätten, nämlich: Quakenbrück, Wiedenbrück, Fürstenau, Drecksförde, Melle und Iburg.

Soest erklärte, dass es seit vielen, undenklichen Jahren in Tagleistungen vertreten habe die Städte: Lippstadt, Brilon, Rüden, Geseke, Arnsberg, Attendorn und Werl. Es habe von diesen auch Contribution empfangen und bitte, dieselben auch fernerhin als zur Hansa gehörig zu betrachten.

Dortmund erklärte für hansisch die Bürger der Stadt und der Grafschaft. Auch hätten die Städte Camen, Lüdenscheidt,

und der Orte mehrere wohl „Hauftfahrten" bei ihnen gehalten; aber die Contribution nähmen Andere ihnen vorweg.

Münster gab die bereits bekannten Städte des Münsterlandes als hansisch zu Protokoll.

Hamm und Unna nannten als von ihnen vertretene Hansastädte die zum Theil ganz geringen Städte der Grafschaft, nämlich: Camen, Lünen, Schwerte, Lüdenscheidt, Breckefelde, Iserlohn, Altena, Neustadt, Rade, Plettenberg, Bochum, Hattingen; dieselben hätten ihnen stets Contribution geleistet; und man möge sie auch fernerhin als Hansastädte betrachten.

Die Erklärungen der übrigen Hansadeputirten haben für uns hier kein Interesse, da sie nicht Vertreter westfälischer Städte oder Hansaquartiere waren. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Osten von Westfalen, die Hansastädte Warburg, Paderborn, Bielefeld, Herford und Minden, damals in Niederwesel nicht vertreten war.

Demgemäss ergiebt sich also für die Organisation der Hansa in Westfalen folgendes Bild:

Ganz Westfalen gehörte mit seinen Hansastädten zum Cölner Drittheil. Verordnete Hauptstadt desselben war die freie Reichsstadt Cöln, welches die Ausschreibungen zu den Quartiertagen erliess und auf denselben präsidirte.

Für sich bildeten die westfälischen Hansastädte eine Anzahl grösserer und kleinerer Gruppen, Quartiere im engeren Sinne des Wortes genannt. Theilweise deckten sich diese Quartiere mit den Territorien, zu denen sie gehörten, wie die Quartiere von Osnabrück, Minden, der Grafschaft Ravensberg und von Paderborn. In solchen Fällen war die Territorialhauptstadt gleichzeitig Vorort des entsprechenden Hansaquartiers. Andere Territorien hatten zwei, drei Hansaquartiere, wie die Grafschaft Mark, das Herzogthum Westfalen und das Bisthum Münster. In diesen Fällen wurde zum Vorort des Quartiers meistens die bedeutendste Stadt aus den Quartierstädten selbst gewählt, und die Territorial-Hauptstadt war alsdann für alle Quartiere zusammen Principalstadt. Ihre Aufgabe war es, die Quartiere auf den grossen Hansatagen zu vertreten.

Jedes Quartier besorgte seine Angelegenheiten selbstständig und verkehrte mit der Principalstadt nur durch den Vorort.

Nach diesem Schema gab es nun in Westfalen folgende Quartiere:

1) Osnabrück, bestehend aus dem Vorort Osnabrück und 7 zugewandten Orten.

2) Münsterland. Dieses hatte zwei Quartiere mit zusammen 12 Städten, das Quartier up'm Brahm mit dem Vorort Coesfeld und das Quartier up'm Drein mit dem Vorort Warendorf. Principalstadt war Münster.

3) Die Mark. Dieselbe hatte 14 Hansastädte, die wahrscheinlich zwei Quartiere bildeten, ein Quartier mit dem Vororte Hamm, und ein zweites mit dem Vororte Unna.

4) Das Quartier Dortmund umfasste die Stadt und Grafschaft.

5) Das Herzogthum. Dieses hatte wenigstens zwei, wahrscheinlich drei Quartiere, mit den Vororten Attendorn, Arnsberg und Soest selbst. Principalstadt war Soest. Die Zahl der zugewandten Orte kann nicht genau fixirt werden. Soest nannte in Wesel als von ihm vertretene Städte nur 8; dahingegen nannte Arnsberg als zu seinem Quartier gehörend allein 6 Städte und 7 Freiheiten[1]), und Attendorn 3 Städte, welche Soest nicht als hansisch anerkennen wollte.

6. Das Quartier Paderborn, das wahrscheinlich auch Warburg einschloss.

7. Das Quartier Ravensberg mit dem Vorort Bielefeld. Wahrscheinlich gehörte zu demselben auch die freie Reichsstadt Herford.

8. Das Quartier Minden mit dem Vorort Minden.

Für die letzten drei Quartiere habe ich die zugewandten Städte nicht finden können.

Das wäre so ungefähr das Bild der äusseren Organisation der Hansa in Westfalen. Was nun die weitere oben von mir angedeutete Frage nach den Beziehungen der einzelnen zugewandten Orte zu den Quartieren und der gesammten Quartiere zu den Principalstädten angeht, so werden wir diesen Punkt am besten erörtern, wenn wir uns wieder auf das Münsterland beschränken.

Münster theilte den in Wesel gefassten Beschluss und das dort entworfene Concept des neuen Hansavertrags den Vororten seiner Quartiere in Abschrift mit dem Ersuchen mit, sich darüber

[1]) S. Pieler, Ueber die Theilnahme der süderländischen Städte an der deutschen Hansa und das Ausscheiden derselben aus der Verbindung (Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde Band 15, S. 226—40) S. 237.

zu erklären, ob sie fernerhin unter der Vertretung Münsters bei der Hansa verbleiben wollten, und ob sie bereit wären, die entsprechenden Kosten, wie bisher, zu tragen. Das Brahmquartier, d. i. Coesfeld mit den zugewandten Orten, versammelte sich zu diesem Zwecke am Dienstag nach Exaudi an der „Borcker Hegge" und fasste einstimmig den schriftlich verzeichneten Beschluss: Münster zu ersuchen, dass es sie auch fernerhin auf den Hansatagen zu Lübeck schriftlich wie mündlich nach aller Nothdurft und mit allem Fleisse vertreten möge, damit sie, wie bisher, unter der Stadt Münster nach alter Gewohnheit und nach altem Besitz bei der Hansa Freiheiten belassen und vertheidigt würden. Wozu sie sich auf dem jüngsten Landtag mündlich erboten hätten, das wiederholten sie hiermit schriftlich, „dass sie nämlich gleich den anderen kleinen Städten, die auch von ihren oberen oder Principalstädten vertreten würden, und die ebenfalls nicht gern verlassen sein, sondern sich der wohlhergebrachten Hansafreiheiten und Gerechtigkeiten erfreuen möchten, bereit seien, zu den Unkosten und der Contribution, die Münster als Prinzipalstadt aus der Hansa erwüchsen, das Ihrige beizusteuern. Und so nun Münster künftighin hierüber Rundfrage bei ihnen halte oder ihnen auf den gemeinen Landtagen oder sonst, wo die grossen Unkosten erlegt würden und eines jeden Beitrag zur Hand sein solle, Bescheid darüber gebe, da wollten sie sich mit den Ihrigen in die Forderung zu schicken wissen, und zwar versprächen sie dieses nicht bloss für sich, sondern zugleich auch für ihre Nachkommen".

Das Schreiben ist unterzeichnet von den Rathsverwandten der Städte Coesfeld, Borken, Bocholt, Dülmen, Haltern und Vreden[1]).

Aehnlich, wie die Quartierstädte up'm Brahm, werden sich auch die Quartiere „up'm Drein" und das Niederstift erklärt haben.

Zum Schlusse möchte es noch von Interesse sein, einiges über die Verrechnung und über die Höhe der hier erwähnten Beiträge der münsterländischen Städte hinzuzufügen, da sich auch in dieser Hinsicht ähnliche Zustände und Verhältnisse im gesammten Gebiete der Hansa wiederholt haben werden.

Am Ende eines jeden Jahres stellte Münster Rechnung über die Unkosten auf, die es in der Hansa gehabt hatte. Die Hälfte

---

[1]) Warendorfer Stadtarchiv, Hanseatica 3, 35; Niesert 3, S. 390.

davon hatte es selbst zu decken; die andere Hälfte fiel auf die Quartierstädte. Mit dem Anfange eines neuen Jahres theilte Münster seine Rechnungsablage den Vororten der Quartiere zur Kenntnissnahme für die übrigen Quartierstädte mit und legte eine Liste bei, in welcher der von den einzelnen Städten zu zahlende Beitrag verzeichnet war. Derselbe war nach einer im Jahre 1547 vereinbarten Taxe berechnet. Die Quartiervorstände liessen die Schriftstücke bei den Quartiergenossen circuliren und bestimmten Zeit und Ort, wann und wo die nächste Quartierversammlung stattfinden sollte.

Die Höhe der Beiträge richtete sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen; für das Jahr 1571 betrug sie 900 Reichsthaler; davon zahlte Münster 450, jedes Quartier 225 Thlr., und zwar im Brahmquartier:

Coesfeld	70	Thaler
Bocholt	41	„
Borken	36	„
Dülmen	31	„
Haltern	26	„
Vreden	21	„

Eine andere Rechnung liegt vor aus dem Jahre 1593[1]). Gesammtsumme der zu zahlenden Beiträge war 632 Thlr.; davon bezahlte Münster 316, jedes Quartier 158, und zwar:

Warendorf	68	Thaler
Bockum	42	„
Ahlen	42	„
Rheine	29	„
Werne	25	„
Telgte	22	„

Im Jahre 1598 liess sich Münster in Lübeck durch die beiden Syndici Heinrich Mitfeld und Heinrich Frei vertreten. Die von diesen eingereichte Rechnung über Verzehr auf der Hin- und Rückreise und binnen Lübeck betrug 495 Thlr. 21 Sch. 6 Pfg. Auch Nachrechnungen kamen vor, und zwar reichte Münster eine solche für 1609, 1610 und 1611 im Betrag von 314 Thln. 16 Sch. ein[2]).

---

[1]) Warendorfer Stadtarchiv, Hanseatica 1, 6, 26.

[2]) Daselbst 6, 30.

Was ich im Vorhergehenden über die Organisation der Hansa in Westfalen mitgetheilt habe, giebt zwar kein vollständiges Bild aber es zeigt uns doch, wie die Hansa damals ein wohlgegliedertes Netz über Westfalen geworfen hatte, dessen Maschen hier enger geschlossen, dort weiter gelassen waren; es zeigt uns ferner Westfalen in einer Blüthe der industriellen und mercantilen Entwickelung, die es seitdem kaum wieder erreicht hat. Viele von den Städten, die unter der Hansa zu Macht und Ansehen gelangt waren, sind wieder zu dem geworden, was sie vor der Hansa waren, zu ackerbautreibenden Landstädtchen. Andere haben ihre ehemalige Bedeutung dadurch gerettet oder wiedergewonnen, dass sie in ihrer Nähe die Schätze Pluto's und der Proserpina fanden, auf denen die heutige Industrie beruht. Münster erfreut sich nicht dieses Glückes. Dass es trotzdem nicht das Loos vieler seiner ehemaligen Hansagenossen in Westfalen theilt, verdankt es wesentlich dem glücklichen Umstande, dass es, bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts Residenz eines ziemlich bedeutenden Territoriums, im Jahre 1815 zur Provinzialhauptstadt von Westfalen erhoben wurde und sich seitdem des besonderen Schutzes und Wohlwollens einer hohen Staatsregierung erfreut. Der Geist der Hansa ist nicht aus seinen Mauern gewichen, aber auf enge Kreise beschränkt. Dafür ist ein anderer Geist bei uns heimisch geblieben, ein Geist, den ich mit einem Worte den Geist der Wissenschaft und Kunst nennen möchte, und der seine Pflege und Nahrung findet in wohlgeordneten höheren Unterrichtsanstalten, in trefflich eingerichteten Meisterwerkstätten und in zahlreichen wissenschaftlichen Vereinen. Dieser Geist ist es auch, der uns den Hansischen Geschichtsverein in unserer Vaterstadt doppelt freudig begrüssen lässt. Ich bin daher überzeugt, dass ich aus dem Herzen aller Mitbürger spreche, wenn ich am Schlusse unsrer öffentlichen Vorträge diese Gelegenheit benutze, um demselben nochmals für sein diesjähriges Tagen in Münster unsern Dank abzustatten, und wenn ich damit die Bitte verbinde, uns auch in seinem ferneren Vereinsleben ein freundliches Andenken zu bewahren.

V.

KLEINERE MITTHEILUNGEN.

I.

DAS WESTFÄLISCH-PREUSSISCHE DRITTEL DER HANSE.

VON

CARL SATTLER.

Wie hoch ich Schäfers Buch: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“, schätze, ergiebt sich aus meinem Referate über dasselbe in der Königsberger Hartung'schen Zeitung; wenn ich hier trotzdem gegen einzelne Ausführungen desselben polemisire, so geschieht dieses nur, weil bei aller Vorzüglichkeit des Ganzen der Verfasser in einem einzelnen Punkte noch zu sehr durch die bisher gewöhnliche Anschauung sich hat beeinflussen lassen und meine dagegen erhobenen Einwendungen zurückweist.

Die Eintheilung der Hansestädte in ein wendisch-sächsisches, westfälisch-preussisches und livländisch-schwedisches Drittel ist es, um die es sich handelt. Sie tritt uns auf dem Komtor zu Brügge entgegen und wird von den meisten hansischen Geschichtsforschern auch für die ältere Zeit bis 1370 als eine Gliederung der Hansestädte von allgemeinerer Bedeutung angesehen. In einem Aufsatze: „Das Ordensland Preussen und die Hanse bis zum Jahre 1370“ (Preussische Jahrbücher 1878, Aprilheft) war ich dieser Ansicht entgegengetreten und hatte 1) auszuführen gesucht, dass bis 1370 diese Eintheilung nur bei dem deutschen Kaufmanne in Brügge und bei Berathungen der deutschen Städte über flandrische Angelegenheiten zu Tage trete, dass sie dagegen auf alle sonstigen Berathungen und Beziehungen der Städte und Komtore keine Anwendung finde, dass man daher in der hansischen Geschichte während des angegebenen Zeitraums nicht von einer allgemeinen Eintheilung in die genannten Drittel, sondern nur von einem Zerfallen in verschiedene landschaftlich geschlossene Städtegruppen reden dürfe. Ich hatte dann 2) die in Brügge und bei Berathungen über flandrische Angelegenheiten hervortretende Zu-

sammenfassung der westfälischen und preussischen Städte unter Führung von Köln zu erklären gesucht, indem ich auf die in Flandern seit 1252 erscheinende Dreitheilung der Kaufleute hinwies und die Vermuthung aussprach, dass das 1252 noch nicht vorhandene preussische Element sich später demjenigen Drittel angeschlossen habe, welches von der in Brügge angesehensten Stadt, nämlich Köln, geführt wurde; die Erklärung der besprochenen auffallenden Erscheinung hatte ich also in lokalen flandrischen und brüggischen Verhältnissen gesucht. Endlich hatte ich 3) erklärt, nicht zu verstehen, weshalb Koppmann (Hanserecesse 3, S. VI) die Aufforderung Kölns im Jahre 1360, von jedem der genannten Drittel 4 Boten nach Köln zu Verhandlungen mit den Flämingern zu senden, als Atavismus bezeichne.

Gegen alle diese von mir ausgesprochenen Ansichten erhebt nun Schäfer Widerspruch. Allerdings sagt er S. 249: „Wenigstens für die flandrischen Verhältnisse ist die Dreitheilung für das Auftreten der Städte massgebend", und S. 251: „Doch findet die ganze Eintheilung, wie es scheint, fast nur auf die flandrischen Verhältnisse Anwendung. Wir werden sehen, wie in den Kämpfen der nächsten Jahre fast ausschliesslich die alten landschaftlichen Verbindungen von Bedeutung sind, die Dreitheilung wenig eingreift in die Entwicklung der Verhältnisse. Auch auf den übrigen auswärtigen Niederlassungen lässt sie sich um diese Zeit noch nicht nachweisen. Erst später ist sie von grösserer Wichtigkeit geworden für die Organisation des hansischen Bundes". Man sollte meinen, in diesen Worten eine rückhaltslose Zustimmung zu meiner an erster Stelle aufgeführten Ansicht zu finden; aber trotzdem ist dieses nicht der Fall; vielmehr sagt Schäfer S. 250 in einer grösstentheils gegen mich gerichteten Anmerkung: „Nicht Köln hatte damals in Brügge die grösste Bedeutung; in den Verhandlungen mit Flandern spielt Köln durchaus keine besonders hervortretende Rolle. Mit Recht spricht Koppmann in diesem Sinne von einem Atavismus. Dass die Drittheilung zunächst auf dem Komtor zu Brügge erscheint, ist richtig, aber nicht, dass sie bis 1370 nur für die Verhältnisse in Brügge Bedeutung gehabt habe. Hängt denn nicht mit der Verbindung zwischen Preussen und Westfalen zusammen, dass 1367 die Preussen sich gerade mit den Niederländern einigen, die ja, soweit sie Hansestädte waren, dem westfälisch-preussischen

Drittel angehören, dass Köln zum Versammlungsorte gewählt wird, dass die Preussen sich militärisch durch Kampen vertreten lassen wollen? Dazu vgl. H. R. I Nr. 376 § 26. Mir scheint das Wahrscheinlichste, dass die Erklärung, wenn überhaupt, aus der Ordensgeschichte kommen wird“.

Schäfer sagt also gegen Punkt 1) meiner Ansichten, es sei nicht richtig, dass die Dritteltheilung bis 1370 nur für die Verhältnisse in Brügge und Flandern Bedeutung gehabt habe, denn auf der Zugehörigkeit zu demselben Drittel beruhe die engere Verbindung der preussischen und niederländischen Städte zur Zeit der Kriege mit Waldemar; gegen Punkt 2), Köln sei damals nicht die angesehenste Stadt in Brügge gewesen, die Erklärung für die Zusammenfassung der Westfalen und Preussen sei vielmehr aus der Ordensgeschichte zu holen; gegen 3), das Atavistische liege in der Thatsache, dass Köln eine hervortretende Rolle in den flandrischen Angelegenheiten zu spielen suche.

Gehen wir nun diese Einwendungen der Reihe nach durch, so beruht zunächst die Verbindung der preussischen und niederländischen Städte nicht auf dem Zusammensitzen in demselben Drittel; denn die Niederländer, mit denen die Preussen sich verbanden, gehörten damals nicht zur Hanse, mithin auch nicht, wogegen kein Einspruch erhoben werden wird, zu dem westfälisch-preussischen Drittel des Brügger Komtors. Dieses ergiebt sich aus Schäfer S. 343 Anm. 4, S. 448 Anm. 5, S. 449 Anm. 1, S. 478 Anm. 3, S. 562. Die im Jahre 1367 mit den preussischen Hand in Hand gehenden niederländischen Städte zerfallen nach der Kölner Conföderation (Schäfer S. 432) in die von der Südersee, von Holland und von Seeland und werden ebenda der ganzen Hanse entgegengesetzt, indem den von der wendischen Seite, von Preussen, von Livland und von der deutschen Hanse im Allgemeinen, die von der Südersee, von Holland und von Seeland hinzugefügt werden. Die beiden letzten Gruppen werden nach Schäfer S. 448 Anm. 5 und S. 449 Anm. 1 nicht zur Hanse gerechnet; mithin konnten nur die von der Südersee in dem westfälisch-preussischen Drittel einbegriffen sein. Diese Städte stehen aber unter Führung von Kampen, ja, nach Schäfer S. 458 vertritt sein Name oft die ganze Gruppe, und Kampen gehörte nicht zur Hanse, wie sich schon allein aus seiner im Jahre 1383 vorgebrachten Bitte

um Aufnahme in dieselbe ergiebt (Schäfer S. 562). Nach den eigenen Ausführungen Schäfers sind die niederländischen mithin keine Hansestädte, also auch nicht Mitglieder des westfälisch-preussischen Drittels. Die Verbindung zwischen Preussen und Niederländern kann daher nicht auf dieser Thatsache beruhen, und Schäfers Einwand fällt in sich zusammen.

Es ist hier nicht meine Absicht, im Gegensatze zu dem vorhin erreichten negativen Resultate die positiven Gründe für die Verbindung der preussischen Städte mit den Niederländern, namentlich mit Kampen, genauer zu erörtern. Doch sehe ich in dem Vorschlage der Preussen von 1363, Kampen solle für sie den wendischen Städten einige Hülfsschiffe senden, einen Versuch, die ausserhalb der die übrigen deutschen Seestädte umschliessenden Verbindung stehende und dennoch in gleicher Weise mit Dänemark verfeindete Städtegruppe zur Hülfeleistung und zum gemeinsamen Operiren heranzuziehen. Die Wahl Kölns zum Versammlungsorte im Jahre 1367 ist einfach dadurch zu erklären, dass die vorhergehende Versammlung in Elbing gehalten war, die Niederländer also nun den Tag in ihrer Mitte verlangen konnten, wofür man dann Köln zur Bequemlichkeit der entfernten östlichen Städte an die Stelle setzte. Die ganze Verbindung der beiden Gruppen im Jahre 1367 beruht aber darauf, dass die Niederländer namentlich von Norwegen so schwer geschädigt waren, dass sie in gleicher Weise wie die Preussen zu energischeren Schritten gegen die nordischen Könige bereit waren, während die wendischen Städte zunächst noch vor einem erneuten Bruche zurückscheuten. Aus dieser gleichen Stimmung, nicht aber aus einer nicht existirenden Zusammengehörigkeit zu demselben sogenannten Hansedrittel ist ihr engeres Bündniss zu erklären, wozu ja allerdings bei genauerer Untersuchung noch andere Motive mitgewirkt haben mögen.

Aber selbst wenn auch die niederländischen Städte zu dem westfälisch-preussischen Drittel des Brügger Komtors gehört und dadurch in engere Verbindung mit den preussischen gekommen wären, so würde dieses doch nicht dazu berechtigen, im Allgemeinen von einer Eintheilung der Hanse in die genannten Drittel zu sprechen, da dieselben nach Schäfers eigenem Zugeständniss sonst keinen Einfluss auf die Verhältnisse üben und aus der Thatsache, dass die Mitglieder der einen Gruppe leichter zur Verständigung miteinander kommen, noch nicht eine Bedeutung der

Dreitheilung für die Organisation des Bundes im Ganzen sich ergeben würde. Es ist daher nur als vielleicht unbewusste Nachwirkung früherer, unrichtiger Anschauung anzusehen, wenn auch die jetzigen Historiker der Hanse die Dreitheilung verallgemeinern, ja sogar, wie Schäfer, von einem niederländisch-preussischen Drittel reden.

Schreite ich nun zur Rechtfertigung meiner ausdrücklich als solche bezeichneten Hypothese über die Art und Weise, wie es gekommen, dass man in Brügge die Preussen mit den Westfalen zusammenstellte, so bemerke ich, dass ich die Ordnung des Komtors zu Brügge vom Jahre 1347 nicht als etwas ganz neu Geschaffenes ansehe, sondern vielmehr in den damals angenommenen Statuten gleichsam eine Codifizirung der bisherigen Gewohnheiten erkenne. Der Zutritt der Preussen zu dem westfälischen Drittel fand also nach meiner Ansicht nicht erst in diesem Jahre statt, sondern weit früher, sobald preussische Kaufleute nach Brügge kamen, wo seit 1252 Spuren der Dreitheilung sich finden. Sicher kamen die Preussen aber bereits im 13. Jahrhundert nach Flandern, da 1295 ihr Handel sich bereits nach Frankreich und England erstreckte, das hervorragende Handelsemporium Brügge aber gewiss einen der Hauptanziehungspunkte der westlichen Meere bildete. Spätestens im letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts schlossen sich danach in Brügge die Preussen an die Westfalen und Köln an, und dass damals diese Stadt dort noch die hervorragendste Rolle spielte, scheint mir nicht zweifelhaft. Aber wenn auch dieser Erklärungsversuch verfehlt sein sollte, so ist doch daran festzuhalten, dass die Gründe in Brügge und Flandern und nicht in der Ordensgeschichte zu suchen sind. Wäre Letzteres der Fall, so müsste die eigenthümliche Verbindung sich auch sonst, namentlich auf anderen hansischen Komtoren zeigen; da sie aber nur in Brügge wahrgenommen wird, auf den anderen Komtoren vielmehr ganz andere Combinationen vorkommen, so müssen die Gründe dazu auch eben dort liegen.

In Betreff des 3. Punktes bemerkte ich kurz, dass ich auch nach dieser Auslegung nicht weiss, worin der Atavismus bei dem Vorgehen Kölns liegt.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass ich meine Ausführungen gegen die Einwendungen Schäfers in jedem Punkte aufrecht-

erhalten und meine Warnung vor einer Ueberschätzung der viel besprochenen Dritteltheilung nur wiederholen kann. Sie hat ihren Grund offenbar in einer fälschlichen Uebertragung späterer Verhältnisse auf die früheren Zeiten. Weil die Hanse später in bestimmte Unterabtheilungen (Quartiere) zerfiel, meinte man, dieses müsse auch früher der Fall gewesen sein, und weil man nun die angegebenen Drittel häufig erwähnt fand, so glaubte man hierin die gesuchte Einrichtung erkennen zu müssen und verallgemeinerte auch für die ältere Zeit eine Gruppirung, die nur auf das eine hansische Komtor und seine Verhältnisse Bezug hatte, in derselben Weise, wie der sonst anders organisirte deutsche Reichstag für Religionsangelegeuheiten in das corpus catholicorum und evangelicorum zerfiel. Fasst man aber die Natur des sogenanten Hansebundes in damaliger Zeit schärfer ins Auge, so ergiebt sich, dass an eine allgemeine Eintheilung in bestimmte Unterabtheilungen damals überhaupt nicht gedacht werden kann, da dieser sogenannte Bund gar keine einer Verfassung ähnliche Organisation hatte, da auch die Verträge von Greifswald und Köln, wie Schäfer ganz richtig betont, nur Bündnisse ad hoc sind und bloss dadurch für die Entwicklung des später wirklich organisirten Bundes eine so hervorragende Bedeutung haben, dass die durch sie zu einem bestimmten Zwecke geeinigten Städte den Segen der gemeinsamen Thätigkeit schätzen lernten und nun auf eine dauernde Verbindung miteinander mehr und mehr hindrängten.

Beiläufig sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass es unrichtig ist, wenn man, wie es mehrfach geschieht und so auch von Schäfer S. 79, unter den mit lübischem Rechte begabten Städten Preussens oder gar des preussischen Ordenslandes Danzig und Dirschau aufführt. Beide Städte haben, nachdem sie an Preussen und unter die Herrschaft des Ordens gekommen, niemals nach lübischem, sondern nur nach magdeburgisch-kulmischem Rechte gelebt. Ebenso hat Memel nur eine Zeit lang und auch dann nur mit Modificationen lübisches Recht gehabt, und auch Hela erhielt dasselbe nicht unverändert. Gewiss würden auch Braunsberg und Frauenburg nicht unverkürzt das Recht Lübecks erhalten haben, wenn sie unmittelbare Städte des Ordens und nicht des Bischofs von Ermland gewesen wären, so dass unter den eigentlichen Städten des Ordens nur Elbing volles lübisches Recht hatte.

II.

ZU DEN DRITTHEILS-VERSAMMLUNGEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Als ich mich entschloss, die reichen Nachträge zu den beiden ersten Bänden der Hanserecesse, die ich im Jahre 1872 in deutschen und ausländischen Archiven gesammelt hatte, nicht für verhältnissmässig lange Jahre in der Mappe ruhen zu lassen, sondern im Interesse der immer reger werdenden hansischen Geschichtsforschung sofort zu veröffentlichen, glaubte ich auch die Verpflichtung zu haben, die Arbeitsgenossen in aller Kürze auf dasjenige aufmerksam zu machen, was mir aus irgend einem Grunde von besonderem Interesse zu sein schien. Die Kürze dieser Bemerkungen, die ja nur ein Fingerzeig, ein Notabene für die Mitarbeiter in der Geschichtsforschung sein sollen, bringt es vielleicht mit sich, dass sie hier einmal falsch, dort gar nicht verstanden werden.

In Bezug auf ein mir aus Stralsund mitgetheiltes Schreiben Kölns an Lübeck heisst es S. VI meiner Einleitung zum dritten Bande: Es vertieft sich das Verständniss —, wenn in einer Art Atavismus Köln noch im Jahre 1360 mit dem Vorschlage herausrückt, Lübeck und die übrigen Städte de tercia parte Saxonie sollten vier, die vom gothländischen Drittel vier, de nostra tercia parte die von Preussen zwei und Köln mit den westfälischen Städten zwei probos viros cum pleno posse zur Verhandlung mit den Flämingern nach Köln absenden (Nr. 256), und wenn sich also hier die preussischen und die westfälischen Städte von einander scheiden, wie das unter der Führung Wisbys stehende Drittel in ein gothländisches und ein livländisches Sechstel halbirt wird (Nr. 77). Beachtenswerth

war mir dabei — abgesehen von der Theilung des westfälisch-preussischen Drittels — die scharfe Betonung der Eintheilung nach Drittheilen, die sich darin äussert, dass jedes Drittheil, resp. jedes Sechstel, gleich stark vertreten sein soll. Indem ich den Vorschlag zu einer solchen gleichmässigen Vertretung der einzelnen Drittheile, wie sie uns sonst nirgendwo bekannt ist, als eine Art Atavismus bezeichnete, wollte ich andeuten, dass derselbe, gerade weil er von Köln kommt, vielleicht kein neu erfundener, sondern ein früher gebräuchlicher, damals aber längst veralteter Modus der Versammlungen nach Drittheilen sei.

Auf die Bedeutung Kölns, wie Schäfer S. 250 Anm. 2 meint, konnte ich den Ausdruck deswegen nicht beziehen, weil dasselbe, wie es in dem Schreiben selbst berichtet, Lübeck nur auf Wunsch der Fläminger deren Gesuch um eine Verhandlung in Köln meldet und dasselbe unterstützt.

Auf den Streit über die Erklärung der Zusammensetzung des westfälisch-preussischen Drittels habe ich keine Veranlassung einzugehen, über die Dritteltheilung selbst dagegen möchte ich mir noch ein paar Worte erlauben.

Sattler hat Recht darin, dass ursprünglich die Dritteltheilung nur für die Verhältnisse des Kontors zu Brügge Bedeutung hatte und deshalb nur bei Berathung der deutschen Städte über flandrische Angelegenheiten zu Tage trat; aber er geht zu weit mit seiner Behauptung, dass dieselbe bis 1370 auf diese Verhältnisse beschränkt blieb. Der Uebergang aus der Kaufmannshanse in den hansischen Städtebund kommt vielmehr, wie ich jetzt auf Grund der Bemerkung Sattlers das früher Gesagte (Hanserecesse 1, S. XXXVIII) richtiger und schärfer fassen kann, dadurch zum Abschluss, dass die Versammlungen der gegen Dänemark konföderirten Städte diejenigen Rechte, welche die Drittelsversammlungen in Bezug auf den deutschen Kaufmann zu Brügge ausgeübt hatten, in allen Angelegenheiten des deutschen Kaufmanns für sich in Anspruch nahmen: die Ausübung dieser Rechte macht die Tagfahrten der konföderirten Städte zu Hansetagen.

Um aber solche Rechte ausüben zu können, wird eine Dritteltheilung der deutschen Seestädte geschaffen oder als bestehend fingirt.

Die Versammlung vom 24. Juni 1363 spricht nicht nur die für

das westfälisch-preussische Drittel bestimmten flandrischen Urkunden Köln ab und erkennt sie den preussischen Städten zu (Hanserecesse I, 1, Nr. 296 §§ 3, 27; 297, 298), sondern setzt auch in Bezug auf Nowgorod, wo gar keine Dritteltheilung bestand und die Verhältnisse des deutschen Kaufmanns von Lübeck und Wisby geleitet wurden, Riga als Vorsteherin eines dritten Drittheils (ad servandum terciam partem curie Nougardensis) neben Lübeck und Wisby (Nr. 296 § 14; vgl. Nr. 387, 473). 1366 Juni 24 schreiben consules civitatum maritimarum de tercia parte Lubicensi et tercia parte Wisbicensi an den deutschen Kaufmann zu Nowgorod (Nr. 385), und 1368 Okt. 6 wird ein Brief an Wisby gerichtet von den Rathssendeboten der Seestädte de tercia parte Lubicensi, de Lyvonia, de Pruscia, de Campen, Hollandia et Zeelandia ceterarumque de Mari meridiano (Nr. 482). 1367 Dez. 8 heisst es, dass quelibet tercia drei besiegelte Urkunden mitbringen solle (Nr. 420 § 13), und 1369 März 11 einigen sich de stede van deme Lubeschen derdendel, alse Lubeke, Hamborch, Rostok, Stralessund, Wismer, Colberg unde Stargard über ein gemeinsames Verfahren gegen Verfestete (Nr. 489 § 21).

Diese schnell zusammengelesenen und deshalb vielleicht nicht vollständigen Stellen werden genügen, Sattlers Behauptung, dass die Eintheilung nach Dritttheilen bis 1370 ausschliesslich auf die Verhältnisse des Kontors zu Brügge Bezug hatte, zu modificiren; zu einer weiteren Ausführung meiner eigenen Ansicht, wenn eine solche nöthig sein sollte, fehlt mir im Augenblick die Zeit.

III.

EINE CORRESPONDENZ DREYERS

MIT DEM

RATHE DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Gelegentlich der Prüfung des der Stadt Oldenburg in Holstein gehörigen Codex des lübischen Rechts, den Christiani in seiner Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein Theil 2 (Flensburg u. Leipzig 1776), S. 519 u. ff. hat abdrucken lassen, ist mir folgende, dem Manuscript theils im Original, theils im Concept beiliegende Verhandlung aus dem Jahre 1784 bekannt geworden.

Am 26. October schrieb Dreyer, des Hochstifts Lübeck Dompropst, der Reichsstadt erster Syndicus und Consistorialpräsident, an Bürgermeister und Rath der königlich dänischen Stadt Oldenburg, er habe aus einer in Hannover vorgewesenen Bücherauction ein Convolut verschiedener, die niedersächsische Geschichte betreffender Urkunden und Schriften, darunter eine für Oldenburg wichtige Originalurkunde, erstanden, die er sammt den dabei befindlichen geschriebenen Oldenburgischen Kirchen- und Stiftungsnachrichten dem dortigen Stadtarchiv in patriotischer Absicht zu überreichen bereit sei, falls man ihm die gehabten Auslagen, die in schwerem Gelde 24 Mk. 12 Schill. ausmachten, erstatten würde. Der Rath war erfreut über das Anerbieten, hielt sich aber nicht für ermächtigt, aus der Casse der Commune ohne deren besonderen Nutzen Gelder zu verausgaben, und erbat zunächst, um die nöthige Prüfung anstellen zu können, die Uebersendung einer Abschrift gegen Kostenerstattung. In seiner Erwiderung vom 12. November bemerkte Dreyer, er habe unlängst in der kurbrandenburgischen

Rechts- und Staatsgeschichte die Nachricht angetroffen, dass der clevischen Stadt Cranenburg das von ihrem fürstlichen Erbauer ertheilte clevische Recht durch königliche Cabinetsordre entzogen worden, weil die Originalurkunde der Stadt abhanden gekommen sei und in einem Rechtsstreit nicht habe beschafft werden können. Nur die Erinnerung hieran habe ihn zu seinem Anerbieten veranlasst, anstatt die Urkunde, in welcher die Grafen Claus und Gerd der Stadt Oldenburg den Gebrauch des lübischen Rechts versichern, wie sonst seine Absicht gewesen, der Sammlung von Originalurkunden zu überlassen, welche von der königlich-grossbritannischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen „angestellet und vermehrt" werde. Die gewünschte Abschrift einzusenden, sei er wegen Abwesenheit seines Kanzellisten, den er zur Lesung und Abschreibung alter auf Pergament geschriebener Urkunden allein gebrauchen könne, ausser Stande; doch solle auf Verlangen zugleich mit dem Original die Copie unter seiner Hand erfolgen. Unterm 19. November 1784 schickten Bürgermeister und Rath die geforderte Summe, über deren Empfang Dreyer am 23. quittirte, zugleich die Urkunde nebst seiner Abschrift und die Designation der oldenburgischen Kirchennachrichten übersendend, welche von dem ehemaligen Pastor Wilhelmi verfertigt worden.

Die Abschrift Dreyer's liegt noch dem Originale bei; seine Flüchtigkeiten fehlen auch hier nicht: aus Hinric van Zygghem macht er einen Bartram v. Z., aus Otto Wyltberch einen Otto Wackerbarth.

Die Urkunde ist gedruckt bei Westphalen, Monum. ined. 4, S. 3227, und zwar ohne erhebliche Fehler. Wenn sie hier aufs neue gegeben wird, so geschieht es um des mehrfachen Interesses willen, das sie bei aller Einfachheit ihres Inhalts bietet: einmal als sichere Uebertragung des lübischen Rechts auf Oldenburg, nachdem die ältere Urkunde von 1232 sich als eine Fälschung erwiesen hat — vgl. Waitz in: Schleswig-Holsteinische Urkundensammlung 1, S. 476, und Höhlbaum, Hansisches UB. 1, n. 267 —, dann um die Aufmerksamkeit auf die Wendung hinzulenken: „unde nicht ut to schellende", die so wenig beachtet worden ist, dass Schiller und Lübben im Mittelniederdeutschen Wörterbuche nicht einmal das Wort „utschellen" verzeichnen. Was bedeutet dies „Ausschellen", zu dem die Oldenburger nicht verpflichtet sein sollen? Heisst das

bloss, sie sollen über den Bruch des Marktfriedens richten, ohne jedesmal am Michaelistage dies verkünden zu müssen, oder liegt nicht vielmehr ein Gegensatz zu der Berechtigung, selbst zu richten, darin ausgedrückt?

1392 März 17. Oldenburg. Die Grafen Claus und Gerd von Holstein geben der Stadt Oldenburg frei lübisch Recht.

Pergament-Urkunde des Stadtarchivs zu Oldenburg mit gelbseidenen Siegelschnüren; das Siegel fehlt.

Wy Clawes van Godes gnaden greve to Holsten to Stormeren unde to Schowenborch unde wy Gherd der sulven gnade hertoghe to Sleswych greve to Holsten to Stormeren unde to Schowenborch beden heyel an Gode al den de dessen breef zeen horen edder lezen unde bekennen openbar an desme breve, dat wy unde unze erven unde nakomelynghe gheven unde hebben gheven unzen leven borghermesteren unde ratmannen unde der ghantzen menheyt to Oldenborch de nu zien unde na komen møghen vry lůbysch recht an der stat to Oldenborch unde an erer veltmarke an ackere an weyde an watere an wysche unde an møren, alz dat byleghen ys an zyner schede, alzo vry to brůkene desses vorben. lubeschen rechtes, alze unse anderen stede an deme lande to Holsten alder vrygest brůken unde neten. Vordmer zo gheve wy unde unze erven dessen vorben. borghermesteren unde ratmannen den market vrede to suntte Mycheles daghe an erer stad sulven to rechtene unde nicht ůt to schellende, yft dar yenich man breke an lyf an sůnt edder an ghud, dat God vor bede. Hyr hebben an unde over wezen de erbaren lůde unze ratghevere alzo har Hinric van Zygghem marschalc, har Dyderyk Høken, har Henninch Køtelberch, har Wlf Pogghewysch ryddere, har Johan Wermester kerchere to Oldenborch, Johan Breyde Berner gheheten, Claus Ratlowen, Otto Wyltberch, knapen unde vele andere ghode lůde. To tůghe al desser vorscreven stůcke zo hebbe wy greve Clawes unde hertych Gherd vorben. myd wyllen unde myd volbord unze inghezeghele henghen laten vor dessen breef, de gheven unde screven ys to Oldenborch na Godes bord drůtteyn hunderd jaar dar na in deme twe unde neghentighysten yare an deme suntte Ghertrudis der hylghen juncvrowen daghe.

IV.

BEZIEHUNGEN ROSTOCKS ZU AUGSBURG UND MÜNCHEN.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Die nachstehende Urkunde ist dem ältesten Copialbuch des Augsburger Stadtarchivs entnommen, das mir zur Zeit der Herausgabe der Augsburger Chroniken für die Sammlung der deutschen Städtechroniken noch nicht zugänglich war, neuerdings von Dr. Christian Meyer zu seinem Aufsatz in den Forschungen 16, S. 353 und besonders umfassend bei der Veröffentlichung des Urkundenbuches der Stadt Augsburg (2 Bde., Augsburg 1877 ff.) benutzt worden ist. Mit Erlaubniss des Magistrats der Stadt Augsburg haben Professor Weizsäcker und ich das Copialbuch im vorigen Jahre hier zur Ergänzung unserer, früher ohne Kenntniss dieser Quelle unternommenen Arbeiten durchgesehen, und ich theile daraus die folgende bisher ungedruckte Schuldurkunde mit, die für die hansischen Studien dadurch von Interesse ist, dass sie eine Handelsbeziehung zwischen einer norddeutschen Seestadt und Süddeutschland zeigt. Die überwiegende Zahl der im Augsburger Copialbuch enthaltenen Abschriften gehört der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. In diese Zeit wird auch unsere Urkunde zu setzen sein. Ueber die betheiligten Rostocker Persönlichkeiten geben die erschienenen Bände des Meklenburger Urkundenbuches noch keine Auskunft.

[Augsb. Copialb. n. 175, S. 100.]

Ego Simon dictus Han civis in Rozstock fateor et notum facio pro me et omnibus meis heredibus manifeste presentium per tenorem omnibus ipsum visuris, audituris vel lecturis, quod ego solvere ac reddere debeo discreto viro domino Cunrado dicto Piscator civi in Augusta et omnibus heredibus suis centum florenos et XXIII flor. omnium bonorum seu boni ponderis florenorum pro equis et vestitu, quos ab ipso pro dicta pecunia recepi et comparavi, sic tamen quod ego et mei heredes sibi et suis heredibus predictos aureos

omnes indilate sine omni dampno dare et presentare debemus in ipsorum potestatem in civitate Augustensi curiam et domum ipsorum in die sancti Martini proxime venturi; propter[ea] ad majorem certitudinem constitui sibi unum mecum indivise pro vero solutore et debitore B. Smit civem in Rozstog cum tali condicione, si nos vel nostri heredes predicto domino C. dicto Vischer et suis heredibus predictos aureos omnes ad predictum terminum in Augustensem civitatem in ipsorum potestatem, curiam et domos non donarent[1]), quodcunque dampnum deinceps recipient, hoc dampnum omne ipsis adimere debemus una cum capitali ipsorum pecunia predicta totaliter et integraliter sine omni ipsorum dampno[2]). Habent eciam post terminum predictum, si voluerint, posse, cum ipsis placuerit vel placebit, predicti aurei stent sub dampno vel non stent sub dampno, pignora nostra recipiendi nosque angariandi in territoriis, judiciis vel civitatibus, ubi nos deprehendere possint et nostras facultates, cum jure arrestandi pro dampno et capitali usque ad plenam solutionem sine omni ipsorum dampno. Insuper omni presens instrumentum voluntate ipsorum tenenti et nos super hoc ammoniti huic tenemur et obligati sumus, omne id quod in presenti instrumento continetur et omni modo juris quo tenetur cum intersigno presentis instrumenti et cum mei predicti Simonis Han sigillo sigillati, sub quo quidem sigillo ego predictus B. me per meam fidelitatem obligavi omnia que in dicto instrumento habentur me firma et rata habiturum, cum jam proprium mecum non habuerim sigillum. Testes prescriptorum etc. cives etc. et alii honesti viri quam plures. Actum in Monaco etc.

---

[1]) Donare hier wie oft in mittelalterlicher Rechtssprache für dare; vgl. Stralsunder Verfestungsb. S. XXXIX und das franz. donner.

[2]) Dampnum (Schaden) in demselben Satze in zwiefacher Bedeutung: neben der gewöhnlichen in der von Zinsen für ein vom Gläubiger bei einem Dritten in Folge der Zahlungsversäumniss des Schuldners aufgenommenes Darlehen. In deutscher Sprache, aus der unsere Urkunde offenbar übersetzt ist, würde gesagt sein: den Schaden, den Fischer und seine Erben „nehmen" werden (recipient), verspricht ihm der Schuldner „abzuthun" (adimere) zugleich mit der Rückzahlung des „Hauptgeldes". Ausführlich handelt über das „Schadennehmen": Stobbe, z. Gesch. des deutschen Vertragsrechts (Leipzig, 1855) S. 37 ff.

V.

BEZIEHUNGEN LÜBECKS UND STRALSUNDS ZU VENEDIG.

VON

LUDWIG GEIGER.

Die nachstehende Werbung Stralsunds durch den Lübecker Nikolaus Carbo um freundschaftliche Behandlung seiner Angehörigen, die nach Rom wollen, mit dem von Venedig gegebenen Bescheide, ist mitgetheilt in Romanin's Storia documentata di Venezia, Tomo III (Venezia 1855), S. 520, 521. Die Abgelegenheit des Druckorts wird eine Wiederholung des Abdrucks rechtfertigen.

Die XXVII Januarii MCCCCXX.

Sapientes consilj.

Cum ad presentiam nostri dominj comparuit vir prudens ser Nicolaus Carbo de Lubech, presentatis literis credulitatis spectabilium consulum magnifice comunitatis civitatis maritime Stralesundonensis site in principatu Rugianorum et parte dictorum consulum nostro dominio exposuerit de sincera et amicabili dispositione et bona intentione dicte magnifice comunitatis cum nostro dominio, porrigendo cedulam, cujus tenor talis est, videlicet:

Excelso principo e magnifica Signoria, ser Nicolo Carbo de Lubech compar davanti la vostra signoria per parte dei Consoli dela citade de Stralessunt, e per parte di diti e stado commesso chel debia exponer ala vostra Signoria in caxo chel piaxesse ala vostra Signoria quelli tal consoli per parte di quella comunitade de Stralessunt seria contenti de una bona amicitia e una bona fraternitade de una liga in questa forma che ogni chosa che bixo-

gnasse ala vostra Signoria de chadauna condition in le parte de Alemagna se ubligasse de far ala vostra Signoria et converso in caso che bixognasse a loro in le parte de Italia che la vostra Signoria faza el simile e quando questa caxon plaqua ala vostra signoria lor se offere de mandar qui ala vostra Signoria una solenne Ambassada e de questo priega la vostra Signoria che i faza una resposta per lo dito ser Nicolo Carbo portador dela letera de credenza.

Et ultra continentiam dicte cedule ulterius declaraverit effectum, ob quem dicta magnifica comunitas Stralessundensis per eum porrigi fecit nostro dominio requisitionem predictam esse solummodo, ut in casibus contingentibus suis subditis habentibus agere ad Romanam Curiam et euntibus peregre possint habere favores nostri dominj promptiores: vadit pars, quod dicto ser Nicolao de Lubech respondeatur: quod, auditis et intellectis his quę nobis exposuit de optima et sincera dispositione magnifice comunitatis civitatis Stralessundensis, dicimus et respondemus, quod dictam magnificam comunitatem et suos subditos et fideles intrinsice semper dileximus et amamus, et ob affectionem et mutuam caritatem vigentem sincere inter nostrum dominium et magnificam comunitatem predictam offerrimus nos, absque quod laborem habeat mittendi ista causa suam ambassiatam ad presentiam nostram, fore paratos, sicut semper fuimus in casibus occurrentibus suis subditis et fidelibus, qui in illis indigerent favore et auxilio nostri dominj, ad prebendum semper in possibilibus nostrum auxilium et favorem alacriter et libenter, tenentes firmiter, quod semper sic facient erga nostros, et sic de eorum magnificha benivolentia sincere speramus.

VI.

HANSISCHE UND BALTISCHE BEZIEHUNGEN ZU SCHOTTLAND

IM XVI. UND XVII. JAHRHUNDERT.

VON

REINHOLD PAULI.

I.

Als der Earl von Bothwell, Maria Stuarts dritter Gemahl, in dem Zusammenstoss bei Carberry-Hill am 15. Juni 1567 wegen seiner Schuld an der Ermordung Henry Darnley's gestürzt und ausgetrieben wurde, warf er sich nach den ihm von der Königin als Herzogthum verliehenen Orkney-Inseln, floh aber bald, da ihm die Gegner nachsetzten, nach Shetland weiter. Am Mainland im Bressay-Sund lagen zahlreiche hansische und dänische Schiffe, welche gegen ihre Waaren Fische und andere Gegenstände einhandelten. Der gewaltthätige Graf bemächtigte sich mit dem einzigen stark bemannten und bewaffneten Schiffe, das ihm verblieben, eines Hamburger und eines Bremer Fahrzeuges. Ueber den von dem Besitzer des letzteren, Geert Hemelingk, erzwungenen Vertrag sind einige Documente im Geh. Staatsarchiv in Kopenhagen erhalten, zunächst die Urkunde, datirt: „inn Schvineborchouett den voffteindenn Augusti nha der gebort Christi 1567", d. i. Sumburgh-Head, die Südspitze von Mainland, wo das Schiff, der Pelikan geheissen, seine Ladung einnahm. In einer Vorstellung an Bürgermeister und Rath von Bremen führt Geert Hemelingk am 3. März 1568, nachdem Bothwell mit seinen drei Fahrzeugen von dem dänischen Kriegsschiff Björnen nach Bergen aufgebracht und dort auch vom deutschen Kaufmann recognoscirt worden war, seine Beschwerde: „wie das mir in Hittlandt ein Herr ausz Schottlandt mit etzlich hundertt Mannen vnvohrsenlich angeszenn, der alszbald mein Schiff eingenommen, denn Fisch vnnd andere wahre zu meinem mercklich vnnd vnüberwindtlich schadenn vnnd nachteil an den strandt auszgeworfen vnnd mich dahin gedrungen Ime mein vnnd meiner Schiffsfreunden Schiff entweder zu verkauffen oder aber an die zwei Monatt

lang zu verhurenn zu willigen". Noch aus Shetland, sobald er von des Grafen Verhaftung gehört, hatte er am 15. September 1567 aus Lassefirde (Laxfirth) eine Beglaubigung eingesandt durch Olaf Sinclair von Bru, „Kemener vnd ouerste principall van Hidtland" . . . mit miner handt op de fedder gevohrdt", die dann nebst der Klageschrift vom 3. März 1568 durch Anschreiben von Bürgermeister und Rath von Bremen am 8. März der Regierung König Friedrichs II. von Dänemark zugestellt worden ist.

S. Life of James Hepburn Earl of Bothwell by Frederick Schiern, Professor of History in the University of Copenhagen, Edinburgh 1880, S. 301, 303, 320, eine sehr gute und vielfach bereicherte Uebersetzung der rühmlichst bekannten Schrift Schierns: James Hepburn Jarl af Bothwell, hans Anholdelse i Norge og Fangsets i Danmark. Nyere historiske Studier, föwte deel, Kjövenhavn 1875. Da auch Ostseeplätze, wie Rostock, zur Zeit des dänisch-schwedischen Krieges in jenen Hergängen erwähnt werden, dürften weitere Nachforschungen in den Archiven von Bremen und Rostock über Bothwells Ausgang vielleicht nicht ganz ergebnisslos sein.

2.

In dem alten Silbergeräth der schottischen Universität Aberdeen befindet sich eine Anzahl Becher, die von den Graduirten nach ihrer „Laureation" der Universität oder dem King's-College daselbst zum Andenken verehrt wurden, darunter zwei, welche von jungen Männern aus Preussen, die während des dreissigjährigen Krieges in Aberdeen studirten, gestiftet worden sind, mit folgenden Inschriften:

Almae universitati Aberdonensi in amoris sui tesseram donavit Petrus Specht Borussus in eadem laurea donatus anno 1643.

Andreas Thomsonus Scotoborussus coll. Reg. Aberd. ibid. educat. dono dedit 1643.

Neben der grossen Anzahl Schotten, die in den baltischen Ländern, Städten und Universitäten während des 16. und 17. Jahrhunderts erscheinen, also auch ein Zeugniss, dass junge Männer aus Preussen eine schottische Hochschule besuchten.

S. Cosmo Innes, Sketches of early Scotch History and social progress, Edinburgh 1861, S. 320 N. 2.

VII.

LIED VON DER FEHDE LÜBECKS

MIT

HERZOG HEINRICH VON MEKLENBURG 1506.

AUS DEM NACHLASS

VON

WILHELM MANTELS.

In der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen findet sich ein fliegendes Blatt in Octav, das auf beiden Seiten in je drei Spalten bedruckt ist. Auf der Vorderseite stehen a, b, c, auf der Rückseite f, e, d; a, b, e, f bilden ein Ganzes; d, c wiederholen b, e.

Das ganze Stück ist offenbar der Rest von einem Druckbogen, auf dem das Lied mehrmals abgedruckt war, um es dann auseinanderzuschneiden. Dem entspricht es, dass das Spatium zwischen b c, e d viel breiter ist, als zwischen a b, f e, und dass auch neben a f ein breiteres Spatium ist. Auch stehen neben d noch die Reste der Endbuchstaben von Strophe 2 und 3: (heneset)h, (vorlanghe)n.

Ueber den Vorderseiten a b (d) befinden sich 1. in einem viereckten Rahmen ein stehender Schild mit dem schwarzen Doppeladler, darüber ein Helm mit der Kaiserkrone und blattartig zerschlitzter Helmdecke, und 2. in gleichem viereckten Rahmen ein rechtsgelehnter Schild mit einfacher Quertheilung, darüber ein Helm mit der Kaiserkrone, hinter welcher vier Fähnlein mit der Quertheilung des Schildes vorragen; die Helmdecke wie bei 1.

Zu dem Inhalt des nachfolgenden Liedes vgl. man Becker, Gesch. d. St. Lübeck 1 (1782), S. 484.

a.

Dat geit jeghen desse samertiid:
Des heve wy an eyn nye lied
Van den vorsten und hensestede.
Ere vruntschop is nicht vaken vast;
5 God geve uns synen vrede.

Koninghe, vorsten, heren unde ere rede,
Dar to de ghemenen hensestede,
Hebben dicke und vaken ghedaget;
In vruntscop hedden se yd gherne heneseth;
10 Id heft en alle nicht behaghet.

Des toghen de vorsten up eynen dach;
Se hebben dar maket einen vordrach,
Den arn meenden se to bedwinghen,
Konden se en vanghen, en doet vorlanghen.
15 En schal des myszgelinghen.

Her arn, du bist ein voghel stolt,
Sint dyne jungen dy trouwe und holt,
Dar tho de hensestede:
Ere stricke sien losz, se holden nicht vast,
20 Se vanghen dy dar nicht mede.

D(e) vorsten bedenken dat vro und spade,
Konden se dy benemen de keiserlike gnade,
So were en wol ghelungen,
Unde tobreken dy dyn vaste nest,
25 Unde vorstorden dine yunghen.

Her arnd, du bist swart und wilde;
Wyt unde roet vorest du in dinem schilde,
Tho water unde ock to lande.
Du lichst so wis (an) eyner spisz
30 T . . .

b.

De ghyre is also ghewant,
Konde he vorsluken stede unde land
Unde alle ere undersathen
Unde konde tobreken din vaste nest,
35 Dat scholde he yo nicht lathen.

Nu wol hen, dat schal scheen,
Sprack sik eyn arn also fyen,
Eyn beerken ys uns ghebruwen:
De dar vorlesen werd, de drinke dar van,
40 Dat wart em warlyk ruwen.

De gadeskraft stae uns by,
Syne moder Marie bidde wy,
Sunte Annen myt erem slechte;
Gades crucze sy unse vredeschylt,
45 Sunte Michael geleide uns landesknechte.

Maria Magdalena, ock sunte Johan,
De uns gades hulde vorwerven kan,
Du bist unse patrone;
Du drechst dat ware gadeslam
50 Al in dem oversten throne.

Do men schreeff 15 hundert 6. jaer,
Do vloech de arn al openbaer
Tho (M)ekelenborch al in deme lande;
Syne junghen vloghen al over dat velt,
55 Dar wart menchem banghe.

Tusschen twen festen is dat ghescheen.
Up Marien hemmelfart[1]) is de smoek gheseen.
Vorwaer wyl ik dat spreken,
De vorsten hebben dat anghenamen
60
e.

(De vorsten) unde ritter draghen over eyn.
[Dat] hefft de ritmester anghesehen;
Mit ehne wolde he nicht vechten.
Noch stunt dar tzo mennich stolter man
65 Van borgher unde krighesknechte.

De borgher weren tornich und gram:
Och were wy nu to veldewert an,
Priis und ere wolden wy vorwerven;
Wy wolden dem ghyren plucken de huth,
70 Scholde wy darumme ock sterven.

De untruwe wart dar ghebaren,
De truwe hadde den striid vorlaren,
Dat rede ick al vorwar.
De valschen stricke worden ghelecht
75 Al vor eyn ander dore.

Och mochte valscheyt tobreken eyn been,
Men scolde vil mennigen hinken sehen
Unde springhen up den krucken.
De rike man ghenezet dyt wol,
80 Dem armen kumpt dat ungelucke.

Her arn, du bist eyn voghel fyn,
Du machst myt 4 oghen sehen,
Wene du hefst in dyn nest ghelaten.
Du lest vyl mennighen tor porten in,
85 He were best buthen beslaten.

---

[1]) 1506 August 15.

Up sunte Matheus dach[1]) isset gescheen:
Men heft den gyren vlighen sehen
Tho Sassen in deme lande;
He schonde nicht apostel und ewangelist,
90 He rovede unde brande.

De gyre heft sick upgehaven
Unde is sick wente vor Molle(n) gefloghen.
He meende, eme were gelunghen.
He buwede eyn nest, dat was nicht vast,
95 Se vorstorden em sine junghen.

f.

Och leven gesellen, wy wyllen dar an,
Sprak sik der Molnschen hovetman,
Se scholen hyr nicht lengher husen.
Se spelden mit en eyn fruntlick spil,
100 Alze de katten myt den musen.

De van Mollen hebben eynen vasten moet,
Alze ock de van Trafemunde doet,
Se lyggen tuschen twen scarpen spissen.
Her arn, vorwachte du dyn nest,
105 Dat is ghebuwet al wisse.

Gy hensestede, hebbet einen frischen moet,
Wyl god, dat mach wol werden guet.
Wo scholden juw heren und vorsten betwingen?
Gy vormogen solt, sulver unde gold,
110 God geve dat uns geliinge.

Och Lubeke, du bist so schone ein plan,
So mostu lange in eren stan
Tusschen den heren ryke!
Dar gaen de vrighen strome tho.
115 Wòr vynt men dyn ghelyke?

Dyt nye leed dat is ghedicht,
Dar helt by helt sick hat vorplicht,
Tho Mollen al in der schantze,
Dem arn unde ghyren to groten eren,
120 Am avende an eynem dantze.

Smeckeworst, de ruter stolt,
He drecht beide sulver unde golt
Den heren unde steden ton eren,
Unde byddet dar to yunck unde old
125 Dyt gedichte eme nicht to vorkeren.

---

[1]) 1506 September 21.

VIII.

ZWEI LIEDER DOMANNS.

VON

JOHANNES BACHMANN UND K. E. H. KRAUSE.

In Acten des Grossherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin, deren Einsicht mir behufs einer Arbeit über die Geschichte der Mecklenburgischen Gesangbücher verstattet worden war, fand ich in einem Convolut handschriftlicher und gedruckter Lieder aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, unter Nr. 9, auch folgende zwei, deren Mittheilung den Lesern dieser Zeitschrift willkommen sein dürfte. Das Manuscript, ein Bogen in 4°, enthält auf seinen drei ersten Seiten die beiden Lieder; die fünf folgenden Seiten sind leer. Oben auf der ersten Seite steht, rechts neben der Ueberschrift, von anderer, aber offenbar gleichzeitiger Hand, mit rother Dinte: „NB. Autore Domanno" —, ein Zeugniss, das um so unanfechtbarer sein möchte, als der Inhalt der Lieder zu den wechselvollen Schicksalen des Verfassers aufs beste passt, ja gerade aus den Erfahrungen der amtlichen Wirksamkeit Domanns in Lübeck (s. Allg. deutsche Biogr. 5, S. 323) erst das rechte Licht erhält.

Zwey Newe Lieder (NB. Autore Domanno)
Vom Dannck und Undannck der Welt, in ihrem eignen Thon.

Von abdanck wil ich singen, wil fuhren gahr kein clag,
Dass mir nicht mag gelingen, das ich Danck davon trag,
Dan weil ich nicht gebawet hab auf der menschen lohn,
So komts, das mich nicht grawet, sing noch den Alten Thon.
5 Abdanck ist mir geworden, Undanck ein Vetter ist,
Neidthart hort auch in Orden, so er nicht Vater ist,

Der beide Kind gezeuget, davon ich hab vermeldt,
Zwar ware mund nicht leuget, der so die sipschafft zehlt.
Trewlich hab ichs gemeinet, das weiss der getrewe GOTT.
10 Obs iemand schon vermeinet, denckt mirs zu schimpff und spot,
So trag ich doch im Herzen ein tausent zeugen gut,
Der mir nimbt allen Schmerzen, macht mir ein frischen muth;
Wer zu eim andern ende sein Datum hat gesetzt,
Dan das er kehr und wende, was gmeinen nuz verletzt,
15 Dem wunsch ich und kan leiden, das ihm moge gehn also,
Wie er hat wollen schneiden die Kapp eim andern zu.
Nu Adieu ihr Herren, die ihr mein nicht begert,
Ich singe euch noch zu ehren, abdannck mich nicht verfehrt,
Undanck mich auch nicht krencket, hab nicht nach Danck getracht,
20 Hab nur mein Herz gelencket zu dem das Frieden macht.
Doch will ich von der Trewe hinfort nicht lassen ab,
Will mehr denn werden newe, biss man mich leg ins grab,
Will aber mich bemühen nicht mehr in diesem trab.
24 Got lass nur andern blühen, was ich gepflanzet hab.

Das Ander.

Das Glück hat sich gewendet, danck ist mir worden noch,
Weill ich durch Gott vollendet das Werck so gross und hoch,
Dass ich vor gwiss verzagen hatten mussen selbst daran,
Wen nicht het helffen tragen die Last der rechte Man.
5 Got hab ich schon genennet der D. erst und letzte ist,
Daneben man auch kennet, was mehr zu dieser Frist
Vor erlich leut zusamen die Hand geschlagen an,
Dass wirs in Gottes namen zu end befurdert han;
Wer in der forcht des Herren ihm nimbt ein werck zur Hand
10 Und meindt es ihm zu ehren, darnach dem Vaterland
Und iedermann zum besten, blass dan wie wil der windt,
Vom osten oder westen, geht dennoch fort geschwindt.
Und ob gleich mit thet wähen vom Suden auch ein strich
Und wolt das werck verdrehen und wirbeln hinder sich
15 Odr werffens gar in Hauffen, wans ihm zu wiedr geht,
Doch muss das Schifflein lauffen, dem Got zu ruder steht.
So sei nun dem gesungen des Aussgangs weiss und ehr,
Durch den mir ist gelungen, das ich erfahren mehr,
Wie gahr mir nit magk schaden, das ich geneidet werd,
20 Das mirs auch zu mehr gnaden muss reichen hie auf erd.
Man spricht, es sei beneidet viel besser den beklagt,
Wie wol auch Wunden schneidet der Neidhart, wie man sagt;
Doch wil ich diesem lieber stehen und halten aus,
Den das ich solt das Fieber des mangels han zu Haus.

25 Elend du bist alleine des Neides quidt und frey,
Doch ist Dir, wie ich meine, dennoch nicht wol dabei.
Ohn gelt kan man nicht kauffen, und wo kein Haar nicht ist,
Da ist auch nicht zu rauffen, wer Vieh hat der macht mist.
So seit nun mit mir alle guts muhts, ihr erlich leut,
30 Die ihr von dieser Galle irweilss auch schmecken thut,
Niemand sich wol bekummer, das ihm der Neidt nach trit,
Die Tugent ist doch immer accompagniert damit.
Die last uns standhafft lieben, achten des Knechtes nicht,
Der sich thut meist betruben, sitzt ihm ein recht gewicht;
35 Stehts ist ihm angst und bange, frist sich selbst auf vor brot,
Das treib er dan so lange, biss er sich fress zu todt!

J. B.

Zu den vorstehenden zwei Liedern Johannes Domanns, die auf dessen intimste Verhältnisse sich beziehen, sei es erlaubt einige Bemerkungen zu fügen.

Bei Durchsicht der Lebensverhältnisse kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass das erste nach seiner Entlassung aus dem hansischen Syndikate, das zweite nach seiner Wiederannahme in dieselbe Stellung gedichtet sei. Wenigstens findet sich kaum eine andere Zeit, in welche sie so trefflich passen würden. An die Neubestallung von 1618 scheint nicht zu denken.

Nach Lappenberg's Erörterungen zu seiner Ausgabe des Domann'schen Liedes „von der Deutschen Hanse"[1]), nach Pauli's „Anhang: Brokes' Mittheilungen über den Hansasyndikus Dr. Domann"[2]), namentlich aber nach der neuen Ausgabe des „Liedes von der Deutschen Hansa" durch Mantels[3]) und dessen biographischem Auszug in der Allg. deutschen Biographie[4]) liegt Domanns Leben und Wirken ziemlich klar vor. Im Jahre 1611 ist er seiner Stellung als hansischer Syndikus verlustig gegangen; allerdings, wie Brokes sagt, „renuncirte er" selbst[5]) und nahm das Syndikat beim Rathe zu Rostock an; aber diese „Renunciation" scheint nicht ganz frei-

---

1) Zeitschr. des Vereins f. Hamburgische Geschichte 2, S. 451 ff.

2) Zeitschr. des Vereins f. Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 2, S. 466 ff.

3) Daselbst S. 470 ff.

4) 5, S. 323 f.

5) A. a. O. S. 468.

willig gewesen zu sein. Es scheinen namentlich mit Hamburg, auch mit Bremen oder doch deren Vertretern ziemlich tiefgreifende Zerwürfnisse stattgefunden zu haben[1]).

Nach dem ersten Liede erfahren wir nur von Hinderung eines „Werkes", unfraglich eines Vertrages, den die Gegner hätten hintertreiben wollen. Es kann das kein anderer als der mit den Generalstaaten sein. Brokes sagt das nicht direct; aber sobald es zu ernsten Unterhandlungen kommen soll, wird gerade Domann gegen den Widerspruch Hamburgs und Bremens wieder herangezogen und als hansischer Syndikus neu bestellt, weil kein Anderer so viel Kunde von den niederländischen Sachen habe. Es wird daher anzunehmen sein, dass schon mit dem staatischen, von Schweden zurückkehrenden Gesandten, mit dem auch Brokes verhandelte, von Domann Besprechungen gehalten sein, und derselbe sich wohl auf Brokes' Veranlassung genau instruirt hatte. Da zunächst Dr. Nordanus zu den vorläufigen geheimen Orientirungen seitens Lübecks gebraucht war, die aber doch gleich dem spanischen Hofe bekannt wurden, so ist auch die Möglichkeit einer Rivalität gegen den Letztgenannten nicht ausgeschlossen.

Nach dem zweiten Liede scheinen aber auch Geldverhältnisse mit zur Abdankung Anlass gegeben zu haben: entweder rückständige Zahlungsleistung oder Ablehnung einer höheren Gehaltsforderung. Ersteres ist bei der mangelhaften hansischen Finanzwirthschaft, worüber die „Hansarecesse" mit ihren unendlichen Verzögerungen von Ersatzzahlungen hinlänglich Belege bieten, sehr leicht möglich. Fand doch der Rathsherr Brokes es sogar nöthig, vor seiner spanischen Gesandtschaftsreise sich sehr sorgfältig zu sichern[2]). Auch der hansische Syndikus Heinrich Sudermann musste übelste Zahlungserfahrungen machen[3]). Andererseits schildert Brokes, Domanns Freund, diesen als Zusammenraffer und Geizhals.

Da Domann schon im Februar 1612 wieder als hansischer Syndikus angestellt wurde, so kann das erste Lied nur zwischen

---

[1]) So schon in der spanischen Gesandtschaft. Vgl. Brokes in der Zeitschr. des V. f. Lüb. Gesch. 1, S. 316; ferner S. 328, 341, 346 (Mitte der Seite) und 2, S. 468.

[2]) Daselbst 1, S. 298.

[3]) Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln. Von Stadtarchivar Dr. L. Ennen in Köln. Hansische Geschsbl. Jahrg. 1876 (1878).

den Anfang Novembers 1611 und Februar 1612 fallen, das zweite, der Triumph über seine Neider, kaum sogleich nach der Wiederberufung, sondern nach dem Vertragsabschluss. Beide zeigen uns den Mann doch in einem etwas idealeren Lichte, als Brokes ihn fasste.

Was den Text der Lieder betrifft, den zu etwaiger Herstellung mir Herr Prof. Bachmann freundlichst übergab, so ist derselbe vollständig unverändert gelassen. Einzelne auffällige, irrig scheinende Formen sind doch vielleicht so gebraucht; ähnliche kommen im Liede von der Hanse vor, auf welches sich der Verfasser im vierten Vers des 1. Liedes augenscheinlich bezieht.

Auch das „D." in Lied 2, v. 5 kann richtig sein und das Punkt dienen, wie wir den Apostroph gebrauchen, so dass „d' erst und letzte" des Verses wegen statt „der erste" gelesen werden soll. Die Kommata dagegen sind unserer Weise anbequemt.

Die Aufbewahrung dieser Lieder im Grossherzoglichen Hauptarchive in Schwerin findet vielleicht darin ihre Erklärung, dass Domann zugleich Rath des Herzogs Johann Albrecht II. von Mecklenburg-Güstrow war.

Dass Domann übrigens auch mit seiner Familie, d. h. wenigstens seines Bruders Kindern, besser stand, als Brokes' Aeusserungen schliessen lassen, geht indirect aus den zwei von Mantels[1]) angezogenen Rostocker Gratulationsschriften hervor. Sein Neffe Andreas Domann ist unter den Rostocker Gratulanten zu des Syndikus fünfzigjährigem Geburtstage 1614; vermuthlich studirte er in Rostock, was ich augenblicklich nicht constatiren kann. Unfraglich aber ist aus dem Gratulationsschreiben Tarnows an Joh. Quistorp (Qwistorp, Quistorpf) den Aelteren, der nach seiner Erwählung zum Archidiaconus an der St.-Marienkirche zu Rostock 1616 sich mit Domanns Nichte, Barbara, der Tochter seines Bruders Stephan, verlobte und sie am Tage seiner Promotion zum Dr. theol., am 3. Oct. desselben Jahres, heirathete, sogar ein sehr gutes Verhältniss zwischen ihr und dem Oheim zu schliessen. Tarnow nennt sie profilia des Syndikus, was „Adoptivtochter" nicht heissen kann, wohl aber bedeutet, dass sie wie Tochter in Domanns Hause gehalten war, und dass er vermuthlich ihr die Hochzeit ausrichtete.

---

[1]) Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 2, S. 471 f.

Es passt demnach auch Brokes' Wort nicht, dass seine Erben, seines Bruders Kinder, „sich alsobald nach seinem Tode zu Rostock bei der Wittwe einstelleten“ [1]).

Als Todestag des bedeutenden Mannes nennt Lappenberg [2]) den 20. oder 26. September, Mantels [3]) den 20., eine Rostocker gleichzeitige Chronik „ungefähr den 24. December“.

Die letztere, schon im Auszuge Wettckens bekannt durch Ungnad [4]), ist von V. A. Huber 1835, leider abermals nur in einem Auszuge, gedruckt, noch dazu an einem wenig gekannten und wenig findbaren Orte, in den für Rostocker Armenzwecke unternommenen und nur ein Jahr fortgeführten „Mecklenburgischen Blättern“ [5]). Er hat wesentlich nur auf Kulturgeschichte und das Kleinleben bezügliche Aufzeichnungen ausgehoben und erklärt: „die einzelnen auswärtigen Nachrichten dagegen und die zahlreichen und gewissenhaften Aufzählungen von Todesfällen und Hochzeiten hoher Herrschaften und mehr oder weniger angesehener Rostocker Bürger und Bewohner, sowie Raths- und Predigerwahlen, Doctor- und Magister-Promotionen etc. lassen wir ebenfalls weg“. Eine Beschreibung der Chronik hat Huber nicht gegeben, nur S. 266 sie im Allgemeinen besprochen, ohne ihren Verbleib zu melden.

Ich lasse aus Huber [6]) hier zum Vergleich mit Brokes' Schilderung die Charakteristik Domanns von dem Rostocker Chronisten folgen:

„Den 28. Julii ist Doctor Johannes Domann, welcher der Stadt Rostock Syndikus und zugleich auch der ganzen hansischen Städte Generalsyndikus war, von Rostock ab von wegen allge-

[1]) Das. S. 469.

[2]) A. a. O. S. 453.

[3]) Allg. d. Biogr. a. a. O.

[4]) Ungnaden Amoen. S. 1222. — Ungnad declinirte seinen Namen auf dem Titel wie Schloepke in seinem Chron. Bard. und Schroeder in seinen „Wismarschen Erstlingen“ etc.

[5]) Mecklenburgische Blätter. Herausgegeben von Dr. V. A. Huber, ordentlichem Professor zu Rostock zum Besten der Armen. I. (einziger) Band. Nr. 1—9. 1834. Nr. 10—26. 1835. Parchim, im Verlage der Buchhandlung von D. C. Hinstorff. 408 S. 8vo. Nr. 18 S. 265: „Rostocker Chronik vom Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts“. Absatzweise läuft sie durch die Nr. 18—25, S. 384. Die Auszüge erstrecken sich über die Zeit von 1567 bis 1622.

[6]) Daselbst S. 362 f.

meiner hansischer Geschäfte halber in Holland in den Gravenhagen gereiset, welcher aber unterweges mit Leibesschwachheit befallen und also krank in den Gravenhagen gekommen, daselbst er eine Zeitlang krank gelegen und endlich ungefähr den 24. September gestorben. Welchen die Herrn Generalstaaten daselbst stattliche Leichenbegängnisse gehalten vermöge ihrer Religion[1]) und den Leichnam in ein gräfliches Begräbniss setzen lassen, welcher nebst vieler Barschaft und Kleinodien keine Leibeserben hinterlassen. Er war ein gewaltiger, gravitätischer Mann und ein vortrefflicher Orator, sonderlich in deutscher Sprach, dass Seinesgleichen in Beredenheit nicht viel über ihn sollten erfunden werden, und war von Geburt aus Osnabrück in Westphalen. Er hatte sich viel und in weit abgelegenen Oertern, Ländern und Königreichen versucht und in Legationssachen sich gebrauchen lassen, als in Hispanien, Frankreich, England, Italien, Moskau, Polen, Schweden, Dänemarken und an vielen andern Orten mehr, und ist seines Alters ungefähr bei sechzig Jahren[2]) gewesen, aber starker Leibesperson, also dass er nicht viel zu Rathhaus gegangen, sondern sich meistentheils dahin fahren lassen[3]), in welchem ihm zwar willfahret worden, weil er im Rathschlagen geschwind und sich vernünftig darin wissen zu erzeigen.

Ueber Domann's Nachfolger in Rostock giebt die Chronik bei Huber[4]) l. c. 366 die folgende Nachricht:

„Nachdem der Herr Syndicus Doctor Domann Todes verfahren, hat ein Ehrbar Rath auf bemeldeten Doctor Domann's Rath einen andern Syndicum bestellet mit Namen Simonem Thölemann, vom Stralsunde gebürtig".

Den Einfluss des Verstorbenen kann nichts besser beweisen, als diese Bestellung seines Nachfolgers auf seinen Rath.

K. E. H. K.

---

[1]) d. h. nach Calvinischem Ritus. [2]) Richtiger: 54 Jahre 4 Monate.

[3]) d. h. in der Rathskutsche.

[4]) Dieselbe Chronik ist nach einer Abschrift mit allen Rostocker Personalien noch einmal gedruckt als „Ein Tagebuch über Rostocksche Ereignisse in den Jahren von 1600 bis 1625" in den „Neuen Wöchentl. Rostockschen Nachr. und Anz." 1841 Nr. 66 (S. 281 ff.). Die Nachrichten über Domann stehen S. 362 und 370, sein Verkehr mit den aus Dänemark zurückkehrenden Generalstaatischen Gesandten in Rostock 1618 26—29. Juni ebenda S. 353 f. Thölemann war 1610 in den Dienst des Pfalzgrafen von Neuburg getreten. Balt. Studien 30 (1880), S. 173.

IX.

ZU DEN SEEÖRTERN.

GEISTER, GITSCHO = GEDSER.

PASSAGE ÜBER DIE OSTSEE AUF DEM EISE.

VON

K. E. H. KRAUSE.

In den „Neuen wöchentlichen Rostock'schen Nachrichten und Anzeigen" von 1840 ist ein Tagebuch des Rostocker Rathsherrn Matthias Priestav abgedruckt; der Verfasser, aus Ribnitz gebürtig, Mitglied der Brauergilde, wurde am 6. (16.) Juli 1674 zu Rathe gekoren und starb am 4. (14.) August 1691. Wo das Manuscript dieser Chronik geblieben sei, habe ich trotz vielen Nachfragens bisher nicht ermitteln können.

Es heisst dort 1840, S. 381:

„Anno 1670 war ein so strenger Winter, dass im Februar einige dänische Leute von hier (Rostock) nach Geister übergingen, auch mit einem rieg'schen Schlitten und einer Tonnen Bier überfuhren, wie in meinem Diario allda zu sehen".

Das Letztere heisst unfraglich „in meinem Handelsbuche vom Jahre 1670". Priestav hat nämlich 1684 gelegentlich des sehr harten Winters die früheren ähnlichen nachgetragen, so:

„Anno 1657 vor Martini fing es an zu frieren, bis in den Monat März 1658, auch also dass der König von Schweden mit seiner ganzen Armee über die Belte in Fühnen und Seeland ging".

„Anno 1664 kurz nach Martini fing es an zu frieren und währte bis zu Ende des Februars 1665. Es war ein sehr harter Winter, auch Anno 1664 ein Comet".

„Anno 1680, da der Comet mit dem langen Schweife war, so in aller Welt gesehen ward, fing es an zu frieren vom 20. November bis den 8. Januar continuirlich gross“.

„Anno 1683 den 15. November ging der Frost an, und währte continuirlich sehr hart bis den 12. Februar 1684, auch also dass nicht allein viele Menschen sowohl hier als auch in andern Ländern erfroren, besonders sind die Belten und die Ostsee ganz zugefroren gewesen. Mir sind auch bei drei Stiege Singvögel in meinem Vogelhause erfroren. In London war der Fluss, die Temse genannt, so hart beeiset, dass über 1000 Gezellte darauf als eine kleine Stadt gebaut gewesen, worin Leute als in Wirthshäusern sich haben tractiren lassen, laut deren Briefen“.

Wegen eines besonders harten Winters, ähnlich dem von 1670, vgl. Lappenberg, Hamb. Chron. 235 f. und 396: 1324 ritt man von Lübeck über die Ostsee nach Dänemark, Pommern und Preussen.

Den „rieg'schen Schlitten“ halte ich für einen Segelschlitten, ein äusserst schnell, mit über Eilzug-Geschwindigkeit förderndes Fahrzeug, welches noch jetzt von den Warnemündern zum Verkehr nach Rostock und von den Fischländern zur Verbindung von Wustrow mit Ribnitz in harten Wintern mit grosser Sicherheit benutzt wird. Der Herr Bürgermeister Böthführ von Riga hatte freilich die Güte, mir mitzutheilen, dass dort jetzt solche Schlitten nicht zum Verkehre, sondern nur als Vergnügungsmittel auf dem Eise dienen.

In dem S. 97 citirten Rostockschen Tagebuch, l. c. S. 353 heisst Gedser, Gedserodde: Gitscho.

„Von Kopenhagen über Land bis auf Gitscho gereiset und von Gitscho zu Wasser bis gen Warnemünde“.

X.

DIE OLIEPIPEN.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Die diesem Hefte in photographischer Abbildung beigegebenen „oliepipen“ (Oelpipen, Oelfässer) entstammen dem Stadt-Archiv zu Danzig. Sie sind auf Pergament mit grösserer Sauberkeit gezeichnet, als es die Photographie erkennen lässt, stehen auch nicht, wie es die Tafel zeigt, auf der hohen Kante neben einander, sondern sind auf einem sehr langen Stücke Pergament der Länge nach neben einander dargestellt. Der Zeichnung (Schieblade XXXI, 442) liegt folgendes Originalschreiben Lübecks an Danzig von 1506 Nov. 20, wie alle Lübecker Schreiben der Zeit auf Pergament, bei:

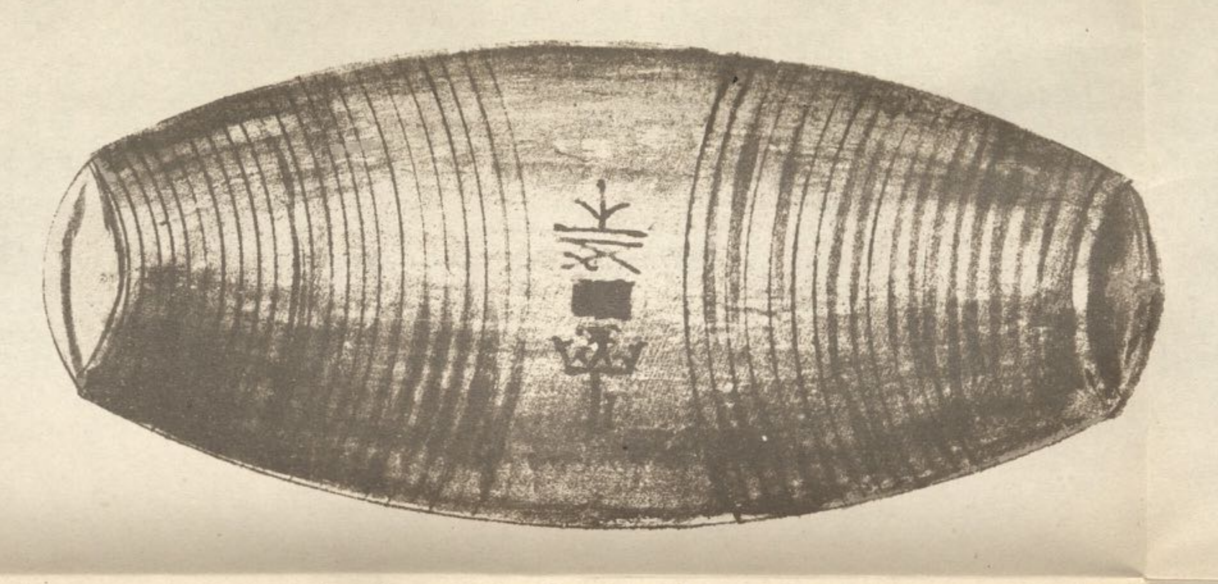
Denn ersamenn unnde vorsichtigenn, wisenn herenn borgermeisterenn unnde radtmannen to Dantzike, unnsenn besunderenn gudenn frunden.

Unsen fruntlikenn gruth myt begeringe alles guden tovorenn. Ersame wise herenn, besunderenn guden frunde. Wy hebben unlangens uth clachten itliker unser borger unnde annder myt olye ummegande van welken gebreken by den olyepipen, dat de van holte to dicke unnde in orer mathe to cleyn syn, an de ersamen van Brugge, umme desulven so vele in one to remedierenn, gescreven unnde dar up ore entschuldinge unde nichtestomyn de vorbeteringe tokumstich to vorwachten entfangen, wo juwe ersameheyde de mate by den vathenn offt pipen hyr inne, van uns vort afftoconterfeyten bevalen, vorslaten myt oren bymarkenn unnde der grote vornomen werden, welket wy juwen ersameheyden, de wy

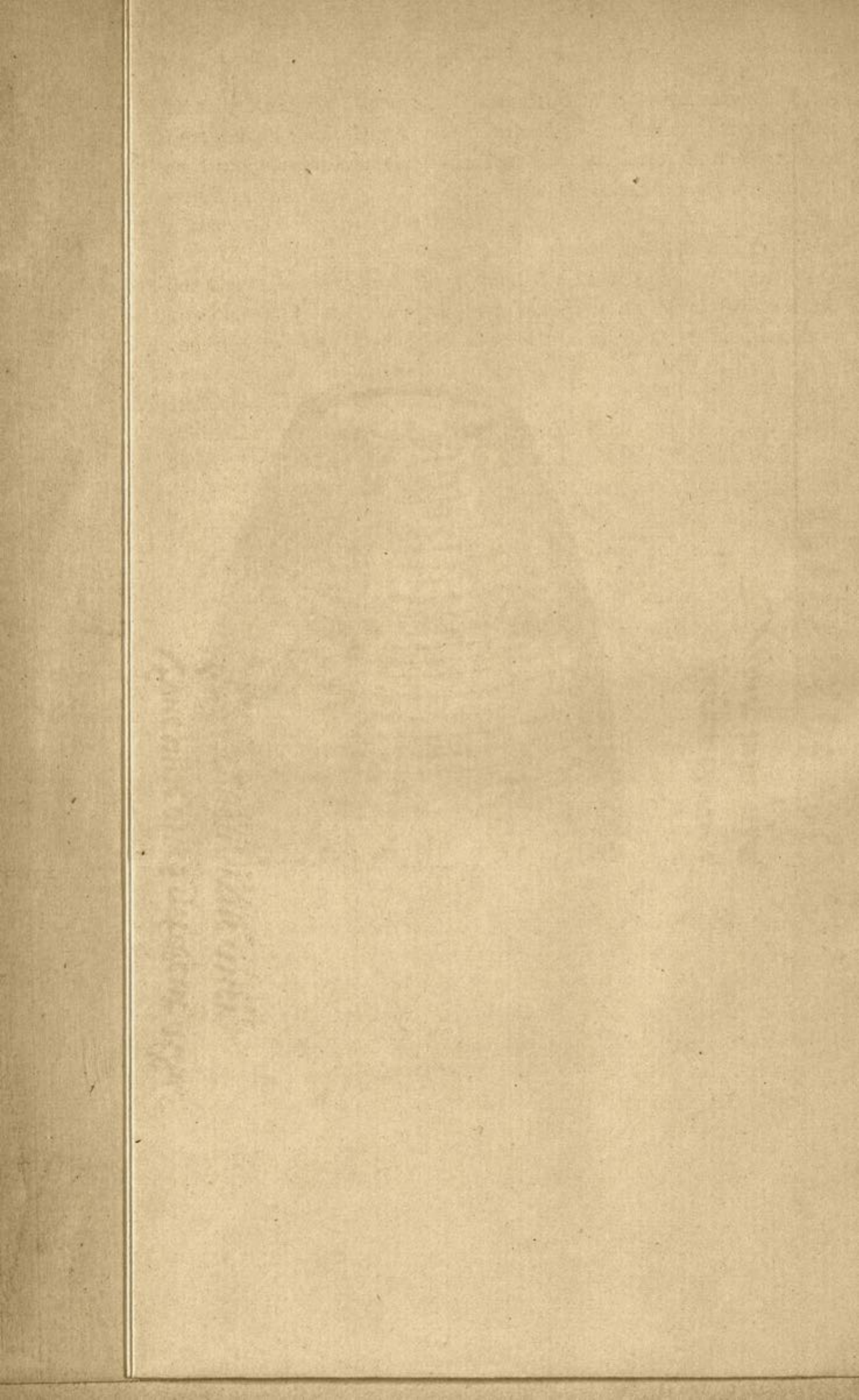


Eyne pype ghetekent
aldus holdet effene

Eyne pipe olyes getekent aldus
holdet eynen stvene to cort



Eyne pipe olies getekent aldus
holdet eynen stvene auer



Gade bevelen, to wolfart des gemeynen besten unvorkundet nicht wolden laten, densulven in meren fruntlike wilfaringe to irtogende wol geneget. Screven unnder unser stadt secrete am avende presentationis Marie virginis anno 1506.

Borgermeistere unnde radtmanne der stadt Lubeke.

Auf eingelegtem Zettel:

Ock, ersame herenn, begerenn wy fruntlick datsulve juwer ersameheide bybelegen stedenn, dar des van noden, vurder to vorwitliken, sick des ock mogen hebben to richten. Datum ut supra.

Ausser der auf der Tafel wiedergegebenen Unterschrift unter jeder Pipe hat die Originalzeichnung noch unter jenen Unterschriften die erklärende Bemerkung: „Item is to wetene, dat eyn screve is veer Bruggesche stope", ein Zusatz, der deutlich zeigt, dass „screve" hier in einem im „Mittelniederdeutschen Wörterbuch" noch nicht verzeichneten Sinne gebraucht ist. — Die Unterschriften selbst: „Eyne pype ghetekent aldus, holdet effene. — Eyne pipe olyes getekent aldus, holdet eynen screve to cort. — Eyne pipe olies getekent aldus, holdet eynen screve aver" — sind, wie ja auch schon aus ihrem Wortlaut hervorgeht, nur der (wahrscheinlich eingebrannten) Marken wegen hergesetzt. Denn gerade die mittlere Pipe, die als zu klein (holdet eynen screve to cort) bezeichnet wird, hat in der Zeichnung die meisten Reifen (21 + 22 gegen 19 + 22 und 23 + 18 der beiden andern) und ist nach Länge und Breite die grösste. Der Zeichner hat also die Fässer nur gezeichnet, um die Marke zu veranschaulichen, sich nicht die Aufgabe gestellt, auch den Unterschied in der Grösse durch die Zeichnung wiederzugeben. Als Marke aber ist nur das über dem Spundloch angebrachte Zeichen zu betrachten; das b mit der Krone darüber unter dem Spundloch ist das Zeichen, dass die Waare auf dem Stapel zu Brügge gewesen ist. Wie wir aus einem Schreiben Lübecks an Münster von 1500 Juli 28 (Stadtarchiv Münster XII, 23, Or.[1]) erfahren, war für Laken das Zeichen ein S mit einer Krone darüber (dat alle laken van buten uppe den slachduck myt eyneme S myt eyner vordeckeden keyserszkronen gekronet unde twen sternen van biinnen (so an

[1]) Gleichlautend an Danzig im St.-A. Danzig XXX, 410, an Kampen im St.-A. Kampen Nr. 1086, an Riga in Dorpater Abschrift im Rathsarchiv Reval.

Danzig, Kampen, Riga; an Münster: bynnet) gemarket unde getekent schullen werden), nach Anordnung des deutschen Kaufmanns zu Brügge. Es war eben die Zeit, in der man mehr als je zuvor — und doch ohne Erfolg — die Beachtung des Stapels einschärfen musste.

Was die Sache selbst anbetrifft, so war ungenügende Grösse der Oelfässer wiederholt Gegenstand der Klage auf den Hansetagen gewesen und ist, trotz der hier mitgetheilten Massregel, Grund von Beschwerden geblieben. Von besonderem Interesse ist, dass noch heute die flüssigen Handelsartikel Spaniens, der Provence und Italiens, Oel und Wein, in ganz denselben Fässern in unsere Seestädte kommen und diese Fässer noch heute unter dem Namen „Pipen“ gehen, ein neuer Beleg für die ausserordentliche Stabilität, die, abgesehen von den specifisch modernen Erfindungen der letzten Jahrzehnte, durch lange, lange Zeit in den Aeusserlichkeiten in Gewerbe, Handel und Verkehr geherrscht hat.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

NEUNTES STÜCK.

Versammlung zu Münster i./W. 1879 Juni 3. und 4. — Reisebericht von Dietrich Schäfer. — Die Stralsunder Strassennamen von Otto Francke.

I.

ACHTER JAHRESBERICHT,

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Das erste, was der Verein an dieser Stelle auszusprechen hat, ist das Gefühl des reinsten, von einem gewissen Stolze getragenen Dankes an die Verwaltung der Wedekind'schen Preisstiftung für deutsche Geschichte bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Dieselbe hat am ersten Tage der Göttinger Versammlung des vorigen Jahres die ansehnliche Summme von M. 3000 aus Ueberschussgeldern der letzten Verwaltungsperiode dem Vorstande des hansischen Geschichtsvereins zu freier Verfügung gestellt. Sie hat dem Verein damit ein Ehrenzeugniss über seine bisherigen wissenschaftlichen Bestrebungen ertheilt, wie er sich es nicht besser wünschen konnte. Denn nur rein wissenschaftliche historische Unternehmungen werden von der Wedekind-Stiftung unterstützt. Sie verpflichtet dadurch aber auch den Verein, das hohe Ziel, welches er sich gesteckt hat, unverrückt im Auge zu behalten.

Die städtischen Zahlungen haben im verflossenen Jahre einen, hoffentlich vorübergehenden Ausfall erlitten. Während einer Erkrankung des Vorsitzenden war übersehen worden, dass die Bewilligung Königsbergs i. Pr. nur auf drei Jahre lief. Eine Redressur war nicht mehr möglich und wird auch erst auf 1880 zu erlangen sein. Doch hat der, der hansischen Vereinssache stets geneigte Magistrat seine kräftige Beihilfe zugesagt.

Emmerich hat 1875 M. 6 Beitrag verheissen, ihn zweimal geleistet, dann aber unseren Zusendungen keine weitere Folge gegeben.

Im Uebrigen reichen die meisten städtischen Bewilligungen

bis 1880; doch wird es vielleicht, wegen der lange vorher erforderlichen Begutachtung des Budgets durch die Stadtverordneten, nöthig sein, ein erneuetes Circular um weitere Bewilligung an die Städte schon jetzt zu erlassen. Fünf Bewilligungen laufen ohnedies 1879 ab. Unter der Hand ist in einzelnen Fällen Weiterbewilligung erlangt; so hat Braunschweig bis auf weiteres prolongirt.

Zu den beisteuernden Vereinen etc. ist der Provinzial-Verband von Westfalen gekommen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 473, in Folge zahlreicher Austrittserklärungen; auch haben wir eine Reihe zweifelhafter Mitglieder gestrichen. Der Tod hat in diesem Jahre 16 Mitglieder unserem Kreise entführt, darunter manche namhafte Persönlichkeit. Es starben aus Bremen der bekannte Reisende, Dr. J. G. Kohl, culturhistorischer Schriftsteller über alle Weltzonen, namhaft auf dem Felde der Forschung über die Geschichte der Geographie, der Handels- und Seewege, der Kartographie. Als er den Wanderstab niederlegte, blieb er in seiner Vaterstadt, für deren Geschichte er hinfort thätig war und deren Bibliothek er einrichtete; Notar Dr. Meinertzhagen, Cons. Plenge, Richter Dr. Herm. Smidt, ihr ganzes Leben hindurch für ihr engeres Gemeinwesen thätig, endlich Sen. Dr. Heinr. Smidt, der eifrige Mitbegründer und Förderer des hansischen Geschichtsvereins, Forscher und Kenner in bremischer und hansischer Geschichte. In Danzig starb Professor Dr. Boeszoermeny, tüchtiger Kenner der Geschichte seiner Vaterstadt und der hansischen, der sorgliche und eifrige Begründer der neuen Archivordnung des reichen städtischen Archivs. Einstimmig bekennen alle unsere Sendeboten nach Danzig, dass B. sich ganz den Zwecken des augenblicklichen Archivbenutzers geopfert habe. In Demern starb der alte Archivrath Pastor Dr. Masch, weit genannt als Münz-, Wappen- und Siegelkenner. Er begutachtete unser Vereinssiegel. In Hamburg verloren wir Dr. A. Keetmann und Bürgermeister Dr. Kellinghusen, neuerdings durch seine, wissenschaftliche Unternehmungen stützende Kellinghusen-Stiftung bekannt geworden. In Cöln starben Kaufmann Matth. Neven, W. v. Recklinghausen, Adv.-Anw. Schlink. In Lübeck bedauern wir den jähen Tod des Baumeisters Farenholtz aus Goslar, eines künstlerisch beanlagten Architekten, welcher auch lübischen und hansischen Dingen neuerdings sein Interesse zuwandte. Eben daselbst schloss im 87. Lebensjahre

das volle reiche Leben des O.-A.-G.-Raths a. D. Dr. C. W. Pauli ab, welches den Studien des lübischen Rechts und der Geschichte gewidmet war. Als Jurist bleibt der Verfasser im Andenken durch seine Abhandlungen aus dem Lüb. Erbrechte, als feiner Darsteller städtischen Lebens des Mittelalters durch seine Lübischen Zustände, von welchen der erste Band unerreicht dasteht. Ebenso lebenssatt, aber rüstig bis zum letzten Augenblick, starb der Director a. D. Dr. Volger, der langbekannte Geographielehrer, der Kenner der Geschichte seiner Vaterstadt, Herausgeber ihres Urkundenbuchs und Hüter ihres Archivs. Endlich starb zu Potsdam der durch seine charakterfeste Königstreue seiner Zeit bewährte Hofrath L. Schneider.

Dagegen sind dem Verein beigetreten 26, die Herren Prof. Damert in Aachen; Prof. Dr. Harry Bresslau, Stud. hist. Harry Denicke, Stud. hist. Ant. Hagedorn, Reichstagsabgeordneter Dr. Fr. Kapp in Berlin; Dres. M. Donandt, Lahusen, Richter Dr. Joh. Smidt in Bremen; Hptm. a. D. v. Brandis, Dr. Friedensberg, Prof. Dr. K. Goedeke, Geh. Justizrath Prof. Dr. Hartmann, Professor Dr. Henneberg, Dr. Kästner in Göttingen; Director Dr. G. Schmidt in Halberstadt; Herm. Brockmann, Dr. jur. C. F. Wulf in Hamburg; Landdrost von Pilgrim in Hildesheim; Professor Dr. Georg Curtius und Dr. Schomburgk in Leipzig; E. Maunde Thompson am britischen Museum in London; Adv. Dr. Rich. Behn, Kfm. H. A. C. Krohn, Adv. Dr. Ludw. Staunau in Lübeck; Reallehrer K. Köster in Marne; Redacteur Alex. Buchholz in Riga; Staatsarchivar Dr. Ermisch in Dresden.

Unter den im letzten Jahre gestorbenen oder ausgeschiedenen Mitgliedern sind viele, welche einen grösseren Beitrag zahlten, so dass die Mitgliederbeiträge sich vermindert haben.

Der siebente Jahrgang der Hansischen Geschichtsblätter ist Anfang 1879 versandt worden; wie weit der achte im Druck vorgeschritten ist, wird der Herr Redacteur mittheilen.

Das Urkundenbuch hat dem Vorstande viele Weiterungen gekostet sowohl in Bezug auf die Restforderung, welche der Verleger noch aus dem ersten Bande zu haben meinte, als auch in Betreff der Verlagsbedingungen für die übrigen Bände. Endlich, fast unerwartet, nahm die Sache ein beiden Theilen erwünschtes Ende. Es liegt ein Contract über das ganze Werk vor, nach welchem der Verein pr. Bogen einen Zuschuss zahlt.

Auch über die Hanserecesse zweiter Abtheilung ist, unter geringer Erhöhung des Beitrags pr. Bogen, der Contract über das ganze Werk (noch 4/5 Bände) abgeschlossen worden.

Ueber die Quellen ist vereinbart worden, dass der Vorstand auf Grund des vorgelegten Manuscripts bei jedem Einzelbande mit dem Verleger den Preis vereinbare, welchen er für den Druckbogen zahlen will. Das soll zunächst geschehen bei dem dritten Bande, den Dortmunder Statuten und Urtheilen.

Das gänzliche Stocken der Verhandlungen über das Urkundenbuch, welche lange nicht vom Flecke rückten, war zumal für Herrn Dr. Höhlbaum peinlich, welcher im August 1878 das Manuscript beider Bände druckfertig hatte und erst am 26. März 1879 den Druck beginnen lassen konnte. Jetzt liegen 25 Bogen vor. Der zweite Band soll im August abgeschlossen[1]), nach kurzer Unterbrechung Band 3 begonnen werden. Glossar und Sachregister werden für alle drei Bände am Schlusse des dritten folgen. Die Ausarbeitung hat Herr Oberlehrer Dr. Paul Feit in Lübeck übernommen.

Leider wird Dr. Höhlbaum nach Abschluss des dritten Bandes von der Thätigkeit am Urkundenbuch zurücktreten. So gern der Vorstand das Werk von derselben bewährten und erfahrenen Hand zu Ende geführt gesehen hätte, so vermag er doch nicht die Bedenken zu heben, welche Dr. Höhlbaum gegen eine Fortsetzung seiner ausschliesslichen Beschäftigung mit der Urkunden-Edition geäussert hat.

Herr Professor von der Ropp hat bis auf ein geringes Bruchtheil seine Archivreisen beendigt. Im Sommer und Herbst 1878 wurden Königsberg, Danzig, Elbing und Thorn absolvirt, der Rest der Ferien noch auf Lübeck verwandt. Ca. 6 Wochen von Ende März bis gegen Mitte Mai sind zum Abschluss von Köln und Düsseldorf (Weseler Stadtarchiv) benutzt worden. Am Schluss der grossen Ferien dieses Jahres wünscht Professor von der Ropp noch in Lübeck gänzlich aufzuräumen, falls dieses nicht zu viel Zeit beansprucht. In diesem Fall bleibt die Reise auf nächstes Jahr aufgeschoben. Professor von der Ropp hat nämlich einen halbjährigen Urlaub genommen und wird ihn im Haag verbringen, wohin er sofort von Düsseldorf gereist ist. Der Druck des inzwischen vorzubereitenden dritten Bandes wird im Herbst beginnen.

---

[1]) Ist inzwischen geschehen.

Herr Professor Schäfer hat über seine wiederaufgenommene baltisch-preussische Reise einen Specialbericht geliefert. In fast voll drei Monaten der grossen Ferien sind ganz absolvirt Pommern, Riga, Reval, Königsberg. Danzig ward bis 1508 aufgearbeitet. Im April besuchte Professor Schäfer Lübeck, wo er die Materialien bis gegen 1490 erledigte. Die Sommerferien dieses Jahres will er, nach kurzem Besuch von Lüneburg, Hamburg, Bremen, den Archiven Hollands und Belgiens widmen; ob er sie erledigen wird, lässt sich bei unmöglicher Vorschätzung des Materials nicht sagen. Neujahr 1880 soll dann der Druck vom ersten Bande der dritten Abtheilung der Hanserecesse (1477—1530) beginnen. Ob der erste Band von 1477/85 reichen werde, ist, wie der Bearbeiter selber bemerkt, ohne Einsicht in die holländisch-belgischen Acten gar nicht zu bestimmen.

Es wird dem Verein eine grosse Freude sein, zu hören, dass die von Professor Schäfer übernommene Bearbeitung der waldemarischen Kriege, zu einer Geschichte der Hanse bis 1370 erweitert, jetzt gedruckt vorliegt. Es ist damit ein Buch von berufener Hand erschienen, welches geeignet ist, die Kunde hansischer Geschichte in die Kreise unserer Gebildeten zu tragen. Mit diesem unserer Meinung nach vorwiegenden Lobe des Buches soll natürlich das Urtheil über dasselbe nicht abgeschlossen sein.

Eins unserer Mitglieder, ein warmer Freund der Hanse, hat dem Verein M. 100 verehrt, in der Hoffnung, damit andere zur Nachahmung zu veranlassen.

Am 4./5. Januar ds. Jahres hat der Vorstand eine Versammlung zu Lübeck gehalten und in dieser beschlossen, das Wedekind'sche Ehrengeschenk zu einem in sich geschlossenen Unternehmen zu benutzen.

Unser Herr Kassenführer bittet dringend, ihm sein Amt durch Verschleppung der Zahlungen nicht unnöthig zu erschweren. Zahlungen von Mitgliedern fehlen auch jetzt wieder.

Die Rechnung ward von den Herren Senator Culemann in Hannover und Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Steinbicker in Münster revidirt.

CASSA-ABSCHLUSS
am 22. Mai 1879.

Einnahme.

Posten		Betrag
Saldo vom vorigen Jahre		M. 3,729. 87 Pf.
Von Seiner Majestät dem Kaiser für 1878 und 1879		„ 200. — „
Beiträge der Städte		„ 7,190. 74 „
Beiträge von Vereinen		„ 300. — „
Beiträge der Mitglieder		„ 3,357. 30 „
Geschenk des Verwaltungsraths der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte		„ 3,000. — „
Geschenk eines Mitgliedes		„ 100. — „
Zinsen		„ 729. 39 „
Für verkaufte Schriften		„ 32. 09 „
Zufällige Einnahme		„ 25. 53 „
		M. 18,664. 92 „

Ausgabe.

Posten		Betrag
Honorare	M. 5,100. — Pf.	
Zurückgesetztes Honorar	„ 900. — „	
		M. 6,000. — Pf.
Reisekosten		„ 3,286. 05 „
Urkundenabschriften		„ 54. — „
Geschichtsblätter:		
Honorare	M. 397. 50 Pf.	
Artistische Beilagen	„ 148. 65 „	
Ankauf der Exemplare	„ 2,469. 61 „	
		„ 3,015. 76 „
Urkundenbuch und Geschichtsquellen		„ 917. 63 „
Drucksachen		„ 67. 25 „
Verwaltungskosten		„ 280. 40 „
Saldo		„ 5,043. 83 „
		M. 18,664. 92 „

Posten		Betrag
Belegt in $4^{1}/_{2}$ % Prioritäts-Actien der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft (vgl. 1876)		M. 12,000. — Pf.
Zurückgesetztes Honorar (1878)	M. 675.	
„ „ (1879)	„ 900.	
		„ 1,575. — „
		M. 13,575. — „

II.

IX. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Die Tagfahrten des Hansischen Geschichtsvereins, ist einmal unter uns gesagt worden, sind friedliche Eroberungszüge. In gewisser Weise ist das richtig, denn überall da, wohin wir kommen, erinnert man sich lebendiger als sonst wohl daran, was die Hanse für die Vaterstadt bedeutete und welche Rolle sie wiederum in der Hanse spielte, und das Gefühl der gemeinsamen Vergangenheit lässt dann, wie die Gäste am Orte der Tagfahrt, so die Bürger derselben im Hansischen Geschichtsverein schnell heimisch werden. Unser Verein hat deshalb noch niemals getagt, ohne sich nicht nur neue Mitglieder, sondern auch warme Freunde gewonnen zu haben. Westfalen war bisher für uns ein noch wenig bebautes Gebiet, aber bei der Bedeutung, die gerade das westfälische Bürgerthum für die hansische Geschichte gehabt hat, konnten wir von vornherein sicher sein, in Münster, dem diesmal unsere Tagfahrt galt, in freundlichster Weise empfangen zu werden: hat doch Münster mit den Nachbarstädten Soest und Dortmund reichen Theil an den Ehren der Hanse und — wie die schöne Kamin-Inschrift des Kramer-Amthauses in Münster lautet — Ehr is twang gnog.

Ja, der Empfang der uns zu Theil wurde, hat die Wahrheit der alten Inschrift bestätigt. In der stattlichen Anzahl von 75 waren wir Gäste eingezogen, aber die Zahl der Wirthe war doch noch grösser. Und wie die Akademie durch Professoren, Docenten und Studenten, so war auch die Stadt nach allen Richtungen hin vertreten: Regierung, Rath und Stadtverordnete, Militär, Archiv und Post, Gericht und Schule, Kaufmannschaft und Gewerke, kurz die verschiedensten Kreise waren betheiligt. 98 Herren aus Münster

ehrten unsere Arbeitsversammlungen durch ihre Gegenwart, erhöhten durch ihre Theilnahme die Lust unseres geselligen Beisammenseins, waren uns liebenswürdige Genossen und freundliche zuvorkommende Führer.

Münster[1]) ist eine dem modernen Freunde des Mittelalters sympathische Stadt, in der die prächtigen Denkmäler einer reichen Vergangenheit, einer kunstsinnigen Vorzeit nicht öde und todt dastehen, sondern an dem regen Leben und Treiben der Gegenwart Antheil zu nehmen scheinen. Namentlich der Prinzipalmarkt macht den Eindruck eines Stücks lebendigen Mittelalters. In den Bogengängen, deren Häuser dem Oberbau mit dem stattlichen Giebel nach meistens in das 15. oder den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückreichen, während die Pfeiler theilweise einer noch früheren Zeit entstammen, sieht man Laden an Laden, fortwährend einen lebhaften Verkehr, ein geschäftiges Hin- und Herrennen. An der einen Seite hat man das Rathhaus mit seinem hohen prächtigen Giebel, an der andern die Lambertikirche mit dem stark geneigten, jetzt dem Abbruch geweihten Thurm, dem Träger jener grausigen Erinnerungen an das grausige Regiment des neuen Jerusalems. Die Kirche, zu deren Chor 1375 der Grundstein gelegt wurde, ist ein schmuckreich behandelter dreischiffiger Hallenbau mit zwei eleganten Chören; beim Neubau des Thurmes gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat man die vorhandenen Thurmreste benutzt, von denen der untere Theil noch dem 13. Jahrhundert angehört, während die beiden folgenden Geschosse 1270 aufgesetzt sind. Von den vielen übrigen Kirchen müssen namentlich der Dom, die Liebfrauen- und die Ludgerikirche gesehen werden. Der dem heil. Petrus geweihte Dom ist in grossartiger Anlage 1225—65 neu erbaut; das Langhaus mit den beiden Querschiffen bildet in der Grundform ein einfaches Doppelkreuz; die beiden Seitenschiffe sind auffallend niedrig; im hohen Chor sind 1874 farbenprächtige Wandgemälde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts offengelegt; in der südlichen Vorhalle, dem Paradies, finden sich altromanische Skulpturen. Die Liebfrauenkirche in Ueberwasser ist 1340—46 neu er-

---

[1]) Im Folgenden sind die uns als Gastgeschenk überreichten Merkwürdigkeiten der Stadt Münster von H. Geisberg, 6. Auflage, Münster 1877, dankbar benutzt.

baut, eine gothische Hallenkirche in edler Einfachheit, mit imposantem, leider ohne stilgemässe Spitze gebliebenem Thurm. Die Ludgerikirche, ursprünglich eine Pfeilerbasilika des ausgehenden 12. Jahrhunderts, ist im 14. Jahrhundert in eine Hallenkirche umgewandelt; die beiden neuen romanischen Westthürme schliessen ein reiches, leider schon stark verwittertes romanisches Portal ein; der Vierungsthurm ist unten romanisch, während von den beiden oberen Geschossen das untere den Uebergangsstil, das obere eine brillante Spätgothik aufweist. Alle Kirchen Münsters wissen dem Beschauer von einem kunstsinnigen Bischof aus der Neuzeit zu erzählen.

Abends fanden sich Wirthe und Gäste in den geschmackvoll dekorirten Räumen des Dreilöwenklubs in der Gruthgasse zusammen. Für den Berichterstatter ist ein solcher Vorabend nicht der unwichtigste Theil der Jahresversammlung. Die Freude des Wiedersehens unter den Stammgästen, das überraschende Auftauchen eines alten, hier gar nicht erwarteten Genossen, die Grüsse und Nachrichten aus der Ferne, dazu dann die neuen Bekanntschaften, das Alles giebt in seinem fröhlichen Durcheinander eine Geist und Herzen wohlthuende Anregung; das Gespräch wird traulicher, die Zurückhaltung hört auf, es fallen die Vorurtheile und versöhnen sich die Gegensätze, freundschaftliche Beziehungen werden angeknüpft und der gemeinschaftlichen Sache werden neue Sympathien gewonnen.

Sehen wir uns einmal um, wer da ist. Je einer ist gekommen aus Aachen, Arnheim, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Greifswald, Holzminden, Jena, Innsbruck, Leipzig, Lüneburg, Meinberg, Oldenburg, Osnabrück, Rheda, Steele a. d. Rhur, Stralsund, Warendorf, Wismar, Zürich und Zwolle, je zwei aus Haarlem, Hamm, Hannover, Kiel und Norden, je drei aus Elberfeld und Rheine, je vier aus Bielefeld und Köln, je fünf aus Lübeck, Bremen und Göttingen, uud je sieben aus Berlin und Hamburg. Sie sind vielleicht nicht alle Hansen, die wir da herzählen, der eine ein niederdeutscher Bundesbruder, der andere ein altes Mitglied der Göttinger historischen Uebungen, den zunächst die Aussicht auf ein paar Tage fröhlichen Zusammenseins mit Lehrer und Mitschülern aus der Schweiz oder Tirol nach Münster gelockt hat, aber sie fahren doch alle unter der Flagge des Hansischen Geschichtsvereins und — hansisch Schiff, hansisch Gut.

Wenn Heiterkeit die Stunden kürzt, so pflegt sie die Tage zu längen. Unsere Jahresversammlung fällt deshalb, wenigstens nach den Beobachtungen des Berichterstatters, regelmässig in die Zeit der kurzen Nächte.

Am nächsten Morgen vereinigten wir uns im Saal des Civilklubs zum Ernste der Arbeit. Den Ehrenvorsitz übernahm Se. Excellenz der Oberpräsident Westfalens, von Kühlwetter, die Verhandlungen wurden von Prof. Frensdorff aus Göttingen geleitet. Unsern eigentlichen Vorsitzenden Prof. Mantels hatte leider Krankheit, wie wir damals noch nicht ahnten, tödtliche Krankheit ans Bett gefesselt. Nachdem im Namen der Stadt Münster Herr Bürgermeister Bode den Verein mit freundlichen, warmen Worten begrüsst und willkommen geheissen und Prof. Frensdorff dem herzlichen Danke des Vereins Ausdruck gegeben hatte, nahm Prof. Lindner aus Münster das Wort zu seinem Vortrage: Die Hanse und Königin Margarethe bis 1398.

In freier formgewandter Rede wurde uns ein hübsches Bild der deutsch-dänischen Beziehungen in den letzten drei Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts gezeichnet, theilweise natürlich im Anschluss an die Hanserecesse, doch von einem allgemeineren Standpunkte aus und überall mit selbstständigem Urtheil. Einleitend wurde der Friede von Stralsund charakterisirt und die Stellung der Hanse zu den beiden Enkeln Waldemars und deren natürlichen Vertretern beleuchtet; die Kämpfe in Schweden wurden dargelegt und das Unwesen der Vitalier auf der Ostsee skizzirt; eine ausgeführte Schilderung galt der Königin Margaretha, der Klugheit und Kraft ihrer Regierung; ein effektvolles Schlusstableau gab die Belehnung der Holsteiner mit dem Herzogthum Schleswig.

Dann theilte Prof. Frensdorff das Wichtigste aus dem Jahresberichte mit, der gedruckt vorlag und ausgetheilt wurde. Namentlich wurde der Verluste Erwähnung gethan, die der Tod dem Verein im verflossenen Jahre zugefügt habe: Kohls wurde gedacht, des scharf beobachtenden Reisenden und liebenswürdigen Erzählers, Senator Smidt's, eines der eifrigsten, anhänglichsten Mitglieder des Vereins, insbesondere dann Pauli's, des geistreichen und gelehrten Kenners der Lübischen Rechtsverhältnisse, der durch seine Vorträge über die mittelalterlichen Zustände Lübecks das Interesse an der Vergangenheit in unsern Hansestädten habe wecken helfen und

durch seine Ausnutzung der Stadtbücher die Wissenschaft auf eine bisher unbeachtete reiche Quelle der historischen Erkenntniss hingewiesen habe. Lebhaftes Interesse fand auch die Mittheilung, dass Prof. Schäfers Preisarbeit: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" jetzt im Druck vollendet sei und in einem Exemplar zur Ansicht ausliege. Eine freudige Ueberraschung bereitete es, dass Prof. Meyer von Knonau aus Zürich unserm Verein die herzlichen Grüsse des Schweizer Geschichtsvereins ausrichtete und demselben zur Anknüpfung eines näheren Verhältnisses die neuesten Vereinsarbeiten überreichte.

Nach kurzer Frühstückspause ging es in das Rathhaus. Ursprünglich bestand „der borgere hus" nur aus einer von einem Holzpfeiler getragenen grossen düsteren Halle. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde diesem älteren Bau die westliche Front vorgesetzt, die Vorhalle und der prachtvolle, von steigenden Fenstergruppen durchbrochene und mit Stabwerk und Spitzsäulen gekrönte Giebel. An die Rückseite der Halle lehnte sich die 1575 eingerichtete Rathskammer, nach dem in ihr am 24. Oktober 1648 geschlossenen westfälischen Frieden seitdem der Friedenssaal genannt. Er ist in seiner alten Würde erhalten; die Portraits der Gesandten sehen noch den Kronleuchter und den Steinboden, dass Holzgetäfel und Schnitzwerk, den Kamin, die Glasmalereien, die alten Stuhlkissen. Allerlei hier ebenfalls bewahrte Reliquien aus der Wiedertäuferzeit sind zwar an sich nicht ohne Interesse, stören aber den Eindruck des Einheitlichen, Charakteristischen, den das Uebrige macht. Den prächtigen Ausbau des oberen Raumes, der 1861—62 nach dem genialen Plan und unter der Leitung Salzenbergs vom Baumeister Geiseler ausgeführt worden ist, sollen wir erst später auf uns einwirken lassen. Also zurück an die Arbeit.

Der Vortrag des Herrn Oberlehrer Dr. Beckmann, die Stadt Münster vor dem Hansegerichte, führte uns in die Zeit der Münsterschen Stiftsfehde von 1450 bis etwa 1457. Diese Münstersche Stiftsfehde war nicht allein als Fortsetzung der Soester Fehde ein Kampf der Stadt gegen die landesherrliche Gewalt, nicht allein ein Kampf zwischen den Häusern Mörs und Cleve um die Vorherrschaft in Westfalen und am Niederrhein, sondern auch — und auf diese innere Seite des Kampfes richtete der Redner hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit — ein Kampf der Zünfte gegen die alten Ge-

schlechter, gegen die Erbmänner. Eine eigenthümliche Erscheinung in der Stiftsfehde ist der Graf Johann von Hoya, der Bruder Erichs, des Gegenbischofs von Walram von Mörs. Von der Stadt einseitig zum Tutor gewählt, stützt er sich auf die Zünfte und das gemeine Volk und sucht, wie es scheint, ein eigenes weltliches Fürstenthum in Münster zu gründen. Von dem Coesfelder Kompromiss an aber wird sein Streben, das Recht zu beseitigen und Gewalt an dessen Stelle zu setzen, mehr und mehr durchschaut, und nicht nur die alten Geschlechter, sondern auch der besonnene Theil der Gilden erheben sich gegen ihn. Gestützt auf den grossen Haufen hält sich jedoch Johann von Hoya noch lange und sucht durch Verhaftungen und Verbannungen seine Gegner unschädlich zu machen. Ein Theil der Verbannten, alle den Erbmännern angehörig, darunter die Bürgermeister Konrad van Wyk und Themmo Schenking nebst dem Richter Bertold Biskoping, wendet sich an die Hansestädte und diese erkennen auf einem Tage zu Stade gegen die Machthaber in Münster auf Ausschluss aus der Hanse. Aber es war nicht so leicht, dieses Urtheil zur Ausführung zu bringen, und ehe es dazu kam, war Bischof Walram von Münster gestorben und Papst Calixtus III ernannte statt der beiden Kandidaten, die Stadt und Kapitel gegen einander aufgestellt hatten, Johann von Bayern zum Bischof, dem es gelang, der langen verheerenden Fehde ein Ende zu machen. — Von den interessanten Mittheilungen über die Verfassungskämpfe rief namentlich das über die Stellung des Schuhhauses Gesagte eine angeregte Debatte hervor, an der sich ausser dem Vortragenden namentlich die Herren Bürgermeister Francke, Prof. Frensdorff und Prof. Nitzsch betheiligten.

Damit war das officielle Programm der Arbeitssitzung für heute erschöpft. Auf die Mittheilung des Vorsitzenden jedoch, dass nach kurzer Pause eine erweiterte Vorstandssitzung stattfinden werde, blieb ein kleinerer Kreis noch zurück, um sich über den Stand der Vereinsarbeiten berichten zu lassen und dem Vorstande über damit zusammenhängende Fragen berathen zu helfen. Nach einer Stunde etwa folgten wir dann dem vorangegangenen Haupttheil der Gesellschaft in die Ausstellung des Alterthums-Vereins.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, der in diesem Jahre sein fünfzigjähriges Stiftungsfest beging, hatte in aufopfernder Gefälligkeit die Feier desselben mit der Tagfahrt

des Hansischen Geschichtsvereins verbunden, um auch uns den Genuss zu ermöglichen, die von ihm veranstaltete Ausstellung westfälischer Alterthümer in Augenschein zu nehmen. Eine über alle Erwartung grossartige Ausstellung war es, die wir vorfanden. Ganz Westfalen hatte in der Einsendung seiner auserlesensten Kunstschätze gewetteifert, ja die Kirchen hatten sich im heiligen Eifer der Kunstliebe selbst für die Tage des Pfingstfestes ihrer köstlichsten Geräthe beraubt. Und nun lag der ganze Reichthum vor uns ausgebreitet, die Meisterwerke der Maler und Goldschmiede, die Schnitzarbeiten in Holz und Elfenbein, die Fabrikate der Weberei und Stickerei, die Producte der Schreibe- und Buchdruckerkunst, die unendliche Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse der Kunst und des Kunsthandwerks, Alles sachgemäss nach Technik und Entstehungszeit und dem Auge wohlgefällig geordnet. Der Berichterstatter hat dem Allen nicht viel mehr als eine flüchtige Aufmerksamkeit widmen können, aber er glaubt doch allen seinen Hansegenossen, von denen mancher noch einen Tag in Münster zurückgeblieben ist, um Auge und Herz an der genaueren Betrachtung dieser Schätze zu weiden, voll aus dem Herzen zu reden, wenn er dem westfälischen Geschichtsverein, der uns einen solchen Genuss ermöglichte, auch an dieser Stelle unsern herzlichsten Dank ausspricht, nicht zum wenigsten Herrn Prof. Nordhoff, unserm liebenswürdigen, sachkundigen Führer, der nicht müde wurde, uns auf die vorzüglichsten Schätze der Ausstellung aufmerksam und uns dadurch auch den kürzesten Besuch genuss- und lehrreich zu machen.

Einen Augenblick der Sammlung in traulichem Geplauder, und nun, um 5 Uhr, zum Mittagessen.

Beim Eintritt in den Rathhaussaal ergreift uns staunende Bewunderung. Ein Saal, der den ganzen Oberraum des Rathhauses einnimmt und mit der spitzbogigen Wölbung bis an den First des Daches aufsteigt, erhellt von dem durch bunte Glasfenster hereinbrechenden Tageslicht und getäfelt mit dunklem Eichenholz, von dem sich das eingelegte helle Tannenholz schön abhebt, das etwa ist der erste grossartige Eindruck. Und nun zwischen den kräftig vortretenden Pfeilern spitzbogige Nischen mit Rankengeflecht, darüber grüngoldiges Blättergesims und Brüstung von Maasswerk; die Rückwand von bunten Teppichmustern bedeckt; an der

Giebelwand die in Stein gehauene mächtige Gestalt Karls des Grossen und darunter die Wappen der Stadt, Preussens, des Deutschen Reiches; in den Nischen die lebensgrossen Statuen berühmter Männer, die in Münster oder für Münster thätig gewesen sind; an den zwölf Pfeilern die Wappen der landtagfähigen Städte des Münsterlandes; an der an die Rückwand gelehnten Tribüne die Wappen der Städte Osnabrück, Soest, Dortmund und Lippstadt, rechts davon die Wappen Kölns und der Münsterstube zu Riga, links der Adler Lübecks und der Wisbysche Lilienbusch: Alles das formenschön, farbenprächtig, sinnig und harmonisch.

Ein Mittagsmahl in solchen Räumen unter Freunden und Fachgenossen, bei Musik, unter ernster Rede und fröhlichen Scherzworten: wer wollte sich das nicht lieber selbst ausmalen, als von dem gewissenhaftesten Berichterstatter schildern lassen? Also vorwärts in den Schlossgarten.

Leider ist der Himmel während dessen trübe geworden, und der Regen, der uns im Schlossgarten überfällt, macht uns manchen Genossen abtrünnig, verscheucht uns namentlich die Damen, deren Gegenwart uns für den Abend in Aussicht gestellt war. Nur einige wenige Damen kühneren Herzens hielten länger bei uns aus; dann verzogen auch sie sich, mit ihnen die älteren Herren, und nun entwickelte sich unter den Zurückgebliebenen ein heiteres Kneipleben, in Lust und Uebermuth, unter Chorgesang und Solovorträgen, von welchen letzteren uns namentlich noch die ernste getragene Melodie eines alten Schweizerliedes mit vielen, vielen Versen in den Ohren klingt, Salamander wurden gerieben, gemeinschaftlich und semesterweise, die Alten wurden wieder jung und die Jungen freuten sich der Alten und der eigenen schäumenden Lebenslust.

Am andern Morgen galt es rechtzeitig, um 8 Uhr, im Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu sein, zumal da wir gestern wegen der Vorstandssitzung den Vortrag des Herrn Director Breusing aus Bremen hatten versäumen müssen. Gerade dieser Vortrag, über die Sprache des deutschen Seemanns[1]), hatte auch für uns Hanseaten das höchste Interesse gehabt. Der Redner betonte

---

[1]) S. Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1879, S. 1—20; vgl. das. S. 180—86.

den Zusammenhang der Schiffersprache mit der Entwickelung der Schiffbaukunst. Der Grundstock unserer Schiffersprache ist germanisch; Ausdrücke, die auch bei dem einfachsten Fahrzeuge nicht entbehrt werden können, gehen in die vorhistorische Zeit zurück, konnten schon von den Angelsachsen in die neue Heimath mitgenommen werden. Durch die Kreuzzüge lernten aber die germanischen Völker im Mittelländischen Meere eine höher ausgebildete Technik kennen und nahmen mit dieser selbst die aus dem Alterthum stammenden Bezeichnungen an. Mit dem 16. Jahrhundert aber begann eine Umwälzung im Bau und zugleich in der Besegelung und Betakelung der Schiffe; die bisher auf die Binnenmeere beschränkte Schifffahrt wurde eine oceanische, das einmastige Schiff des Mittelalters zu dem jetzigen stolz aufgezeugten Segelschiffe; in den Benennungen gingen die germanischen Völker vielfach auseinander. Aus dem vom Vorsitzenden, Herrn Dr. Lübben aus Oldenburg, erstatteten Jahresbericht[1]) heben wir die erfreuliche Nachricht hervor, dass der Verein mit einem von Woeste in Iserlohn hinterlassenen Wörterbuche der westfälisch-märkischen Mundart eine neue Serie von Veröffentlichungen, Niederdeutsche Wörterbücher, beginnen wird. Sodann hielt Herr Dr. Wormstall aus Münster den angekündigten interessanten Vortrag über die westfälischen Dialekte[2]). Redner bestimmt zunächst das geographische Gebiet dieser Dialekte, die nicht ganz mit denen der Provinz Westfalen übereinstimmen, unterscheidet darauf als die beiden Hauptmundarten die nördliche, dem Küstenniederdeutschen im Vokalismus näher stehende, und die durch Vokalbrechungen ausgezeichnete binnenwestfälische Mundart, und giebt dann in einem zweiten ausführlicheren Theile die historisch-ethnographische Begründung dieser Grenzen und Unterschiede. Schliesslich wurde an Stelle des wegen Augenleidens austretenden Herrn Dr. Nerger in Rostock Herr Direktor Krause aus derselben Stadt in den Vorstand gewählt.

Um 10 Uhr ging es in den Hansischen Geschichtsverein, wo zunächst Herr Prof. Nitzsch aus Berlin einen ungemein spannenden,

---

[1]) S. Korrespondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 4, S. 34—38.

[2]) S. das. 4, S. 60.

Fachmänner und Laien gleichmässig anziehenden Vortrag über die niederdeutschen städtischen Gilden im 12. und 13. Jahrhundert hielt[1]). Die Gilde, so etwa entwickelt der Redner, ist eine Vereinigung für Verkehrsinteressen, und zwar für alle an diesen betheiligte Einwohner eines Platzes, wie für Kaufleute und Krämer, so auch für die Handwerker; sie giebt dem norddeutschen Verkehr ein von dem des süddeutschen wesentlich verschiedenes Gepräge; mit dem exklusiven Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platze verbindet sie, so weit wir sehen, eine vollständige Autonomie; den Gesammtbegriff ihrer autonomen Ordnung bezeichnet sie als Gilderecht, die Ausübung ihres exklusiven Verkehrsrechts als Hansa. In stehengebliebenen Orten, wie in Lemgo, reicht dieses Institut bis in die Neuzeit. Anderswo traten namentlich durch die Ausbildung des Grosshandels Umwälzungen ein; entweder trat hier der Kaufmann, dort der Handwerker aus, oder es bildete hier dieser, dort jener, trotzdem er sich das Recht der Betheiligung an der alten Genossenschaft bewahrte, eine besondere Vereinigung; aber auch die ganze Genossenschaft konnte entweder sich auflösen, indem alle ihre Bestandtheile sich zu neuen Bildungen zusammenschlossen, oder konnte dadurch ihre Bedeutung verlieren, dass die neben ihr entstehenden Aemter und Innungen den Anforderungen der neuen Zeit mehr als sie entsprachen. Von aussen wurde die Gilde namentlich durch die erstarkende Fürstengewalt bekämpft; Heinrich der Löwe zertrat sie, wo er sie vorfand, oder liess sie nicht aufkommen; es ist nicht zufällig, dass er Lübeck das Recht der Stadt Soest, das keine Spur von einer Gilde zeigt, verliehen hat und dass nach dem von ihm gegebenen Beispiele eine Unzahl städtischer Neugründungen von den Fürsten mit dem Rechte Soests und dem Lübischen Recht bewidmet sind.

Als letzter Redner beleuchtete Herr Prof. Niehues aus Münster die Organisation der Hansa in Westfalen und besonders im Münsterlande[2]). Hauptsächlich an der Hand der Hanseakten Coesfelds, die sich einst im Besitz des Pfarrers Niesert befanden und jetzt dem Archiv der Stadt Warendorf angehören, gab uns

---

[1]) S. Nitzsch im Monatsbericht der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Vorträge vom 16. Jan. 1879 und vom 22. April 1880.

[2]) S. oben 51—65.

der Vortrag ein klares Bild jener kunstvollen Organisation, durch welche die Hanse in geschickter Benutzung vorhandener Gruppirungen und natürlicher Mittelpunkte alle ihre Glieder zu gemeinsamer Thätigkeit anzuziehen verstand. Nach einem Recess von 1554 gruppirten sich die von Köln geführten westfälischen Städte um acht Vororte: Osnabrück, Münster, Unna, Dortmund, Soest, Paderborn, Herford und Minden; die Münstersche Gruppe gliederte sich wieder in drei Quartiere, deren Hauptstädte Meppen, Coesfeld und Warendorf waren; von den beiden Quartieren, die dem Münsterlande (dem Hochstift Münster) angehörten, umfasste das Quartier up'm Brahm ausser Coesfeld die Städte Dülmen, Haltern, Borken, Bocholt, Vreden, Ahaus, Borghorst und Billerbeck, das minder zahlreiche Quartier up'm Drein neben Warendorf die Städte Rheine, Telgte, Bockum, Ahlen nnd Werne.

Nun waren nur noch ein paar geschäftliche Punkte zu erledigen. An die Stelle des aus dem Vorstande ausscheidenden Herrn Senator Ehmck in Bremen wurde Herr Regierungssekretär von Bippen daselbst wieder gewählt. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Hildesheim in Aussicht genommen. Nachdem dann noch die Versammlung auf Vorschlag des Herrn Prof. Nitzsch dem Vorsitzenden ihren Dank für die vortreffliche Leitung der Geschäfte bezeugt hatte, erklärte dieser mit Worten warmen Danks an Behörden, Stadt und Akademie von Münster die neunte Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins für geschlossen.

Eine diesmal freilich etwas länger ausgedehnte Frühstückspause war rasch vorübergeglitten, und wir Gäste zerstreuten uns, die Einen in das Staatsarchiv, wo die Herren Geheimrath Wilmans und Archivsekretär Philippi die liebenswürdigen Erklärer der hauptsächlichsten Sehenswürdigkeiten waren, in die Paulinische Bibliothek der Königl. Akademie und das bischöfliche Museum, Andere schlenderten durch die Strassen, um bisher noch nicht gesehene Kirchen oder Privathäuser in Augenschein zu nehmen; Referent hat mit mehreren Anderen eine Zeit lang den Verhandlungen des Westfälischen Geschichtsvereins beigewohnt und ist dann vortragsmüde nach dem Schlossgarten gewandelt, um sich in den prächtigen Anlagen des Frühlings zu freuen.

Im Rathhaussaale fand heute das Festmahl des Westfälischen Geschichtsvereins statt, zu dem jedoch auch die Mitglieder des

Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung freundlichst eingeladen und grösstentheils auch erschienen waren. Eine kleinere Tafel hatte die früheren Mitglieder der Göttinger historischen Uebungen vereinigt, Lehrer und Schüler, den „Alten" und seine „jungen Freunde", die hier noch einmal gemeinsamer Erinnerungen pflegten und eine neue unvergessliche mit sich hinwegnahmen.

Am Abend fand sich Alles im Civilklub zusammen, um unter dem Ehrenpräsidium des Herrn Abgeordneten Dr. Braun-Wiesbaden einen festlichen Kommers in Scene zu setzen, bei dem Musik, Bierreden und allgemeines Wohlbehagen bald eine jubelnde Heiterkeit hervorriefen. Und das Commercium verging, und die Fidelitas brauchte nicht erst zu beginnen. Und wir rückten einander näher, sangen und plauderten bis tief in die Nacht hinein, und von Manchem, den wir bis dahin nur wenig gekannt, schieden wir mit warmem und herzlichem Händedruck.

Am andern Morgen um halb neun Uhr ging es mit einem von Sr. Excellenz dem Oberpräsidenten gestellten Extrazuge nach Soest. Das Wetter war prächtig. In heiterster Stimmung fuhren wir an Städten und Dörfern vorüber, durch die gesegneten Fluren der Soester Börde hin. Gegen 10 Uhr war das Ziel erreicht. Ein Lokalcomité empfing uns auf dem Bahnhof und führte uns zur Stärkung in die Ressource. Hier wurden wir von einem solennen Frühstück überrascht, mit dem die Väter der Stadt gastlich die Freunde ihrer Geschichte ehrten und bei dem die anmuthigen Töchter Soests liebenswürdige Wirthinnen waren. Dem allgemeinen Gefühl freudigen Dankes gab Staatsarchivar Wehrmann Ausdruck, indem er uns aufforderte, das Wohl der Damen zu trinken, deren sinnig waltende Hand man in der Grazie der ganzen Anordnung erkenne und die hier dem Hansischen Geschichtsverein eine Ehre erwiesen, wie ihm eine solche bisher denn doch noch nicht erzeigt sei. Und jubelnd sang es und klang es dem Wohle Soests und der Soester Damen zu Ehren.

Und nun ging es unter der Führung der neuen Freunde in die Stadt hinaus [1]. Einen wunderbaren Eindruck macht dieses

[1] Dem uns als Gastgeschenk der Stadt Soest dargereichten Führer: Soest in Vergangenheit und Gegenwart (von Rektor Göpner), Soest 1879, bin ich auch im Nachstehenden dankbar gefolgt.

„grosse Dorf", wie bezeichnend die Westfälinger sagen. Die Stadt ist eiförmig angelegt und kann etwa in einer Stunde umgangen werden; acht Hauptstrassen führen vom Rathhause aus auf die alten Thore zu, von denen jetzt jedoch nur das Osthofen-Thor erhalten ist; aber Häuserreihen sucht man in diesen Strassen vergebens, man sieht nur von Hecken oder Mauern eingeschlossene Höfe, auf denen das Wohnhaus vom Garten umgeben ist, und zwischen den Höfen eine Unzahl von kleinen Strassen und Wegen, die alle aneinander gelegt zusammen eine Strecke von sieben Wegstunden bilden würden. Umringt wird diese Dorf-Stadt von mächtigen, jetzt in Spaziergänge verwandelten Wällen; die Stadtmauer ist oben abgetragen, von den 36 Mauerthürmen nur noch ein einziger, der Katzenthurm übrig. In der Mitte der Stadt liegt der „grosse Teich", dessen Fluthen allen Fesselungsversuchen des Winters Hohn lachen, und unweit davon der wunderbare Kolk, dessen Gewässer im Frühjahr verschwindet und zum Winter mächtig wieder hervorbricht, seltsam wie die Poesie eines im Bücherstaube ergrauten Stubengelehrten, unheimlich wie die Winter-Leidenschaft eines vorzeitig vertrockneten Junggesellenherzens.

Von den Kirchen Soests besehen wir zunächst die im Mittelpunkte der Stadt belegene St. Petrikirche; das Langschiff und der untere Theil des Thurmes sind romanisch, das Kreuzschiff mit den reichen Portalen gehört dem Uebergangsstil, das Chor der Frühgothik an. Dann gehts nach dem Dom, der Stiftskirche des heiligen Patroklus, einem romanischen Bau, grossartig im Ganzen und fesselnd in den Einzelheiten; von aussen imponirt der gewaltige Thurm, erregt der anmuthige Bau der Vorhalle unsere Bewunderung; im Innern richten wir unser Augenmerk namentlich auf die prächtigen Wandmalereien aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein ganz eigenthümliches Interesse hat für uns noch der obere Stock des Thurmes; er wurde im Mittelalter als Rüstkammer benutzt und ist daher seit jener Zeit angefüllt mit mächtigen Armbrustbügeln und vielen Tausenden von Pfeilen, die theilweise niemals gebraucht zu sein scheinen, während andere deutliche Spuren davon tragen, dass sie abgeschossen sind, sei es aus Soest hinaus auf die dichten Schaaren der Feinde oder von den Belagerern hinein in die Stadt, von deren tapferen Frauen es heisst:

Se geven er leven umb ein kaff,
Ja pile duchten en violen sin,
Se helden dar nicht aff.

Die schmucke Nikolaikapelle fällt durch ihre Zierlichkeit angenehm ins Auge, fesselt den Blick durch die Eigenthümlichkeit ihres Baues und ruft Bewunderung hervor durch die Schönheit ihrer Wandgemälde, die denjenigen des Doms an Alter gleich und an Pracht vielleicht noch voran stehen. Maria zur Höhe ist ein originelles Bauwerk aus der Uebergangszeit, auf dem Quadrat erbaut, im Ganzen und in den Einzelheiten bewusst unregelmässig, auch als erster Versuch einer Hallenkirche kunstgeschichtlich von Interesse. Ein Werk vollendeter Gothik ist Maria zur Wiese; kühn und schlank wächst die Kirche zu einer stolzen Höhe empor, deren majestätischer Eindruck durch die geringe Länge der Kirche und das Fehlen eines jeglichen Horizontalgliedes noch verstärkt wird. Leider war dieses geniale Bauwerk Johann Schendelers an der später begonnenen Westseite unvollendet geblieben und hatte in Folge der geringen Härte des verwendeten Sandsteins schon ein ruinenhaftes Aussehen angenommen; da begann der kunstsinnige Friedrich Wilhelm IV. 1846 die Erneuerung, die Kaiser Wilhelm mit der Aufführung der beiden Thürme fortsetzte. Von dem reichen Schmuck der Kirche sei hier nur noch die Maria am Südportal namhaft gemacht, eine der schönsten Skulpturarbeiten, die Westfalen besitzt.

Und nun — der Leser verzeihe es uns — gehen wir nicht ins Archiv, um die alte Schra von 1350, die Sachsenspiegel-Handschrift und das interessante Nequamsbuch von 1320 zu bewundern, nicht in die Stadtbibliothek zu den ehrwürdigen Schweinsleder-Bänden: ins Freie setzen wir uns und lassen uns von allen Schätzen der Kunst und Wissenschaft nicht wieder von dem schattigen Plätzchen weglocken, wo trauliches Geplauder einen kleinen Kreis bei einem eisernen Kruge schäumenden Altbiers zusammenhält.

Das Mittagessen vereinigte noch einmal alle Genossen in geselliger Lust, die durch die Theilnahme der Damen aus Münster und Soest erhöht und durch eine lange Reihe von Toasten gewürzt wurde. Immer wieder aufs Neue klang die Sympathie durch, die wir für das Soest der Vergangenheit mitgebracht und für das Soest der Gegenwart schnell gefasst hatten, und der von Seiten

der freundlichen Wirthe ausgesprochene Wunsch, dass wir einmal auch unsere Arbeitsversammlung in Soest halten möchten, fand bei uns Hanseaten freudigen jubelnden Wiederhall.

Nach der Tafel hätten wir programmgemäss Abschied nehmen sollen, aber in Gestalt eines uns zu Ehren schnell arrangirten Koncertes im Schützenhofe war uns eine Fessel angelegt, die zu zerbrechen nur Wenige in der Nothwendigkeit die Kraft fanden Wir Andern blieben zurück, um im Freien noch ein paar köstliche Stunden zu geniessen, an die sich für die Jüngeren noch ein Abendkränzchen anschloss, von dem sie sich nur schwer, allzuschwer losreissen konnten.

Als sich am andern Morgen die letzten Sieben zur Heimfahrt anschickten, lag dichter Nebel auf der Stadt und der Regen strömte hernieder. Aber auf deren Gesichtern lag Sonnenschein und wenn auch die Kehlen heiser waren, so klang doch in ihren Herzen das Lebewohl und der herzliche Dank und die freudige Hoffnung auf Wiedersehen.

Karl Koppmann.

III.

REISEBERICHT

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Auf der diesjährigen Herbstreise waren zunächst noch einige deutsche Archive zu besuchen, ehe die Arbeit in den Niederlanden beginnen konnte. In Hamburg liess sich durch die Zuvorkommenheit des Herrn Archivar Dr. Beneke das Material bis 1500 (einige 20 Schreiben) in verhältnissmässig kurzer Zeit erledigen. Der nicht umfangreiche Rest blieb der doch zu wiederholenden Reise nach Lübeck vorbehalten. — Längere Zeit erforderte der verhältnissmässig reiche Bestand des Lüneburger Stadtarchivs, trotzdem hier, als in seiner Vaterstadt, Junghans am meisten vorgearbeitet hatte; der grössere Theil des vorhandenen Materials war doch noch unberücksichtigt geblieben. Nur wenig gehörte davon dem vom verstorbenen Herrn Dr. Volger geordneten Theile des Archivs an; weit mehr wurde aus den, mit den verschiedensten Titeln versehenen, noch vollständig ungeordneten Actenbündeln hervorgezogen. Glücklicherweise wurde der freieste Zutritt zum Archiv und damit eine, nur durch das Schwinden des Tageslichts beschränkte Arbeitszeit gewährt, wofür ich dem Herrn Bürgermeister, der mir dadurch nicht wenig Zeit ersparte, zu Dank verpflichtet bin. — Die reiche Recesssammlung des Stadtarchivs zu Bremen war schon früher abgeschrieben worden. Es handelte sich jetzt nur um die sehr spärliche Correspondenz, die mit Hülfe des chronologisch angelegten Registers unschwer zu ermitteln war. In den allgemein hansischen Verhältnissen tritt Bremen sehr zurück; nur als Vermittlerin der Beziehungen zu den Friesen spielt es eine Rolle. Von zwei Stücken des Staatsarchivs zu Oldenburg versprach

mir Herr Regierungssecretär Dr. von Bippen Abschrift, da er eine solche ohnehin für das Bremer Stadtarchiv zu haben wünschte.

Eine sehr reiche Ausbeute gewährten die holländischen Archive, besonders die von Overijssel und Gelderland, in erster Linie jene. Von einigen in Betracht kommenden Stücken des Stadtarchivs zu Gröningen, wie sie aus dem „Archief van Groningen" ermittelt werden konnten, lieferte mir der durch seine wissenschaftliche Dienstwilligkeit in Deutschland so rühmlich bekannte Dr. Feith die erbetene Abschrift. Ebenso erhielt ich aus Leeuwarden von dem, zugleich dem Staatsarchiv für Westfriesland und dem Stadtarchiv vorstehenden Dr. Colmion ein Verzeichniss der dort vorhandenen Hanseatica, von denen allerdings nichts für die Recesse in Betracht kam.

Reich an hansischem Geschichtsmaterial ist, wie für die Zeit meiner Vorgänger, so auch für die meinige, das Stadtarchiv zu Kampen. Neue Recesse bot es allerdings ausser einem interessanten Bericht des Kampener Secretärs Johann von Breda über die Tagfahrt zu Lübeck 1517 nicht; aber sechs der umfangreichsten Recesse waren zu collationiren und dazu eine allerdings etwas späte (von 1553 oder bald darnach), aber sorgfältig ausgeführte und reich ausgestattete Handschrift der wiederholten langen Verhandlungen mit den Engländern in den Jahren 1491, 1497, 1499, 1520 und 1521. Molhuisens „Register van Charters en Bescheiden" lieferte einen erwünschten, aber doch auch leicht irre führenden Wegweiser durch die Urkunden und Correspondenzen des Archivs. Es bietet ein Verzeichniss derselben in ziemlich willkürlicher Auswahl und hat besonders viele Hanseatica durchaus unberücksichtigt gelassen. Eine Durchsicht des 2., 3. und 4. Bandes der „Minuten van Acten en Missiven", des „liber diversorum" und des „liber memoralis vetus" lieferte mehr als das Doppelte der im Register verzeichneten Stücke. Das „digestum novum" konnte ich leider nicht zu Gesicht bekommen, da es in Folge eines Processes, den die Stadt Kampen mit der Regierung führt, zur Zeit im Gericht zu Zwolle bei den Beweisacten lag. Doch ist der Verlust nach der Meinung des sein Archiv vortrefflich kennenden Stadtarchivars Mr. Nanninga-Uitterdijk jedenfalls nur ein sehr unwesentlicher, da von den meisten, im „digestum novum" gesammelten Stücken das Archiv auch andere Abschriften bewahrt. Der schon meinen Vorgängern bewiesenen

und von ihnen gerühmten Liebenswürdigkeit Uitterdijks, die auch ich erfuhr, habe ich es zu danken, dass der reiche Stoff in verhältnissmässig kurzer Zeit erledigt werden konnte[1]).

Nanninga Uitterdijk war es auch, der mir nicht nur Zugang zum Stadtarchiv in Zwolle, sondern auch dessen freieste Benutzung erwirkte. Der dortige Archivar, Baron van Sloet, lebte während der Sommermonate auf dem Lande, und man sagte mir, dass er nicht vor October zurückkehren werde. Ohne Uitterdijk, der so freundlich war, von Kampen aus mit mir hinüberzufahren, wäre es mir ergangen, wie seiner Zeit Koppmann und von der Ropp, welche die Krankheit des damaligen Stadtarchivars am Eintritt in das Archiv hinderte. Was von der Ropp seiner Zeit über die Ordnung des Archivs bemerkte, scheint, soweit mir dasselbe bekannt geworden ist, auch noch jetzt seine volle Gültigkeit zu haben. An Hanseaticis besitzt es eine ziemlich ansehnliche Recesssammlung, aus welcher der Recess von der Tagfahrt des kölnischen Drittels zu Duisburg 1519 März 14 mir vollständig neu war, die übrigen collationirt wurden, und ausser einer allerdings nicht erheblichen Anzahl Briefe noch Stadtrechnungen mit nicht wenigen hansischen Nachrichten. Für die früheren Abtheilungen der Recesse konnte ein Verzeichniss des Vorhandenen, resp. Abschriften einzelner Stücke, gefertigt werden.

Weit reicher an Hanseaticis ist jedoch das Stadtarchiv zu Deventer; es steht dem zu Kampen wenig nach. Einen eigenen Archivar besitzt die Stadt nicht; doch ist das Archiv im Ganzen wohlgeordnet, und in der Rubrik Hanseatica findet man, obgleich eine genauere Inventarisirung nicht stattgefunden hat, leicht die in Betracht kommenden Stücke. Die freundliche Zuvorkommenheit des Bürgermeisters van Marle gestattete mir volle Ausnutzung der Zeit, solange das Tageslicht die Arbeit ermöglichte. Die erhal-

---

[1]) Es mag hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass im liber diversorum A fol. 261 und 263 sich zwei Abschriften des moetboeks für Schonen in der Ausfertigung der Königin Margarete befinden. Die älteste mir bis jetzt bekannt gewordene Ausfertigung (die König Johanns von 1484) ist in einer Handschrift des Gutes Trenthorst in Holstein erhalten; Herr Staatsarchivar Wehrmann hat eine Abschrift derselben dem Lübecker Archiv einverleibt. Dieses bewahrt (vol. Land Schonen, Lübecker Handlung, Privilegia) auch die Ausfertigung Friedrichs I von 1523 (24?).

tene Correspondenz ist gering (das in der genannten Rubrik Gefundene konnte mittelst einer Durchsicht der eingegangenen Briefe um einige Stücke vermehrt werden); aber ausser mehreren schon bekannten und demnach nur zu collationirenden Recessen bewahrt Deventer einen interessanten Bericht seines Bürgermeisters Wilhelm van Sweten über die Verhandlungen der hansischen Rathssendeboten mit den Engländern zu Antwerpen 1491, der in seiner biedern und zugleich selbstgefälligen Art und seinem Dunkelmännerlatein ein ergötzliches Bild liefert von dem würdigen Vater der Stadt und zugleich einen erwünschten Beitrag zu den Quellen über diese Verhandlungen. Ausserdem waren Recesse der Tagfahrten des kölnischen Drittels zu Emmerich von 1518 Mai 27 und zu Duisburg von 1519 März 14 (unabhängig vom Zwoller Bericht) abzuschreiben. Besonders ergiebig aber, allerdings auch zeitraubend, war die Durchsicht der mit seltener Genauigkeit geführten Stadtrechnungen; sie liefern ein klares Bild nicht nur der Betheiligung der Stadt an den allgemein hansischen Tagfahrten, sondern vor Allem auch der Behandlung der hansischen Angelegenheiten in dem kleineren Kreise der overijsselschen und geldernschen Städte.

Auch in Zütphen waren es die Stadtrechnungen[1]), welche den Besuch lohnten. Wenn auch nicht so reichhaltig, wie die von Deventer, lieferten sie doch manche erwünschte Ergänzungen. Für mehrere fehlende Jahrgänge boten die vom Baron Schimmelpenninck van der Oije vor einigen Jahren dem Stadtarchiv geschenkten Abschriften eines seiner Vorfahren aus dem 17. Jahrhundert, des Bürgermeisters Kreynck, die mit 1371 beginnen, einen erwünschten Ersatz; dem Herrn Archivar, Baron van Heeckeren, bin ich für freundliche Unterstützung in meinen Arbeiten verpflichtet. — Auch das Stadtarchiv in Arnheim besitzt in seinen Rechnungen eine nicht unergiebige Fundgrube hansischen Geschichtsmaterials, während es Correspondenzen und Actenmaterial nicht aufzuweisen hat; das bereitwillige Entgegenkommen des Provinzialarchivars Th. van Riemsdijk verschaffte mir aus jenen eine Reihe erwünschter Notizen. — In der Hoffnung, gleiche Erfolge in Roermond zu erzielen, besuchte ich diese Stadt, deren Archivinventaris, in einzelnen Heften

[1]) Die Notiz Hans. Geschbl. 1874 p. LI, dass dieselben erst mit 1552 beginnen, beruht auf einem Irrthum. Sie sind erhalten, obwohl mit Unterbrechungen, von 1445 an, sogar eine von 1406.

einer Reihe von Jahresberichten der Gemeinde beigegeben, im Buchhandel nicht zu haben ist und trotz aller Bemühungen nicht zu vorheriger Durchsicht zu ermitteln war; leider ohne Erfolg.

Mancherlei Ergänzungen des über die Streitigkeiten zwischen Holland, Seeland, Friesland einerseits und den wendischen Städten andererseits, dann zwischen jenen und Danzig aus andern Archiven gesammelten Materials lieferte das Stadtarchiv zu Amsterdam in seinem „groot memoriaelboeck", das ein halbes Hundert in diesen Angelegenheiten ausgegangener Schreiben und auch einige eingelaufene in Abschriften bewahrt hat. Wurden auch wichtigere neue Aufschlüsse nicht erzielt, so erfuhr doch das Gesammelte eine erwünschte Ergänzung.

Zahlreicher noch, wenn auch nicht viel wesentlicheren Inhalts sind die Hanseatica des Reichsarchivs im Haag, die sich in erster Linie auch auf die angegebenen Verhältnisse beziehen. Die Durchsicht der drei Memorialbücher des Griffier Arnold Sandelin und des ersten des Griffier Johann de Jonge war resultatlos, doch barg eine vom Reichsarchivar mir vorgelegte, mit „Oosterlinge" bezeichnete Lade, Hansisches aus meiner, wie früherer und späterer Zeit in buntem Durcheinander. Ein umfangreiches Zeugenverhör in den Stapelstreitigkeiten zwischen den Holländern, Seeländern und Friesen einerseits, Brügge und den Hansen andererseits wurde vollständig abgeschrieben; es gestattet mancherlei interessante Einblicke in die Art des hansisch-niederländischen Verkehrs. Auch zu der Haltung der Holländer und ihrer Genossen in den Kriegen Lübecks und der wendischen Städte mit Johann und Christian II. von Dänemark kam einiges neue Material zu Tage. Von den in das Urkundenrepertorium aufgenommenen Stücken waren nur zwei zu berücksichtigen.

Zwei für die Hanserecesse in Betracht kommende Stücke konnten auf der Durchreise aus dem Stadtarchive zu Dordrecht der Sammlung einverleibt werden, Dank dem Entgegenkommen des Herrn Bürgermeisters, in wenigen Stunden. — Mehr lieferte das Stadtarchiv zu Middelburg, Stücke, die, wie die Dordrechter Briefe, sämmtlich Bezug haben auf die Verwickelungen mit den wendischen Städten.

Aus Belgien lassen sich, abgesehen von dem Reichthum Brügge's, fast nur negative Resultate verzeichnen. Das Stadtarchiv zu Ant-

werpen ist, wie bekannt, an älterem Material sehr arm. Für die fragliche Zeit besitzt es nur einige, neben den Lübecker und anderen Archivalien werthlose Aufzeichnungen über die vor Verlegung des Stapels geführten Verhandlungen. — Auch das Staatsarchiv in Brüssel hat nur Hanseatica aus späterer Zeit, unter denen die vor einigen Jahren aus Wien zurückgegebenen Acten eine besondere Bedeutung beanspruchen können. Das hier bewahrte zweite Exemplar der Brügger Stadtrechnungen (mit 1406 beginnend, dann aber vollständig, während Brügge's eigenes Exemplar allerdings mit 1282 beginnt, aber Lücken hat) konnte Ersatz für die in Brügge fehlenden Jahre bieten. Herrn Archivar Piot in Brüssel bin ich für sein freundliches Entgegenkommen zu Dank verpflichtet. — Wiederholte Erwähnung Dinants in den Recessen meiner Zeit, auf den Hansetagen verhandelte Differenzen über das Recht dieser Stadt auf dem Stahlhofe veranlassten mich nach Rücksprache mit dem Herrn Staatsarchivar Bormans zu Namur, der im Begriff ist, ein Diplomatarium von Dinant herauszugeben, nach Dinant selbst zu gehen und die dortigen registres aux missives (Missivenbücher) und die registres des sieultes (Rathsbeschlüsse) durchzusehen, jedoch ohne Erfolg, obgleich gerade diejenigen Jahrgänge, auf die es zunächst ankommen musste, erhalten sind. — Auch in Gent blieb die Ausbeute durchaus hinter den Erwartungen zurück. Die Stadt trat seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kaum mehr in directe Beziehungen zu der Hanse. An den Verhandlungen, die 1492 bei Gelegenheit der Rückkehr des Kaufmanns nach Brügge stattfanden, hat Gent nur einen sehr untergeordneten Antheil genommen. Hatte es sich das Jahr zuvor doch geweigert, den in Antwerpen weilenden hansischen Rathssendeboten auch nur einen Schritt aus seinen Mauern entgegenzukommen. So haben sich denn auch im Archiv keinerlei Spuren dieser Hergänge erhalten, nicht einmal in den Rechnungen. Ein einziger Brief Hamburgs, in dem es sich über die erhöhte Auflage auf die osterschen Biere beklagt, ist das Einzige, was aus etwas späterer Zeit an diese Differenzen erinnert.

Für diese Misserfolge, die denn doch noch grösser waren, als sie nach der aus dem schon gesammelten Material und den gedruckten Nachrichten und Archivinventaren gewonnenen Kenntniss vermuthet werden konnten, entschädigte einigermassen

Brügges wunderbar reiches Archiv. Wie meinen Vorgängern und so manchem Anderen, den die wissenschaftlichen Schätze der alten Handelsmetropole Nordeuropa's in ihre alterthümlichen Mauern gelockt haben, gewährten auch mir die aufopferungsvolle Liebenswürdigkeit, die Sachkenntniss und das lebhafte wissenschaftliche Interesse des Stadtarchivars, Gilliodts van Severen, wesentliche Förderung. Eine soeben erschienene Publication desselben im 7. Band des „Bulletin de la commission royale d'histoire" (les relations de la Hanse Teutonique avec la ville de Bruges au commencement du XVI. siècle), welche einen vollständigen Abdruck einer Anzahl im Brügger Archiv erhaltener Briefe und Actenstücke aus der Zeit von 1492—1532 giebt, erleichterte meine Arbeiten nicht wenig. Statt zeitraubender Abschriften konnte ich mich für diese Partie auf Collation und Ergänzung durch die unberücksichtigt gelassenen Stücke beschränken und so des reichen Stoffes verhältnissmässig leicht Herr werden. Eine Anzahl sonst erhaltener Briefe, Urkunden und Actenstücke war abzuschreiben, resp. zu collationiren; sie entstammten zum bei weitem grössten Theile den schon von von der Ropp (Hans. Geschbl. 1874, S. XLII[1]) beschriebenen verschiedenen städtischen Copialbüchern. Auch in Brügge beanspruchten die Kämmereirechnungen einen wesentlichen Theil des Interesses, wie der Zeit und der Arbeit; die Ausbeute war eine dem entsprechende, die Eintragungen an manchen Stellen überraschend instructiv. Es fehlen für meine Zeit nur die Rechnungen vom September 1492 bis dahin 1496. In den sogenannten sentencien civilen konnte ich hansisches Geschichtsmaterial, das sich für eine Aufnahme in die Recesssammlung geeignet hätte, nicht entdecken. Sowohl bei der Durchsicht der Rechnungen, wie der sentencien leisteten die von Gilliodts van Severen angelegten Notizensammlungen vortreffliche Dienste.

Das Gesammtresultat der Reise, die drei Monate dauerte, war die vollständige Erledigung der niederländischen Archive für die 3. Abtheilung der Recesse, so dass eine wiederholte Reise in jene Gebiete für diesen Theil der Publicationen des Vereins nicht erforderlich ist.

---

[1]) Im Gegensatz zu einer dort gemachten Bemerkung muss darauf aufmerksam gemächt werden, dass die chronologische Folge in diesen Büchern durchaus nicht innegehalten ist.

DIE STRALSUNDER STRASSENNAMEN.

AUS DEN STADTBÜCHERN UND DEN STADTKATASTERN ZUSAMMENGESTELLT

VON

OTTO FRANCKE.

Altböterstrasse [1]) 1755.

Oltbuterstrate 1310. Oltboterstrate 1410. Platea renovatorum 1321. Arta pl. antiquorum sutorum 1323. Pl. subvinculatorum 1475. Altbötterstrasse 1615. Altböhterstrasse 1692. Oltbüterstrasse 1648.

Die Bezeichnung pl. subvinculatorum beruht wohl auf einem Schreibfehler für pl. subunculatorum. Neuerdings war die Strasse eine Zeit lang auf den Strassenschildern missverständlich Altböttcherstrasse benannt; auch auf dem Stadtplane von 1803 steht sie mit diesem Namen verzeichnet; 1869 ist die Altböterstrasse zur Filterstrasse geschlagen.

Ankerschmiede 1692.

Ankersmede 1410. In der ankersmede 1450. Anckerschmiede 1692.

So hiess der zwischen der Langen- und der Frankenstrasse belegene Theil der jetzigen Wasserstrasse.

*Apollonienmarkt 1789.

Plundekenmarket 1471. Blundekenmark 1473. Plunemarked 1508. Plundichenmarckt 1613. Plündemarckt 1680. Apollonienmarkt, vulgo Plundemarkt 1789.

Apollonienmarkt, wie die Strasse zuerst in dem von den Verordneten zur Quartierkammer 1789 (nach dem Entwurfe eines Unterbeamten) aufgestellten neuen Stadtkataster heisst, ist offenbar aus

---

[1]) Obenangestellt und mit gesperrter Schrift gedruckt sind die neuesten Formen. Den noch jetzt gebräuchlichen ist ein Sternchen vorangesetzt.

Plündemarkt, oder wie die volksmässige Aussprache lautete (und noch heute lautet) Plünnmarkt, entstanden; vielleicht verstand man die frühere Bezeichnung nicht mehr richtig und hielt Plünne für die Umdeutschung von Apollonia, die gewöhnlich Plönnie lautet, vielleicht benutzte man auch die Aehnlichkeit zwischen Plünnen und Plönnie, um der Strasse eine Benennung zu entziehen, welche den Quartierherren zu gemein dünken mochte.

Ueber das Verhältniss der Namen Plundekenmarkt und Pumperstrate s. d. Bem. zu letzterem.

An der Badenbrücke 1755.
Vor der Badenbrügge 1641.

1869 zur Badenstrasse gezogen.

*Am Badenkanal 1869.

*Badenstrasse 1614.
Platea Bodonis 1270, 1316. Pl. Bodonum 1293. Pl. Bodorum 1293. Pl. Boden 1327. Pl. nunciorum 1322 (nuntiorum 1486). Bodenstrate 1293. Badenstrate 1473. Badestrate 1554. Bahdestrasse 1680. Badestrasse 1755.

*Neue Badenstrasse 1878.

Aus dem Badenthor 1755.

Seit 1869 zur Badenstrasse gehörig.

Zwischen Baden- und Heiligengeiststhor 1641.

Bildet seit 1858 einen Theil der Wasserstrasse. Heisst auf dem Stadtplane von 1803 „Ausser dem Badenthor".

Badstüberstrasse 1755.
Badstöverstrasse 1635. Badstüwerstrasse 1755.

Bildet seit 1869 einen Theil der Mauerstrasse. Wird in älterer Zeit durch Umschreibungen bezeichnet, z. B. 1335 als Strasse „inter valvam sti. spiritus et longam valvam", 1432 als „arta pl. ex opposito stube vulgariter dicte hilgestoven".

*Barther Strasse (Tribseer Vorstadt) 1869.
Landweg nach Barth 1806.

Battinmacherstrasse.
Pattinemakerstrate 1457. Arta calopedum 1467. Pathynemakerstrate 1503. Battienmakerstrate 1522. Patinenmacherstrasse 1620. Tinenmacherstrasse 1646. Pathienmacherstrasse 1755. Pathinmacherstrasse 1789.

Hiess früher Travenemunder Strate, welcher Name sich noch

lange neben dem neueren behauptet hat, noch 1526 vorkommt. Im 16. Jahrhundert wird die Battinmacherstrasse auch zuweilen Dregerstrate genannt; 1869 ist sie zur Jacobithurmstrasse gezogen.

*Bechermacherstrasse 1755.

Bekererstrate 1396. Bekerstrate 1439. Beckermacherstrasse 1680.

Wird 1406 durch retro chorum sti. Nicolai bezeichnet.

*Bilekenhagen 1350.

Pl. Bilekonis 1310. Bylekenhaghen 1318. Pilikenhagen 1615. Bielekenhagen 1681.

*Blauethurmstrasse 1755.

By dem blawen thorne 1554. Blawe thornstrate 1554. Beim Blawen Turme 1613. Blawen Tornstrasse 1618. Blaue Thornstrasse 1681.

Die Strasse wird früher durch Umschreibung bezeichnet, z. B. 1483 als „arta sicut itur de Frankenstrate ad novam turrim". Nova turris, de nye torn, ist nämlich die ursprüngliche Benennung des (1865 abgebrochenen) Blauen Thurmes (vgl. strate na dem nigen blawen torne 1526).

*An den Bleichen (Knieper Vorstadt) 1869.

Am Bleicherwege (Knieper Vorstadt) 1806.

Heisst seit 1869 Kanonenweg, welchen Namen die Strasse im Volksmunde schon vorher führte.

*Bleistrasse 1638.

Blidenstrate 1307. Blygedestrate 1554. Blygestrate 1554. Bleyenstrasse 1613. Bleystrasse 1623. Blystrate 1623.

Der Name der Strasse kommt von dem ehemals in ihr befindlichen städtischen blidenhuse.

Bodelstrate 1403.

Arta pl. apud preconem 1307. Arta bodelia 1417. Pl. bedellorum 1482. Arcta ad preconem 1554.

Ist eine andere Benennung der Filterstrasse.

*Böttcherstrasse 1680.

Pl. doleatorum 1315. Bodekerstrat 1309. Boddekerstrasse 1613. Botticherstrasse 1613.

Hiess früher gewöhnlich Papenstrate (s. die Bem. zu diesem Strassennamen).

Breitequerstrasse 1755.

Lata arta pl. 1436. Arta ampla 1469. Arta ampla, id est bre-

dedwerstrate 1439. Brededwerstrate 1471. Brede strate 1537. Breite Dwerstrasse 1618. Breite Zwergstrasse 1680. Breitetwerstrasse 1648.

Die sonderbar klingenden Bezeichnungen lata arta, ampla arta erklären sich daraus, dass, da in Stralsund fast alle Querstrassen zwischen den Hauptstrassen eng sind, die letztern aber nicht, die Ausdrücke Engestrasse und Querstrasse völlig gleichbedeutend gebraucht zu werden pflegten. (Arta proprie dwerstrate 1457.)

1869 ist die Breitequerstrasse zur Jacobithurmstrasse gezogen.

Breitschmiedstrasse 1755.
Bredesmedestrate 1385. Breitschmiedenstrasse 1614.

Der früher oft begegnende Ausdruck platea fabrorum ist wohl meist auf die Breitschmiedstrasse zu beziehen; nicht selten aber bezeichnet er auch die Kleinschmiedestrasse.

Die Breitschmiedstrasse ist 1869 zur Mühlenstrasse gezogen.

Brigittendamm (Tribseer Vorstadt) 1617.
Sunte Brigittendham 1537. Brigittendam 1554.

Hiess später Küterdamm.

Der Name Brigittendam kommt von dem ehemals in der Tribseer Vorstadt belegenen Kloster Brigittinerordens Marienkron her.

*Hinter der Brunnenau (Knieper Vorstadt) 1869.

*In der Bucht 1869.

Platea carnificum 1310.

Die Lage dieser, m. W. nur einmal erwähnten Strasse ist ungewiss; anscheinend wird sie in der Nähe des Alten Küterhauses, welches beim Küterthore lag, zu suchen sein.

Inter cimbifices 1406.

Es ist dieselbe Strasse, welche auch up der lastadien heisst (s. d. Bem. zu diesem letztern Strassennamen).

*Dänholmstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

S. d. Bem. zu „Lange Rege".

*Grosser Diebsteig (Franken-Vorstadt) 1616.
Grote defestich 1462. Grote dyvestich 1554.

Der Name devestigh kommt schon 1425 und dann oft vor. In welchen Fällen damit der Grosse, in welchen der Kleine Diebsteig benannt wird, steht dahin. 1402 wird der Diebsteig als transitus retro cimbifices bezeichnet.

*Kleiner Diebsteig (Franken-Vorstadt) 1617.
De cleyne devestyg 1539. Lutke dyvestigh 1554.

Dregerstrate 1509.

S. d. Bem. zu „Battinmâcherstrasse“.

Eldenasche Hoff.

S. Auf dem Hof.

Engelische Hof.

S. Auf dem Hof.

Erschkarne.

S. Kernestrasse.

Platea fabrorum.

S. d. Bem. zu Breitschmiedstrasse.

*An der Fährbrücke 1869.

*Fährhofstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

Circa vorhof 1466. Vorhow 1554. Vorhöfen 1861. Vährhaven 1692.

Auf dem Fährhof 1806.

*Am Fährkanal 1869.

*Fährstrasse.

Verstrathe um 1270. Verestrate 1307. Pl. vectorum 1290. Pl. vecture 1321. Pl. passagii 1328. Vehrstrasse 1613. Fehrstrasse 1680. Fahrstrasse 1755.

Zwischen Fähr- und Semlowerthor.

Heisst auf dem Stadtplane von 1803 „Ausser dem Fahrthor“; bildet seit 1858 einen Theil der Wasserstrasse.

*Fährwallstrasse 1869.

Ausser dem Fährthor 1755.

Faulenhof 1617.

Vule hof 1495. Faule Hof 1681.

Der Ausdruck vule hof (ex opposito deme vulen have) begegnet bereits 1473 und 1475; allein da scheint damit nicht die Strasse, sondern das Grundstück, welches jener den Namen gegeben hat, bezeichnet zu sein.

Früher war diese Strasse ein Theil der Pumperstrate, welchen Namen sie auch neben dem neueren eine Zeit lang führte (s. d. Bem. zu „Pumperstrate“). Im 16. Jahrhundert hiess der Faulenhof zuweilen auch Nye hof; 1869 ist er zur Papenstrasse geschlagen.

*Filterstrasse 1755.

Pl. pileatorum 1325. Vilterstrate 1320.

S. die Bem. zu „Bodelstrate“. Neuerdings war die Strasse

auf den Strassenschildern eine Zeit lang missverständlich als „Fitterstrasse“ bezeichnet.

*Fischergang 1681.
Viskergang 1528. S. auch „Vischerhagen.“

Fischerstrasse 1614.
Pl. piscatorum 1309. Visgerstrate 1312. Vischerstrasse 1614.

Bildet seit 1869 einen Theil der Schillstrasse.

Flachshagen 1613.
Vlashagen 1385. Flasshagen 1613.

Bildet seit 1869 einen Theil der Mauerstrasse.

Forum.

S. d. Bem. zu „Alter Markt“.

Forum caballinum 1278.
Forum equorum 1278.

Vielleicht ein Theil des Neuen Marktes.

Forum humuli 1284.

Ein Theil des Alten oder des Neuen Marktes.

Forum piscium.

Der der Semlowerstrasse zunächst belegene Theil des Alten Marktes.

*Frankendamm (Franken-Vorstadt) 1614.
Dammo Vranconis 1317. Vrankendam 1317.

Frankenmauer 1615.
Dwerstrate by der frankenmuren 1520. By der Frankenmure 1554. An der Franckenmauer 1612. Franckenmaur 1680.

Diesen Namen verlor der von Ost nach West laufende Theil der Strasse, nachdem auf dieser Strecke die Stadtmauer bis auf einen geringen Rest abgebrochen war, und empfing statt dessen die Benennung Wallstrasse; das von Nord nach Süd laufende Stück der Strasse behielt den alten Namen bis 1869, seit welchem Jahre es den südlichsten Theil der Mauerstrasse bildet.

*Frankenschulstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

*Frankenstrasse 1613.
Pl. Vranconis um 1270 (Pl. Franconis 1278). Pl. Vranconum 1289. Pl. Vrancorum 1306. Vrankenstrate 1299 (Frankenstrate 1301). Franckenstrasse 1613. Franckestrasse 1755.

*Frankenwallstrasse 1869.

Hiess vorher Wallstrasse. S. d. Bem. zu „Frankenmauer“.

Am Frankenthor 1755.

1869 zur Frankenstrasse gezogen.

Platea fratrum.

Apud fratres minores 1312. Iuxta fr. min. 1315. Pl. fratrum 1389. Pl. fratrum minorum 1459.

So hiess ursprünglich die Külpstrasse, und die alte Benennung behauptete sich neben der neueren, zuerst 1390 begegnenden noch lange, wie denn noch 1493 platea fratrum seu kulpestrate und 1496 pl. apud fratres minores, proprie culpen vorkommt. Deutsch wird der Name der pl. fratrum meines Wissens nie genannt.

Am Freien Lande.

Up dem frighlande 1544. Up dem fryen lande 1625. Freye Land 1681. Das Freie Land 1755.

1869 zum Neuen Markte gezogen; schon früher wird das Freie Land bisweilen als Theil des Neuen Marktes betrachtet (1623 Huss an dem Nien Markede up dem Fryenlande).

*Im Gange 1681.

*Gartenstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

Gerwenshagen 1319.

Die Strasse heisst später Pickhagen (s. d. Bem. zu diesem Strassennamen). Zuweilen wird sie in älterer Zeit durch Beschreibung bezeichnet, wie z. B. noch 1393 durch: arta platea ante vrankendor ad sinistram, cum exitur, wo ante, wie in den Stadtbüchern stets in solchem Zusammenhange, „vor“ von Innen gerechnet bedeutet.

Aufm Giehre 1692.

Up dem ghyre 1525. Up dem gyre 1554. Auf dem Gyre am Vehrthor 1619.

Einstige besondere Benennung des untern Theiles der Fährstrasse, welche jener Zeit nur bis zu dem 1874 abgebrochenen innern Fährthore nicht, wie jetzt, bis zum Fährkanale reichte, oder Bezeichnung eines Sackgässchens oder Hofes in jener Gegend. Giehr ist der Giergraben.

Am Alten Giergraben 1755.

Bildet seit 1869 einen Theil des Kronswinkels.

Gräbergang 1692.

Gravergang 1623.

Anscheinend eine in den Katharinenberg ausmündende Sackgasse, die nicht mehr vorhanden ist.

*Greifswalder Chaussée (Franken-Vorstadt) 1869.

Gruttemakerstrate 1481.

Pl. pulticum 1480.

Diesen Namen führt gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Siebmacherstrasse bisweilen.

*Hafenstrasse 1869.

*Hainholzstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Hainholsischer Weg 1692.

Haakstrasse 1755.

Pl. penesticorum 1277. Hokenstrate 1308. Pl. hoken 1322. Hakestrate 1450. Hakenstrasse 1613. Hackestrasse 1637.

1869 zur Mönchstrasse geschlagen.

*Heiligengeiststrasse 1755.

Pl. sancti spiritus 1288. Strata sancti spiritus 1290. Hilgestrate 1385. Hilgengestrate 1505. Hilgengeistestrate 1506. Heiligengeistesstrasse 1612. Heilgeiststrasse 1680.

*Am Heiligengeistkanal 1869.

*Bei der Heiligengeistkirche 1681.

An der Heiligengeistes Kirchen 1648.

*Heiligengeistkloster 1869.

Heiligengeisthof 1755.

Heiligengeistklosterwall 1755.

S. die Bem. zu Langenwall.

Zwischen Heiligengeist- und Langenthor 1755.

Heisst auf dem Stadtplane von 1803 „Ausser dem Heiligengeistthore“; bildet seit 1858 einen Theil der Wasserstrasse.

Am Heiligengeistwall 1755.

Heiligengeisteswall 1646.

Bildet seit 1869 einen Theil der Hafenstrasse.

*Heuweg (Tribseer Vorstadt) 1869.

Hilkenhol 1462.

Hillekenhol 1387. Hilkenhagen 1627. Hillkenhof 1637. Hillikenhol 1640. Hilkenholl 1680.

1869 zum Katharinenberg gezogen, war auch schon in früherer Zeit bisweilen als ein Theil desselben aufgefasst, wie denn z. B. 1462 ein Haus als „in hilkenhol in medio katerberge“ belegen bezeichnet wird.

Auf dem Hof 1755.

Curia Eldena 1554. Engelische Hoff 1614. Eldenasche Hoff 1681. Eldenowsche Hoff 1692.

Die Gebäudegruppe um die hofartige Strasse gehörte früher (von 1467 an) dem Kloster Eldena und ward deshalb auch noch, als sie in den Besitz stralsunder Bürger übergegangen war, lange Eldenaer Hof genannt; Engelischer Hof ist wohl nichts als ein Missverständniss des 1613 im Amte gewesenen Stadtschreibers, welcher öfters Strassennamen unrichtig aufgefasst hat.

1805 ist die ganze Gebäudegruppe vom Staate angekauft und dem Zeughausgrundstücke zugeschlagen, womit die Strasse „Auf dem Hof" beseitigt worden ist.

Hoghestrate 1406.

Die Lage der Strasse ist nicht festzustellen. Vielleicht liegt ein Schreibfehler für „hokestrate" vor.

In der Hölle (Tribseer Vorstadt) 1692.
In der Helle 1680.

Ist anscheinend in der Gegend des Tribseerdammes zu suchen.

*Holzstrasse 1869.

Am Hospitalerthore 1789.
Vor dem Spittalschen Thore 1614. Ante valvam spetalesdor 1310.

1869 zur Mönchstrasse gezogen.

Hühnerstrasse.
Honrykeshagen 1500.

Ist 1869 zur Bechermacherstrasse geschlagen.

Hüx 1631.
Upme huckser 1527. Up dem huxer 1542. Auff dem Huxe 1617. Auf dem Huxte 1622. Hux 1680.

1869 zur Mönchstrasse (zu welcher die Strasse im Mittelalter stets gehört hatte) gezogen.

*Jacobichorstrasse 1869.
Arta pl. penes chorum sancti Jacobi 1402. Retro chorum sti. Jacobi 1467. St. Jacobschor 1681. Hinter St. Jacobichor.

Bei der Jacobikirche 1755.
An St. Jacobs Kirchhoff 1613. Kirchenstrasse 1614.

1869 zur Papenstrasse geschlagen.

*Jacobithurmstrasse 1692.
Thurmstrasse 1622. St. Jacobs Thornstrasse 1681. St. Jacobi Thurmstrasse 1692.

Hinter St. Johannis 1755.
Bei St. Johanniskirche 1622. Bei St. Johannis 1636.
Seit 1869 Theil der Schillstrasse.

*Johanniskloster 1869.

*Judenstrasse 1613.
Jodenstrate 1406 (Yodenstrate 1403). Arta pl. dicta jodenstrate 1408. Arta dicta ad judeos 1462. Pl. judeorum 1477. Jodenstrasse 1619. Jödenstrasse 1628. Jüdenstrasse 1755.
Wird in ältern Zeiten durch Umschreibung bezeichnet, z. B. 1409: Arta platea, qua itur ab antiqua dote ad langhestrate.

*Jungfernstieg (Tribseer Vorstadt.)
Juncvrouwenstich 1448.

Sunte Jurgens Dam (Knieper Vorstadt) 1541.
Ein anderer Name für die gewöhnlich Knieperdamm genannte Strasse. Die Benennung St. Jurgens Damm kommt von dem ehemals vor dem Knieperthore belegenen, 1632 in die Stadt verlegten St. Georgshospitale, Sunte Jurgen by dem strande.

*Kanonenweg 1869.
S. die Bem. zu „Am Bleicherwege".

Karrenstrasse.
Kahrstrasse 1622. Karnstrasse 1755.
Bildet seit 1869 einen Theil der Jacobichorstrasse.

*Katharinenberg 1789.
Katerberg 1446. Katherberg 1755. Katharinenberg 1789.
In früheren Zeiten als apud fratres majores (1312), juxta fr. maj. (1310), apud fr. predicatores (1319) belegen bezeichnet.

Kernestrasse 1622.
Erschkarne 1554. Erskarn 1681.
Ist später zur Karrenstrasse gezogen.

Kesserhagen 1461.
Ketzerhagen 1517. Cesserhagen 1521. Kesserhägerstrasse 1620.
Bildet seit 1869 einen Theil der Schillstrasse; ward in älterer Zeit durch Beschreibung bezeichnet, z. B. 1398 als platea, qua itur a knepesdor ad fratres minores.

*Kedinghäger Strasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Kettenstrasse 1613.
Kedhestrate 1537. Kedestrate 1554. Kädenstrasse 1755.

Hiess früher Vegefur, in noch älterer Zeit arta platea monachorum; ist 1869 zur Mönchstrasse geschlagen.

*Kiebenhieberstrasse 1755.

Kyvenibbestrate 1436. Kybbenibberstrate 1554. Kiffernibbenstrasse 1616. Kiebenibberstrasse 1687.

Kirr 1638.

Der Name erscheint im Kataster von 1680, in dem neueren nicht mehr, wohl aber noch auf dem Stadtplane von 1803. Seit 1869 bildet der Kirr einen Theil der Hafenstrasse.

*Kleinschmiedstrasse 1755.

Clenesmedestrate 1321. Kleinschmiedenstrasse 1613.

Wegen des auch die Kleinschmiedstrasse bisweilen bezeichnenden Ausdruckes platea fabrorum s. d. Bem. zu „Breitschmiedstrasse". Der Ausdruck Smedestrate bezeichnet meist, vielleicht stets, die Kleinschmiedstrasse.

*Knieperdamm (Knieper Vorstadt).

Knepesdam 1319. Kniepesdamm 1618.

S. d. Bem. zu „St. Jurgens Dahm" und zu „Knieperstrasse".

*Knieperstrasse 1755.

Knepstrate 1295. Knepestrate 1299. Knypesstrase 1554. Kniepesstrasse 1615. Kniepestrasse, Kniepstrasse 1680.

Diese Strasse hat ihren Namen von der jedenfalls einst in ihr wohnhaft gewesenen angesehenen Familie Knep. Von der Strasse ist dann das Knieperthor, ferner der Knieperdamm, die Kniepervorstadt und der Knieperteich benannt.

Am Knieperthore 1755.

Juxta knepesdor 1338. Am Knepssthore 1644.

1869 zur Knieperstrasse geschlagen.

*Knöchelsöhrn (Tribseer Vorstadt) 1869.

Knöchelshörn 1806.

Kolemarket 1340.

Forum carbonum 1310.

War eine besondere Bezeichnung für den obersten (westlichsten) Theil der Badenstrasse. Der Name ward im 15. Jahrhundet durch Wendemarket ersetzt.

Köningsstrasse 1614.

Konningesstrate 1545. 1546. Köningesstrasse 1619.

Welche Strasse mit diesem nur wenige Male vorkommenden

Namen, bei welchem 1614 und 1619 hinzugefügt wird „beim Blawen Thurm“, gemeint sei, ist nicht klar.

Krönckenhoff 1755.

Krönikenhoff 1680. Kromekenhagen 1681.

Wird als Kromekenhagen schon in Berckmanns Kronik zum Jahre 1554 erwähnt; war ein Sackgässchen dicht am Tribseerthore, das durch das Auffliegen des benachbarten Pulverthurms 12. Dez. 1770 zerstört und nachmals verbaut ward.

*Kronswinkel 1869.

Hiess bis 1869 amtlich Langenwall; im Volke aber war die Benennung Kronswinkel schon vorher üblich.

*Külpstrasse 1755.

Kulpestrate 1390. Kolpestrate 1402. Culpstrasse 1616. Külpestrasse 1680.

Ist von der in ihr einst angesessenen Familie van Kulpen benannt. Ueber ihren ursprünglichen Namen s. d. Bem. zu „Platea fratrum“.

*Gr. Kurhof.

Hiess bis 1869 amtlich zum einen Theile Teschengang, zum andern Jacobsgang, ward im Volke schon vorher Grosser Kurhof genannt.

*Kl. Kurhof.

Chorhoff 1520. Auf dem Chorhof 1755. Churhoff 1692.

Die Benennung Kleiner Kurhof ist ebenfalls erst 1869 amtlich angenommen, nachdem sie schon eine Reihe von Jahren gäng und gäbe gewesen war.

Küterdamm 1627.

Kuterdam 1402.

Der eigentliche, vom Küterthore aus durch den Knieperteich nach der Tribseervorstadt führende Damm ist im ersten Viertel dieses Jahrhunderts beseitigt, die sich an denselben schliessende Strasse verbaut.

S. d. Bem. zu „Brigittendam“.

Beim Küterthore 1789.

Ante kuterdor 1310. Vor dem Küterthor 1755.

1869 zur Heiligengeiststrasse geschlagen.

*Vor dem Küterthore 1869.

Kutlossestrate 1554.

Kuttelossestrate 1533.

Ist später Unnütze Strasse genannt.

*Landesherrenstrasse 1681.

Platea principis Ruyanorum 1319. Pl. principum 1451. Landesherrenstrate 1513. Landeshernstrasse 1617.

Am Landwege (Franken-, Triebseer u. Knieper Vorstadt) 1806.

So wurden eine Zeit lang die Strassen Frankendamm, Tribseerdamm und Knieperdamm bezeichnet.

An der Langenbrücke.

1869 zur Langenstrasse gezogen.

*Am Langenkanal 1869.

*Langenstrasse 1613.

Longa platea 1278. Langhestrate 1342. Lange Strasse 1755.

Zwischen Langen- und Frankenthor 1755.

Bildet seit 1858 einen Theil der Wasserstrasse.

*Langenwall.

Am Langenwall 1644.

So hiess bis 1869 ein Theil, und zwar der grösste, des jetzigen Kronswinkels; 1869 ist dem bisherigen Heiligengeistklosterwall der Name Langenwall beigelegt.

Lange Rege (Franken-Vorstadt) 1613.

Ist die jetzige Dänholmstrasse.

Auf der Lastadien 1616.

Up der lastadyen 1449. Lastadige 1554. Lastadye 1613.

Die Werft, an welcher sich diese Strasse hinzog, lag am Frankenstrande, von der Stadtmauer neben dem Heiligengeisthause an bis etwa zur Nordgrenze der jetzigen Werft. Behufs Anlage von Festungswerken vor dem Frankenthore ward kurz vor der Wallensteinschen Belagerung der Schiffsbauplatz verlegt, die ihm benachbarte Strasse beseitigt. — Vgl. auch Bem. zu „Inter cimbifices".

Inter linicidas 1449.

So ward bisweilen der dem Alten Markt zunächst liegende Theil der Semlowerstrasse bezeichnet.

*Lobshagen.

Lobeshagen 1308. Lobushagen 1337. Lopeshagen 1412. Lauffeshagen 1613. Loopshagen 1755.

Vermuthlich nach einer (wohl aus der Stadt Labes [früher Lobese] eingewanderten) Familie benannt.

Lowenhagen 1317.

Leonishagen 1310. Louwenhagen 1448.

Es ist die später Mattenhagen genannte Strasse, deren ältere Benennung sich aber noch lange neben der neueren erhalten hat.

Hinter Marienchor 1681.

Retro chorum ecclesie beate Marie virginis 1460. Achter Marien Chore 1624.

Bildet seit 1869 einen Theil der Marienstrasse.

Bei der Marienkirche.

Retro ecclesiam beate Marie 1318. Hinter St. Marienkirche 1613.

Bildet seit 1869 einen Theil der Marienstrasse.

Bei dem neuen Marienkirchhof 1755.

An dem newen Kirchhofe 1645.

Bildet seit 1869 einen Theil der Marienstrasse.

Hinter St. Marien-Kirchthurm 1755.

Vor der Thorndor 1554.

Die Strasse ist 1868 durch Abbruch der wenigen in ihr stehenden Gebäude beseitigt; auf ihrer Stelle liegt jetzt ein Theil der öffentlichen Gartenanlagen vor der Westfront der Marienkirche.

*Marienstrasse 1869.

*Alter Markt 1613.

Forum antiquum 1288. Olde market 1502.

Die von 1277 ab sehr häufig in den Stadtbüchern vorkommende Bezeichnung forum bezieht sich bald auf den Alten, bald auf den Neuen Markt.

*Neuer Markt 1613.

Novum forum 1310. Nye market 1500. Newer Marckt 1613.

S. d. Bem. zu „Alter Markt".

Mattenhagen 1400.

Matkenhagen 1613. Matchenhagen 1640. Mattenhägerstrasse 1615.

Ist 1869 zur Papenstrasse gezogen. S. d. Bem. zu „Lowenhagen".

*Mauerstrasse 1869.

Arta platea monachorum 1311.

S. die Bem. zu Kettenstrasse.

*Mönchenhof (Tribseer Vorstadt).

*Mönchstrasse 1789.

Platea monachorum 1300. Monekestrate 1306. Münchestrasse 1613. Münchstrasse 1680. Mönchestrasse 1618.

*Mörderstrasse 1613.
Morderstrate 1311. Pl. Morderi 1317.
Heisst nach der Familie Mörder.

*Mühlenstrasse 1613.
Pl. molendini 1279. Pl. molendinorum 1294. Pl. molenstrate 1302. Molenstrate 1304. Mühlestrasse 1680. Mölenstrate 1623.

Muntherstrate 1514.
Ist ein anderer, meines Wissens nur ein Mal vorkommender Name des Kesserhagens, in welchem sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die städtische Münze befand.

Nyehoff 1554.
S. die Bem. zu „Faulenhof".

*Ossenreyerstrasse 1617.
Apud Ossenrey 1311. Justa Ossenrey 1320. Ossenreystrate 1380. Ossenreghestrate 1415. Ossenreyerstrate 1431. Ochsenreyerstrasse 1613. Ossendreyerstrasse 1630. Ochsendreyerstrasse 1633. Ochsendreherstrasse 1634.
Heisst nach der Familie Ossenrey.

Palmentierstrasse.
Permyntererstrate 1398. Pl. pergamintatorum, id est permyntererstrate 1430. Palmtirstrate 1521 Palmstererstrate 1521. Parmenterstrate 1554. Palmertierstrasse 1619. Palmatierstrate 1623. Parlamentierstrasse 1681. Palmtierstrasse 1755.
Ist 1869 zur Heiligengeiststrasse gezogen.

*Papenstrasse 1617.
Papenstrate 1288. Strata sacerdotum 1290. Pl. clericorum 1307. Pfaffenstrasse 1614.

Diese Namen haben nach einander, eine Zeit lang sogar neben einander, zwei verschiedene (parallel laufende) Strassen geführt. Zuerst hiess so gewöhnlich die Böttcherstrasse (welche freilich auch unter dieser letzteren Benennung schon früh, zuerst selten, allmählig häufiger vorkommt [s. „Böttcherstrasse"]); später (zuerst 1446) wird dann auch die enge von der Filterstrasse nach der Jacobithurmstrasse laufende Gasse, welche bis dahin durch Umschreibungen bezeichnet war (z. B. 1397 arta platea, qua itur de domo preconis ad stum. Jacobum ad scolas), Papenstrate genannt, und für diese ist der Name geblieben, während die Böttcherstrasse denselben um 1530 gänzlich verloren zu haben scheint. In der Zeit, wo beide

Strassen Papenstrate heissen, werden sie einige Male (nicht immer) dadurch unterschieden, dass die Böttcherstrasse als grosse, die andere als kleine Papenstrasse bezeichnet wird.

Grote papenstrate 1513.

Major papenstrate 1498.

S. d. Bem. zu „Papenstrasse“.

Lutke papenstrate 1530.

S. d. Bem. zu „Papenstrasse“.

*Grosse Parowerstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

*Kleine Parowerstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Peltzerstrate 1506.

Ist eine im 16. Jahrhundert öfters begegnende andere Benennung des Plundekenmarktes (s. d. Bem. zu „Apollonienmarkt“).

Pickhagen 1464.

Pikhagen 1460.

Hiess früher Gerwenshagen; bildet seit 1869 einen Theil der Mauerstrasse.

Plauderberg (Franken Vorstadt) 1806.

Ist 1869 in Grosser und Kleiner Plauderberg zerlegt.

*Grosser Plauderberg (Franken-Vorstadt) 1869.

*Kleiner Plauderberg (Franken-Vorstadt) 1869.

Plundekenmarket.

S. „Apollonienmarkt“.

*Priegnitz 1613.

Arta platea dicta prignitze 1403. Arta pl. dicta prigghenitze 1405. De Pryggenische heydhe 1552. Die priggenitze 1554. Die Priegnitz 1613. Priggenitz 1680.

*Prohner Strasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Pumperstrate 1299.

Pomperstrate 1526.

So hiess ehemals die zwischen der Böttcher- und Langenstrasse beiden parallel laufende Strasse von der Filter- bis zur Mönchstrasse; der westliche Theil der Pumperstrate empfing später die Benennung Plundekenmarket, der östliche den Namen Vulenhof; zwischen beiden machte der Slorwedem die Grenze. Der ältere Name erhielt sich neben den neuern noch lange Zeit, verschwindet erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

*Am Querkanal 1869.

Rackerei 1680.

In der Rackerei 1755.

Ist 1798 zum Hilkehol gezogen.

Am Ramsberg.

By deme rammesberghe 1501. Auf dem Ramsberg 1755.

1869 zur Mühlenstrasse gezogen.

Beim Rathhause 1621.

Retro theatrum 1393. Achter dem olden radehuse 1552.

1869 zur Ossenreyerstrasse gezogen.

*Ravensbergerstrasse.

Ravenberchesstrate 1302. Platea Ravensberg 1310. Ravenbergerstrate 1456. Rambergerstrate 1482. Rabenbergerstrasse 1615. Ravenbergerstrasse 1755.

Heisst nach der Familie van Ravensberg.

*Reiferbahn (Franken-Vorstadt) 1680.

Reperberg 1326. Repersbergh 1430. Riefferberg (Rieferberg) 1613. Rieperberg 1614. Rieperbahne 1620. Reifferbahn 1680. Reperbahn 1692.

Reperhagen 1449.

Rieperhagen 1613.

Hiess früher Schohagen, welche Benennung sich noch bis ins 16. Jahrhundert hinein neben der spätern behauptet hat (1516 schohhagen effthe reperhagen).

Bildet seit 1869 einen Theil der Mauerstrasse.

Rhormunderstrate 1537.

Nur einmal vorkommende Bezeichnung einer auf den neuen Markt zulaufenden Strasse, anscheinend der Landesherrenstrasse.

Ribnitzer Heide 1469.

Arta dicta ribnitzer heide 1469. Pl. transversalis dicta ribbenitzerheyde.

Ist 1869 zur Judenstrasse geschlagen.

*Alte Richtenberger Strasse (Tribseer Vorstadt) 1869.

*Rosekenhagen 1538.

Nur ein Mal vorkommende Benennung einer Strasse beim Blauen Thurme; welcher, ist nicht festzustellen.

Rosenhagen 1461.

Anscheinend ein anderer Name der Kiebenhieberstrasse.

*Alte Rostocker Strasse (Tribseer Vorstadt) 1869.

*Rostocker Chaussée (Tribseer Vorstadt) 1869.

Am Rothen Meere 1616.

In deme roden mere 1385. Rodemer 1397. Super mare rodemer 1409. Mare rubrum 1440. Up dem roden mere 1448. Am roten Mehre 1616. Bildet seit 1869 einen Theil der Marienstrasse.

Sack 1460.

Ging von der Strasse „Hinter Marienchor“ aus, ist später verbaut.

*Sackgasse (Franken-Vorstadt) 1869.

Up dem sande 1554.

Upm sande 1548.

Ehemaliger besonderer Name für einen Theil des Katharinenberges.

*Sarnowstrasse (Knieper Vorstadt) 1877.

Am Schildsod 1755.

Bime schilde 1473. Uppe dem schilde 1523. Schildsoth 1554. Schildesoot 1629.

Bildet seit 1869 einen Theil der Schillstrasse.

*Schillstrasse 1869.

Schiterhagen.

S. Zitterhagen.

*An der Schleusenbrücke (Tribseer Vorstadt) 1869.

Schohagen 1393.

S. d. Bem. zu „Reperhagen“.

Sedelmakerstrate 1551.

Welche Strasse mit diesem m. W, nur ein Mal begegnenden Namen bezeichnet wird, ist mir unbekannt.

*Am Semlowerkanal 1869.

*Semlowerstrasse 1647.

Platea Semelowe 1279 (Pl. Zemelowe 1286). Semelowenstrate 1304. Semmelowenstrate 1554. Semlowenstrasse 1613.

Heisst nach der Familie Semelowe.

*Neue Semlowerstrasse 1878.

Zwischen Semlower- nnd Badenthor 1755.

Heisst auf dem Stadtplane von 1803 „Ausser dem Semlowerthor“. Bildet seit 1858 einen Theil der Wasserstrasse.

Im Sieben Thören 1789.

In den seven koren 1554. In den 7 Chören 1619. Sieben Chöre 1692.

Im Sieben Cohrn 1755.

Sieben Thören ist offenbar durch einen Lesefehler des Verfertigers des Katasters von 1789 entstanden.

1868 ist die Strasse zum Bilekenhagen geschlagen.

Siebmacherstrasse 1680.

Sevemakerstrate 1474. Sebekermacherstrasse 1614. Sevemacherstrasse 1621. Sibenmacherstrasse 1755.

Ward früher durch Beschreibung der Lage bezeichnet, z. B. 1409 als arta platea, qua itur ab hilgestraten ad scolas sti. Jacobi ex opposito cimiterii.

Ist 1868 zur Jacobithurmstrasse gezogen.

S. auch d. Bem. zu „Gruttemakerstrate".

Slorwedem.

Iuxta dotem 1301. Versus dotem 1305. Apud dotem 1323 Platea dotis 1328. Pl. versus dotem 1335. Apud dotem Sloronis 1336. Pl. dicta slorewedem 1416. Supra slorewedeme 1450. Up der Slorwedeme 1552. Schlorwedem 1612. Schlatwedige 1616. Auf der Schlawedemen 1618. Schlorwedem 1680. Schlaweden 1692.

Ihren ältesten Namen verdankt die Strasse dem Umstande, dass an ihr der Hof des Oberpfarrherrn (Kirchherrn) der Stadt lag. Seitdem das Amt desselben von Otto Slor bekleidet ward, pflegte man das oberpfarrherrliche Wedem nach ihm zu benennen, und damit erhielt denn auch die betreffende Strasse den Namen Am Slorewedem.

1869 ist der Schlaweden zur Ossenreyerstrasse gezogen.

Smedestrate 1313.

S. d. Bem. zu „Kleinschmiedstrasse".

*Strandstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Taschengang 1681.

S. d. Bem. zu „Grosser Kurhof".

Taschenmacherstrasse 1681.

Arta dicta tasschenstrate 1414. Taskenhagen 1461. Taskenstrate 1472. Taschkenstrate 1554. Taschenstrasse 1619. Taschemakerstrate 1623.

1869 zur Kiebenhieberstrasse gezogen.

*Teichstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Travemunderstrate 1474.

Pl. Travenemunde 1323. Travenemunderstrate 1355. Travemundestrate 1425.

Hat ihren Namen von der Familie van Travenemunde.

S. d. Bem. zu „Battinmacherstrasse".

*Tribseerdamm (Tribseer Vorstadt).

Agger tribbesescensis 1444. Tribesehsche Damm 1554.

*Tribseerschulstrasse (Tribseer Vorstadt) 1869.

*Tribseerstrasse 1737.

Pl. Tribeses 1306 (Pl. Tribezes 1308). Tribesestrate 1308. Tribbesehesche strate 1554. Tribbesesche Strasse 1613.

Am Tribseerthore 1755.

Apud valvam tribbeses 1322. Ante tribesesschen dore 1473.

1789 zur Tribseerstrasse geschlagen.

*Uferstrasse 1869.

*Unnütze Strasse 1616.

Unnutte Strasse 1620.

S. Bem. zu „Kutlossestrate".

Vegefur 1456.

Vegevur 1413. Arta pl. dicta vegevur 1446. Veghevur 1439.

S. die Bem. zu „Kettenstrasse".

Die von mir in dem Aufsatze „Stralsunds äussere Erscheinung zu Ende des 15. Jahrhunderts" (Pommersches Jahrbuch II, [1868]) ausgesprochene Ansicht über die Lage des vegefurs ist irrig. (Dasselbe gilt übrigens auch betreffs der dregerstrate, der Strasse „Up dem gyre" und des wesendeshagens).

Vergüldete Strasse 1755.

Gulden strate 1534. Guldenstrate 1549. Guldene Strasse 1618. Verguldete Strasse 1681.

Wird früher durch Umschreibung bezeichnet, z. B. 1401: Arta platea apud domum bedelli, prout itur in langhestrate. — Ist 1869 zur Filterstrasse geschlagen.

(Am Viehmarkt.)

Kommt in den amtlichen Katastern und meines Wissens auch in den Stadtbüchern nicht vor, erscheint aber auf dem Stadtplane von 1803 und in den Wohnungsanzeigern vor 1869; es ist der ehemals der Stadtmauer gegenüberliegende Theil der Tribseerstrasse.

Vischerhagen 1432.

Anscheinend eine andere Benennung des Fischerganges.

*Vulenhof.

S. Faulenhof und die Bem. zu „Pumperstrate".

*Wallensteinstrasse (Knieper Vorstadt) 1869.

Wallstrasse 1789.

S. d. Bem. zu „Frankenwallstrasse".

*Wasserstrasse 1858.

Wendemarkt.

Wendemarket 1445. Wendemarcks 1680.

Hat seinen Namen von den Wendschlächtern, welche dort ihre Bänke hatten; hiess früher kolemarket (s. d. Bem. zu diesem Strassennamen); ist 1869 zur Badenstrasse gezogen.

*Werftstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

Wesendeshagen 1390.

Diese, nach der Familie Wesend benannte Strasse führte vom Katherinenberg, der Landesherrenstrasse gegenüber, nach der Stadtmauer, in der sich dort anscheinend ein Thor befand; ist später verbaut.

*Wiechmannsgang 1755.

Im gange 1554.

Auf dem Woterich (Tribseer Vorstadt) 1692.

Woterik 1541.

Ist wol nördlich von der Barther Strasse zu suchen.

Wüste Wort 1681.

By der wuesten woret 1470. Area deserta proprie by der wusten wurt 1484. Ist später zum Hilkenhol geschlagen.

An der Ziegelbrücke (Franken-Vorstadt) 1806.

Heisst seit 1869 Dänholmstrasse.

*Ziegelstrasse (Franken-Vorstadt) 1869.

*Zipollenhagen 1616.

Cipollenhagen 1392 (Cypollenhagen 1398). Sipollenhagen.

Zitterhagen 1692.

Arta circa murum inter valvas verdor et semelowedor dicta schiterhagen 1458. Schitternhaughen 1480. Schiternhagen 1493. Schyterhagen 1554. Citterhagen 1680.

Bildet seit 1869 einen Theil der Mauerstrasse.

INHALTSVERZEICHNISS

VON

KARL KOPPMANN.

INHALT.

VII. Jahrgang 1877.

VIII. Jahrgang 1878.

IX. Jahrgang 1879.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.